



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Jahresbericht 2017 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan nach VO (EG) Nr. 882/2004

Dieser Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland gilt für die Periode:
01.01.2017 bis 31.12.2017

Einleitung

Dieser Jahresbericht dokumentiert, wie die im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) aufgeführten strategischen Ziele im Berichtsjahr in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle, Kontrolle im Ökologischen Landbau, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit verfolgt wurden. Er gibt einen Überblick über die in den fünf Kontrollbereichen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geplanten und durchgeführten Kontrollen und beschreibt hier insbesondere die Schwerpunkte, die gesetzt wurden. Auf die zur Auswertung der Kontrolldaten erstellten Einzelberichte wird verwiesen. Die wichtigsten Erkenntnisse werden im Jahresbericht zusammengefasst und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Maßnahmen dargestellt.

Der Jahresbericht enthält ferner Hinweise zum Stand der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen bei den Kontrollbehörden und fasst die wichtigsten Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen zusammen. Er beschreibt und bewertet die Weiterentwicklung der Kontrollsysteme und verweist auf die Anpassungen des MNKP.

2017 ist Teil des dritten Planungszyklus für den Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan. Die im MNKP für die Periode 2017 bis 2021 formulierten strategischen Ziele sind im Folgenden noch einmal aufgeführt. Auf die im Berichtszeitraum verfolgten konkreten Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele wird in den Abschnitten A und B jeweils in den Kapiteln 3 und 4 eingegangen.

Strategische Ziele in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (Abschnitt A-1):

- Ziel I Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
- Ziel II Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- Ziel III Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
- Ziel IV Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
- Ziel V Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
- Ziel VI Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
- Ziel VII Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

Strategische Ziele im Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Abschnitt A-2):

- Ziel I Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt
- Ziel II Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

Strategische Ziele im Bereich Pflanzengesundheit (Abschnitt B):

- Ziel I Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes
- Ziel II Einführung und weitere Verbesserung von QM-Maßnahmen bei allen zuständigen Behörden sowie die Weiterentwicklung des Bund-Länder-Auditkonzepts für Pflanzengesundheitskontrollen
- Ziel III Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit und zum frühzeitigen Erkennen von Schadorganismen und der Verhinderung der Einschleppung von relevanten Schadorganismen
- Ziel IV Ausbau und Vernetzung der Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- Ziel V Bessere Information für Verbraucher und Bürger

Der Jahresbericht der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in zwei Teile, einen Rahmenbericht und die Jahresberichte der Länder.

<i>Name und Anschrift</i>	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rochusstr. 1 53123 Bonn
<i>E-Mail-Adresse</i>	poststelle@bmel.bund.de
<i>Telefon</i>	+49 (0)228 99 529-0
<i>FAX</i>	+49 (0)228 529-4262

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Rahmenbericht	1
A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .	1
A-1 Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.....	1
A-1 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern.....	1
A-1 1.1 Lebensmittelkontrolle (LM)	2
A-1 1.1.1 Amtliche Lebensmittelüberwachung.....	2
A-1 1.1.2 Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme	17
A-1 1.1.3 Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung.....	27
A-1 1.2 Futtermittelkontrolle (FM)	34
A-1 1.2.1 Futtermittelkontrollen gemäß dem Kontrollprogramm Futtermittel.....	34
A-1 1.2.2 Erst- und Warnmeldungen zu Futtermitteln im RASFF	41
A-1 1.3 Tiergesundheit	42
A-1 1.3.1 Überwachung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen	42
A-1 1.3.2 Neu aufgetretene Tierseuchen	43
A-1 1.3.3 Tierkennzeichnung und -registrierung (HIT), Ergebnisse aus amtlichen Kontrolle der Tierhalter.....	44
A-1 1.3.4 Amtliche Kontrollen tierischer Nebenprodukte	44
A-1 1.4 Tierschutz (TS)	44
A-1 1.4.1 Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen	45
A-1 1.4.2 Kontrollen von Tiertransporten	48
A-1 2 Überprüfungen.....	51
A-1 2.1 Überprüfungen (Audits) bei den zuständigen Behörden in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz	51
A-1 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme	51
A-1 3.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme	51
A-1 3.1.1 Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund.....	51
A-1 3.1.2 Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug.....	53
A-1 3.1.3 Pilotprojekt „AVV DatA“	54
A-1 3.1.4 Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT).....	55
A-1 3.1.5 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte	56
A-1 3.1.6 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen.....	57
A-1 3.1.7 Handbuch Grenzkontrollstellen	57
A-1 3.1.8 Pilotprojekt eFI.....	57
A-1 3.1.9 Bund-Länder Krisenübungen.....	58
A-1 3.2 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren.....	59
A-1 3.2.1 Überprüfung der „Guten Herstellungspraxis“ bzw. Konformität bei Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt	59

A-1 3.3	Orientierungshilfen oder Informationen	60
A-1 3.3.1	Leitfaden zur Überprüfung der Arbeits- und Mischgenauigkeit bei Futtermittelunternehmen	60
A-1 3.4	Schulungsinitiativen	60
A-1 3.4.1	Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten	60
A-1 3.4.2	Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2017	61
A-1 3.5	Transparenz	62
A-1 3.5.1	Gemeinsame Internetplattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln	62
A-1 3.5.2	Tiergesundheitsjahresbericht	63
A-1 3.5.3	Tierseucheninformationssystem (TSIS)	63
A-1 3.5.4	Neunte Sitzung des deutschen EFSA Focal Point am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	64
A-1 4	Erklärung zur Gesamtleistung	66
A-1 4.1	Lebensmittelkontrolle (LM)	66
A-1 4.2	Futtermittelkontrolle (FM)	68
A-1 4.3	Tiergesundheit (TG)	69
A-1 4.4	Tierschutz (TS)	69
A-1 4.5	QM-Systeme der Länder und beim Bund	70
A-1 5	Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans	70
A-2	Bereiche ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	71
A-2 1	Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern	71
A-2 1.1	Ökologischer Landbau (ÖL)	71
A-2 1.1.1	Information über die zur Verfügung stehenden Mittel der für die ökologische/biologische Produktion zuständigen Behörden	71
A-2 1.1.2	Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion	72
A-2 1.1.3	Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden	75
A-2 1.2	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	79
A-2 1.2.1	Kontrollergebnisse	79
A-2 2	Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme	80
A-2 2.1	Ökologischer Landbau (ÖL)	80
A-2 2.1.1	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme	80
A-2 2.1.2	Spezielle Kontrollinitiativen	80
A-2 2.1.3	Schulungsinitiativen	81
A-2 2.1.4	Weitere Maßnahmentearten	81
A-2 3	Erklärung zur Gesamtleistung	82
A-2 3.1	Kontrollen im ökologischen Landbau	82
A-2 3.2	Kontrollen im Bereich der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	83
B	Bereich Pflanzengesundheit	84
B 1	Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern	84

B 1.1	Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	84
B 1.1.1	Kontrollaktivitäten	84
B 1.1.2	Ergebnisse	85
B 1.1.3	Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer	86
B 1.1.4	Kontrollen im Binnenmarkt	87
B 1.2	Durchführung von Monitoringprogrammen zum Vorkommen von Schadorganismen	87
B 1.2.1	Erhebung vom Vorkommen von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>actinidiae</i>	88
B 1.2.2	Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholznematoden <i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	88
B 1.2.3	Erhebung zum Vorkommen von <i>Fusarium circinatum</i> (Hauptfruchtform <i>Gibberella circinata</i>)	89
B 1.2.4	Erhebung zum Vorkommen von <i>Phytophthora ramorum</i>	89
B 1.2.5	Erhebung zum Vorkommen Pepino mosaic virus (PepMV)	90
B 1.2.6	Erhebung zum Vorkommen von Potato spindle tuber viroid (PSTVd)	90
B 1.2.7	Erhebung zum Vorkommen des Citrusbockkäfers <i>Anoplophora chinensis</i> und des Laubholzbockkäfers <i>Anoplophora glabripennis</i>	90
B 1.2.8	Erhebung zum Vorkommen von <i>Rhynchophorus ferrugineus</i>	91
B 1.2.9	Erhebung zum Auftreten von <i>Epitrix</i> sp.	91
B 1.2.10	Erhebungen zum Vorkommen von Kartoffelzystennematoden (<i>Globodera pallida</i> und <i>Globodera rostochiensis</i>).....	92
B 1.2.11	Erhebungen zum Vorkommen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i>	94
B 1.2.12	Erhebungen zum Vorkommen von <i>Xylella fastidiosa</i>	96
B 1.2.13	Erhebungen zum Vorkommen von <i>Pomacea</i>	97
B 2	Überprüfungen.....	97
B 2.1	Überprüfungen bei den zuständigen Behörden.....	97
B 3	Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	98
B 3.1	Gesetzgebung	98
B 3.2	Kontrollverfahren und Informationen	98
B 3.3	Kontrollinitiativen.....	99
B 3.4	Schulung.....	100
B 4	Erklärung zur Gesamtleistung	100
B 5	Anpassungen des nationalen Kontrollplans	101
Teil II: Jahresberichte der Länder.....		102
Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften		103

Abkürzungsverzeichnis

<i>Abb.</i>	<i>Abbildung</i>
<i>ABl.</i>	<i>Amtsblatt</i>
<i>Abs.</i>	<i>Absatz</i>
<i>ADV</i>	<i>Allgemeine Datenverarbeitung</i>
<i>AFFL</i>	<i>Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV</i>
<i>AFU</i>	<i>Arbeitsgruppe Futtermittel der LAV</i>
<i>AG</i>	<i>Arbeitsgruppe</i>
<i>AG ED</i>	<i>Arbeitsgruppe Ein- und Durchfuhr der LAV</i>
<i>AGT</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV</i>
<i>AG TAM</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der LAV</i>
<i>AGTT</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit der LAV</i>
<i>AG luK</i>	<i>Arbeitsgruppe Information und Kommunikation der LAV</i>
<i>AG QM</i>	<i>Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz der LAV</i>
<i>ALB</i>	<i>Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika der LAV</i>
<i>Anl.</i>	<i>Anlage</i>
<i>Art.</i>	<i>Artikel</i>
<i>AVV</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift</i>
<i>AVV Data</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes -AVV Datenaustausch</i>
<i>AVV DÜb</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring</i>
<i>AVV LM</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring</i>
<i>AVV RÜb</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften</i>
<i>BELA</i>	<i>Bundeseinheitliches System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind</i>
<i>BfR</i>	<i>Bundesinstitut für Risikobewertung</i>
<i>BHV-1</i>	<i>Bovines Herpesvirus 1</i>
<i>BLE</i>	<i>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</i>
<i>BMEL</i>	<i>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</i>
<i>BMU</i>	<i>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</i>
<i>BSE</i>	<i>Bovine Spongiforme Encephalopathie</i>
<i>BTV</i>	<i>Blauzungenkrankheit</i>
<i>BÜp</i>	<i>Bundesweiter Überwachungsplan gemäß § 11 AVV RÜb</i>
<i>BVL</i>	<i>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
<i>bzw.</i>	<i>beziehungsweise</i>
<i>ca.</i>	<i>circa</i>
<i>CC</i>	<i>Cross Compliance</i>
<i>DG SANTE</i>	<i>Generaldirektion Gesundheit u. Lebensmittelsicherheit der EU-Kommission</i>
<i>d. h.</i>	<i>das heißt</i>
<i>dl-PCB</i>	<i>Dioxinähnliche PCB</i>

<i>DON</i>	<i>Deoxynivalenol</i>
<i>EFSA</i>	<i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>
<i>EG</i>	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
<i>ELISA</i>	<i>Enzyme Linked Immunosorbent Assay</i>
<i>EPPO</i>	<i>Europäische und Mediterrane Pflanzenschutzorganisation</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>EÜP</i>	<i>Einfuhrüberwachungsplan</i>
<i>EUROSTAT</i>	<i>Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften</i>
<i>EWG</i>	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
<i>FIS-VL</i>	<i>Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
<i>FLI</i>	<i>Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit</i>
<i>FM</i>	<i>Bereich Futtermittelkontrolle</i>
<i>ggf.</i>	<i>gegebenenfalls</i>
<i>GMBI.</i>	<i>Gemeinsames Ministerialblatt</i>
<i>GMP</i>	<i>Gute Herstellungspraxis (engl. Good Manufacturing Practice)</i>
<i>HACCP</i>	<i>Hazard Analysis and Critical Control Points = Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte</i>
<i>HIT</i>	<i>Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere</i>
<i>HMF</i>	<i>5-Hydroxymethylfurfural</i>
<i>i. d. R.</i>	<i>in der Regel</i>
<i>Ist</i>	<i>Ist-Probenzahl, Zahl der ausgewerteten Probandensätze</i>
<i>i. V. m.</i>	<i>in Verbindung mit</i>
<i>ISPM</i>	<i>Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen</i>
<i>JKI</i>	<i>Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen</i>
<i>LAV</i>	<i>Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz</i>
<i>LCKW</i>	<i>Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe</i>
<i>LFGB</i>	<i>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch</i>
<i>LM</i>	<i>Bereich Lebensmittelkontrolle</i>
<i>LÖK</i>	<i>Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau</i>
<i>max.</i>	<i>maximal</i>
<i>MHD</i>	<i>Mindesthaltbarkeitsdatum</i>
<i>MNKP</i>	<i>(Integrierter) mehrjähriger nationaler Kontrollplan</i>
<i>Nr.</i>	<i>Nummer</i>
<i>NRKP</i>	<i>Nationaler Rückstandskontrollplan</i>
<i>OIE</i>	<i>Weltorganisation für Tiergesundheit (engl. World Organisation for Animal Health)</i>
<i>ÖL</i>	<i>Bereich Ökologischer Landbau</i>
<i>o. g.</i>	<i>oben genannte</i>
<i>OTA</i>	<i>Ochratoxin A</i>
<i>PAK</i>	<i>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe</i>
<i>PBDE</i>	<i>Polybromierte Diphenylether</i>
<i>PBVO</i>	<i>Pflanzenbeschauverordnung</i>
<i>PCB</i>	<i>Polychlorierte Biphenyle</i>
<i>PCDF</i>	<i>Polychlorierte Dibenzofurane</i>
<i>PCP</i>	<i>Pentachlorphenol</i>

<i>PCR</i>	<i>Polymerase-Kettenreaktion (engl. polymerase chain reaction)</i>
<i>PFC</i>	<i>Perfluorierte Verbindungen</i>
<i>PFT</i>	<i>Perfluorierte Tenside</i>
<i>PFOA</i>	<i>Perfluorooctansäure</i>
<i>PFOS</i>	<i>Perfluorooctansulfonat</i>
<i>PG</i>	<i>Bereich Pflanzengesundheit</i>
<i>PGZ</i>	<i>Pflanzengesundheitszeugnis</i>
<i>P</i>	<i>Projekt-Monitoring</i>
<i>PSM(R)</i>	<i>Pflanzenschutzmittel (-Rückstände)</i>
<i>PWS</i>	<i>Pharmakologisch wirksame Substanzen</i>
<i>QM</i>	<i>Qualitätsmanagement</i>
<i>RASFF</i>	<i>Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel</i>
<i>RKI</i>	<i>Robert Koch-Institut</i>
<i>s.</i>	<i>siehe</i>
<i>Soll</i>	<i>Soll-Probenzahl, geplante Probenzahl</i>
<i>STEC</i>	<i>Shigatoxin bildende Escherichia coli</i>
<i>Tab.</i>	<i>Tabelle</i>
<i>TG</i>	<i>Bereich Tiergesundheit</i>
<i>TRACES</i>	<i>Trade Control and Expert System</i>
<i>TS</i>	<i>Bereich Tierschutz</i>
<i>TSE</i>	<i>Transmissible Spongiforme Encephalopathie</i>
<i>TSN</i>	<i>Tierseuchennachrichtensystem</i>
<i>u. a.</i>	<i>unter anderem</i>
<i>vgl.</i>	<i>vergleiche</i>
<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>VTEC</i>	<i>Verotoxin bildende Escherichia coli</i>
<i>WK</i>	<i>Warenkorb-Monitoring</i>
<i>z. B.</i>	<i>zum Beispiel</i>
<i>ZEA</i>	<i>Zearalenon</i>
<i>ZLG</i>	<i>Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten</i>
<i>ZooM</i>	<i>Zoonosen-Monitoring</i>

Länderkürzel

<i>BB</i>	<i>Brandenburg</i>
<i>BE</i>	<i>Berlin</i>
<i>BW</i>	<i>Baden-Württemberg</i>
<i>BY</i>	<i>Bayern</i>
<i>HB</i>	<i>Hansestadt Bremen</i>
<i>HE</i>	<i>Hessen</i>
<i>HH</i>	<i>Freie und Hansestadt Hamburg</i>
<i>MV</i>	<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>
<i>NI</i>	<i>Niedersachsen</i>
<i>NW</i>	<i>Nordrhein-Westfalen</i>
<i>RP</i>	<i>Rheinland-Pfalz</i>
<i>SH</i>	<i>Schleswig-Holstein</i>
<i>SL</i>	<i>Saarland</i>
<i>SN</i>	<i>Sachsen</i>
<i>ST</i>	<i>Sachsen-Anhalt</i>
<i>TH</i>	<i>Thüringen</i>

Teil I: Rahmenbericht

A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Die amtliche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder, gleiches gilt für die Kontrollen im Ökologischen Landbau und die Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (vgl. Kapitel 2.1. MNKP). Um dem föderalen Aufbau Deutschlands Rechnung zu tragen, wird der Jahresbericht – der Struktur des MNKP entsprechend – in einen länderübergreifenden Rahmenbericht und 16 Länderberichte untergliedert.

Im Rahmenbericht werden die bundesweit koordinierten oder ausgewerteten Kontrollaktivitäten in den einzelnen Überwachungsbereichen zusammenfassend dargestellt. Gegebenenfalls wird dabei auf Berichte verwiesen, die veröffentlicht und/oder auf der Grundlage von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erstellt und an die Kommission übermittelt werden.

Im Berichtszeitraum durchgeführte Kontrollprogramme aus aktuellem Anlass, die mehrere Länder betrafen, werden ebenfalls im Rahmenbericht dargestellt.

Vertiefende Informationen wie länderspezifische Darstellungen oder Einzelheiten zu den Kontrollschwerpunkten, Untersuchungsergebnissen und getroffenen Maßnahmen in den einzelnen Ländern sind den jeweiligen Länderberichten zu entnehmen, ohne dass darauf gesondert hingewiesen wird.

A-1 Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

A-1 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmen

Bei der Darstellung der amtlichen Kontrollen und der Kontrollergebnisse wird ein Schwerpunkt auf die Beschreibung und Analyse der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gelegt. Bei Betrachtung der hier genannten Zahlen von Verstößen muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit verstärkt kontrolliert. Aus diesem Grund kann aus den dargestellten Zahlen und Kontrollergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

A-1 1.1 Lebensmittelkontrolle (LM)

A-1 1.1.1 Amtliche Lebensmittelüberwachung

A-1 1.1.1.1 Betriebskontrollen im Jahr 2017

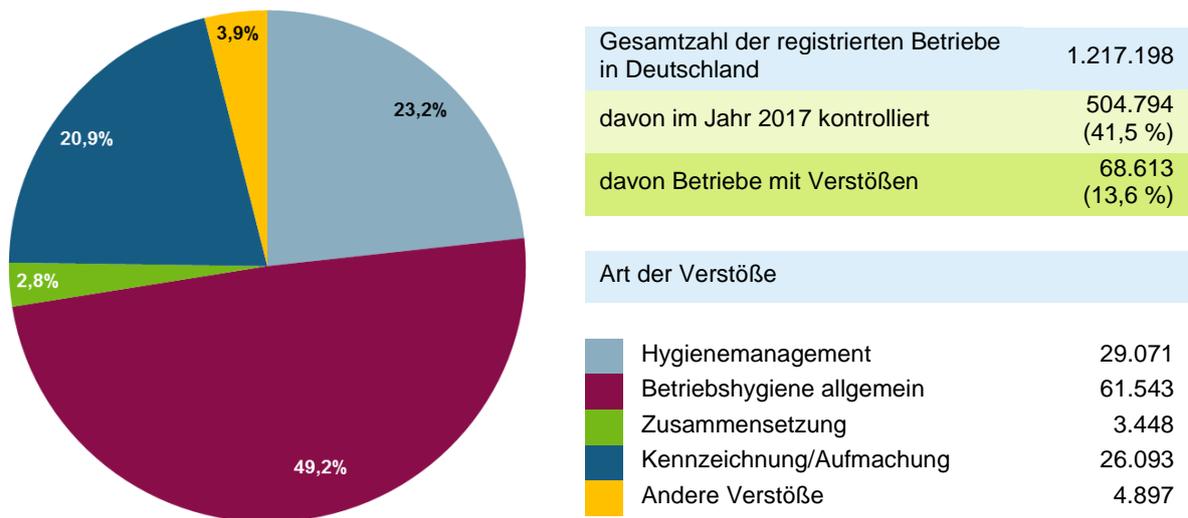


Abb. A-1 1: Prozentuale Verteilung der Verstoßarten, die während der Betriebskontrollen festgestellt wurden.

Kontrolltätigkeit

Für 2017 wurden dem BVL insgesamt **779.608** Kontrollbesuche in **504.794** Betrieben gemeldet. Die Gesamtzahl der registrierten Betriebe, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen, liegt bei über **1,2 Millionen** (Tab. A-1 1)

Tab. A-1 1: Betriebskontrollen in den unterschiedlichen Betriebsgattungen im Jahr 2017

	Erzeuger (Primär- produktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsun- ternehmer und Trans- porteure	Einzel- handel	Dienst- leistungs- betriebe	Hersteller, auf Einzel- handels- stufe	Gesamt
Zahl der Betriebe	227.927	21.551	30.116	318.083	547.514	74.007	1.217.198
Anteil an der Gesamt- zahl der registrierten Betriebe	18,7%	1,8%	2,5%	26,1%	45,0%	6,1%	100,0%
Zahl der kontrollierten Betriebe	16.544	10.959	9.087	149.377	283.098	35.729	504.794
Anteil an der Gesamt- zahl der kontrollierten Betriebe	3,3%	2,2%	1,8%	29,6%	56,1%	7,1%	100,0%
Kontrolldichte	7,3%	50,9%	30,2%	47,0%	51,7%	48,3%	41,5%
Kontrollbesuche	19.749	32.113	15.567	252.450	401.039	58.690	779.608
Kontrollintensität	1,2	2,9	1,7	1,7	1,4	1,6	1,5
Zahl der Betriebe mit Verstößen*	594	1.551	678	15.832	44.537	5.421	68.613
Beanstandungsquote	3,6%	14,2%	7,5%	10,6%	15,7%	15,2%	13,6%
Verstoßquote	3,9%	7,6%	6,5%	10,2%	20,2%	16,1%	15,5%
Anzahl an Verstößen*	776	2.455	1.012	25.864	80.930	9.478	120.519
Durchschn. Anzahl der Verstöße pro Betrieb	1,3	1,6	1,5	1,6	1,8	1,7	1,8

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben.

Kontrolldichte = Zahl kontrollierter Betriebe/Betriebszahl

Kontrollintensität = Zahl der Kontrollbesuche/Zahl der kontrollierten Betriebe

Beanstandungsquote = Zahl der Betriebe mit Verstößen*/Zahl der kontrollierten Betriebe

Verstoßquote = Anzahl Verstöße*/Zahl der Kontrollbesuche

durchschnittliche Verstöße pro Betrieb = Anzahl Verstöße*/Zahl der Betriebe mit Verstößen

Eine Gegenüberstellung zwischen der Gesamtzahl an registrierten Betrieben und dem Anteil an kontrollierten Betrieben je Betriebsgattung ist in Tab. A-1 1 dargestellt. Bezogen auf die Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe betrafen die Kontrollen zu 1,7 % „Vertriebsunternehmer und Transporteure“, zu 2,2 % „Hersteller und Abpacker“ und zu 2,7 % „Erzeuger (Primärproduktion)“. 7,0 % der kontrollierten Betriebe waren „Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen“, 39,8 % „Einzelhändler“ und 56,6 % „Dienstleistungsbetriebe“ (Gastronomie und andere Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung). Die Kontrolldichte bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Betriebe lag insgesamt bei 42,6 %.

Auf der Grundlage des risikoorientierten Beurteilungssystems gemäß § 6 i. V. m. Anlage 1 der AVV RÜb stufen die zuständigen Behörden die Betriebe risikoorientiert ein und legen die Kontrollhäufigkeit der Betriebe fest. Dieses Konzept wurde im Jahr 2007 durch die AVV RÜb in Kraft gesetzt und in allen Bundesländern umgesetzt.

Während es in den Jahren 2015 und 2016 erstmals eine Steigerung der Anzahl registrierter Betriebe gab, ist die Gesamtzahl seit 2017 leicht rückläufig, vor allem im Bereich der Erzeuger (Primärproduktion). Die Veränderungen der Betriebszahlen in den einzelnen Betriebsgattungen der letzten fünf Jahre zeigt Tab. A-1 2.

Tab. A-1 2: Veränderungen in den Betriebsarten der letzten fünf Jahre (2013 bis 2017)

Betriebsart Jahr	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebs- unternehmer, Transporteure	Einzel- handel	Dienst- leistungs- betriebe	Hersteller auf Einzel- handels- stufe	Gesamtzahl registrierter Betriebe
2013	199.400	21.210	28.951	337.824	550.922	75.540	1.213.849
2014	205.483	21.235	28.908	330.665	548.854	73.744	1.208.889
2015	226.552	21.074	28.642	321.553	544.955	74.052	1.216.828
2016	230.455	21.299	28.730	318.071	546.033	73.981	1.218.569
2017	227.927	21.551	30.116	318.083	547.514	74.007	1.217.198
2017 vs. 2016	-1,1 %	+1,2 %	+4,8%	+0,0 %	+0,3 %	+0,0 %	- 0,1 %

Die Zahl der Kontrollbesuche verringerte sich um 8,5 % von 851.933 (2016) auf 779.608 Besuche (2017). Die Anzahl der gemeldeten Kontrollbesuche setzte sich aus planmäßigen Routinekontrollen und außerplanmäßigen Kontrollen (Nachkontrollen, Verdachtskontrollen, Ermittlungen und Überprüfungen) zusammen. Im bundesweiten Durchschnitt ist die Kontrolldichte (Zahl der kontrollierten Betriebe bezogen auf die Zahl der registrierten Betriebe) im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 % gesunken (Tab. A-1 3, Abb. A-1 2).

Tab. A-1 3: Übersicht der Kontrolldichte und Beanstandungsquoten der letzten fünf Jahre (2013 bis 2017)

Jahr	Kontrolldichte [%] (Zahl kontrollierter Betriebe / Zahl der Betriebe)	Beanstandungsquote [%] (Zahl der Betriebe mit Verstößen / Zahl der kontrollierten Betriebe)
2013	44,2 %	25,5 %
2014	44,7 %	25,5 %
2015	43,7 %	25,1 %
2016	42,6 %	23,0 %
2017	41,5 %	13,6 %

Im Zuge der Evaluierung der EDV-Systeme erfolgte eine bundesweite Anpassung der Maßnahmenfassungen, die seit 01. Januar 2017 in allen Bundesländern umgesetzt wurde. Durch die nun einheitliche Trennung von formellen und informellen Maßnahmen ergibt sich für das Jahr 2017 eine Beanstandungsquote von 13.6 % (Tab. A-1 3).

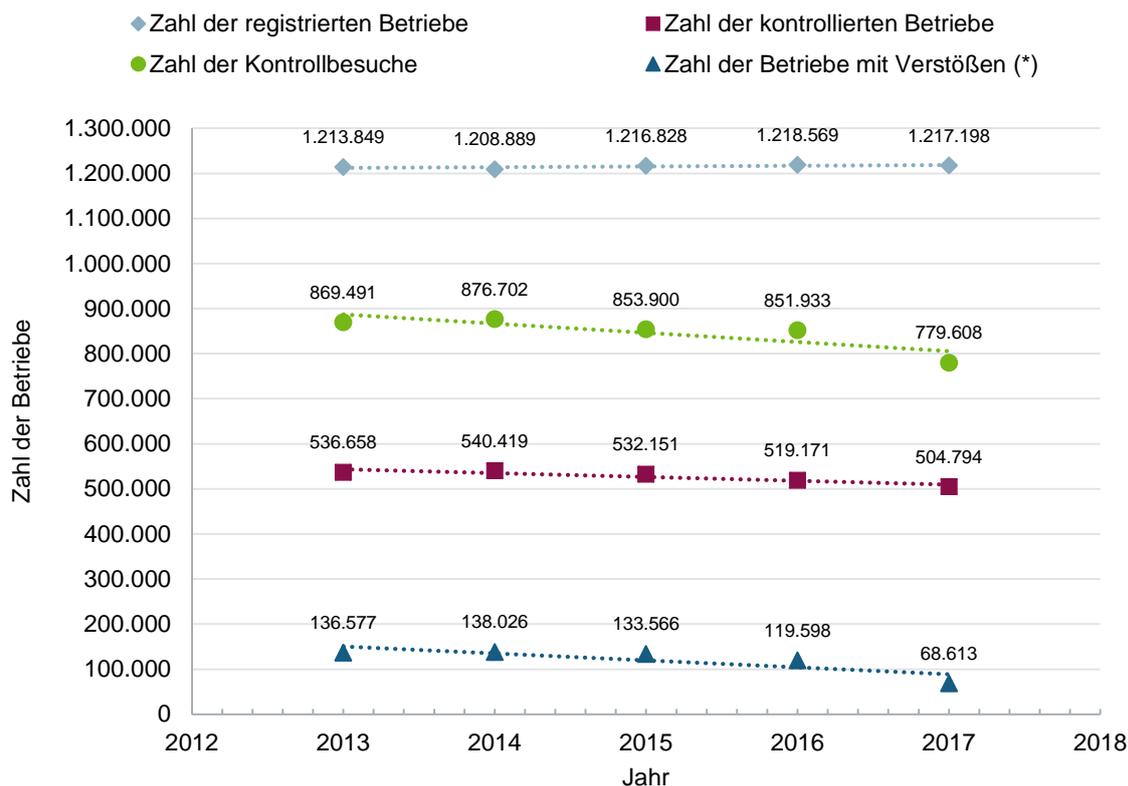


Abb. A-1 2: Anzahl der Kontrollbesuche, der kontrollierten Betriebe und der registrierten Betriebe sowie Anzahl der Betriebe mit Verstößen der letzten fünf Jahre (2013-2017)

(*) nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden entsprechend der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben

Eine hohe Kontrollintensität (Abb. A-1 3) bei den Betrieben der großen Hersteller und Abpacker spiegelt den risikoorientierten Ansatz bei der Festlegung der Kontrollhäufigkeit durch die amtliche Lebensmittelüberwachung wider. Die anderen Betriebsgattungen der Lebensmittelkette wurden im bundesweiten Durchschnitt, je nach erfolgter Risikoeinstufung, 1–2-mal jährlich geprüft. Betriebe mit geringem Produktrisiko, einem funktionierenden Eigenkontrollsystem und guter Betriebshygiene können eine Kontrollfrequenz von bis zu drei Jahren erreichen (s. Anlage 1 AVV RÜb).

Ergebnisse - Analyse der Verstöße

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben im Jahr 2017 bei **68.613** Betrieben bei mindestens einer Kontrolle einen oder mehrere Verstöße festgestellt und aufgrund der festgestellten Abweichungen von den Rechtsnormen formelle Maßnahmen eingeleitet.

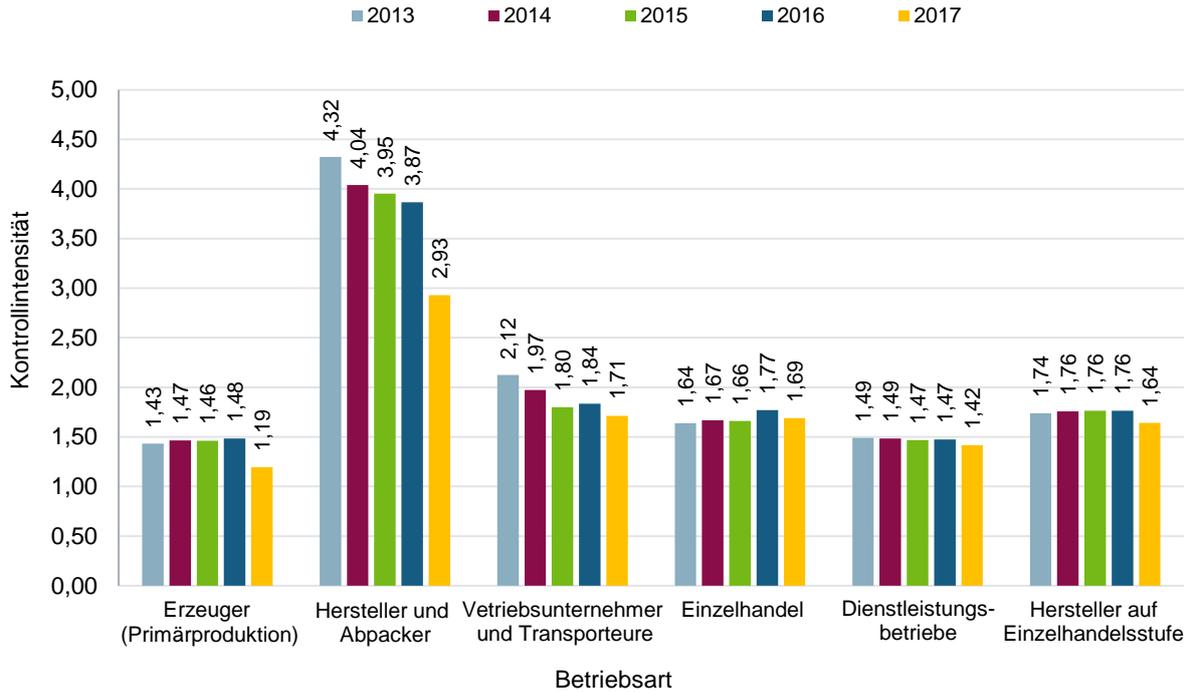


Abb. A-1 3: Kontrollintensität in den einzelnen Betriebsarten von 2013 bis 2017 (Kontrollintensität = Zahl der Kontrollbesuche/Zahl der kontrollierten Betriebe)

Die Beanstandungsquoten bei kontrollierten Betrieben der Betriebsgattung “Überwiegend lebensmittelherstellende Betriebe” wie Hersteller und Abpacker, Dienstleistungsbetriebe sowie Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen, lagen zwischen 14 und 16 % (Tab. A-1 1, Abb. A-1 4)

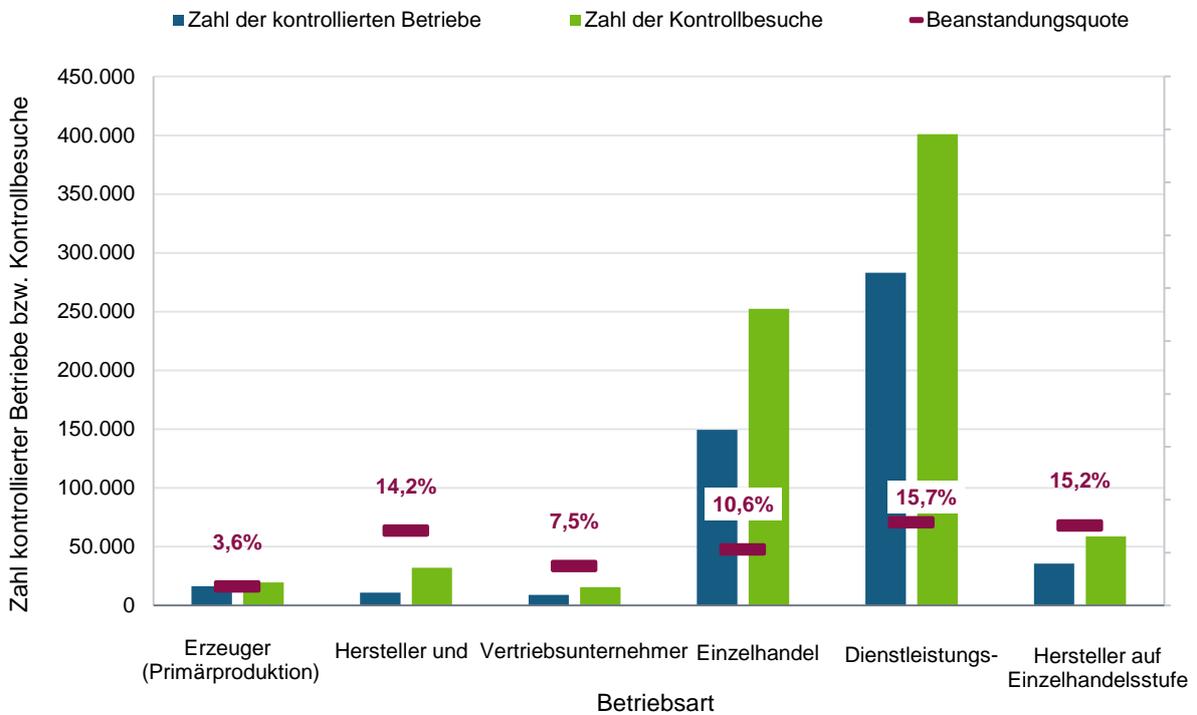


Abb. A-1 4: Zahl der kontrollierten Betriebe und Kontrollbesuche sowie Beanstandungsquoten in den unterschiedlichen Betriebsarten

Beanstandungsquote = Zahl der Betriebe mit Verstöße (*) / Zahl der kontrollierten Betriebe
 (*) nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden entsprechend der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben

Verfolgt man die Entwicklung der Beanstandungsquoten in der Lebensmittelkette von 2013 bis 2017, zeigt sich bei allen Betriebsarten ein deutlich rückläufiger Trend (Abb. A-1 5). Die vergleichsweise niedrigen Beanstandungsquoten der einzelnen Betriebsarten für das Jahr 2017 sind auf die Anpassung der EDV-Systeme zurückzuführen (siehe auch S. 4).

Die Art der Verstöße bei Kontrollen unterteilt sich in¹

- Hygienemanagement

Vorgeschriebene Kontrollmaßnahmen bei der Eigenkontrolle (HACCP, Schulung)

- Betriebshygiene allgemein

Einrichtungen (Betriebsräume, Geräte usw.), Hygiene des Personals, andere hygienisch bedingte Verunreinigungen

- Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)

Kontrolle der Verwendung von Zusatzstoffen, Kontrolle der unzulässigen Verwendung (Zugabe von Wasser, unzulässiger Zutaten und Stoffe, Anwendung unzulässiger Verfahren, Einfluss der Verpackungsmaterialien)

- Kennzeichnung und Aufmachung

Kontrolle der Kennzeichnung (einschließlich der Verkehrsbezeichnung und Haltbarkeitsdaten) und der Angabe anhand der Kontrolle der tatsächlich verwendeten Zutaten, der Rezepte, Sichtkontrollen der Etiketten usw. im Betrieb

- Andere

Hierunter fällt die Verweigerung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Inhaber von Grundstücken, Räumen, Einrichtungen und Geräten bzw. der von ihnen bestellten Vertreter und sonstige nicht bereits definierte Verstöße

¹ Definition der Art der Verstöße bei Kontrollen entsprechend dem Eckpunktepapier der Projektgruppe Lebensmittel/Fleischhygiene der LAV-AG luK; Einheitliche Berichterstattung (Statistik) – Eckpunkte für die Datenerfassung und -auswertung (Stand 15.03.2013)

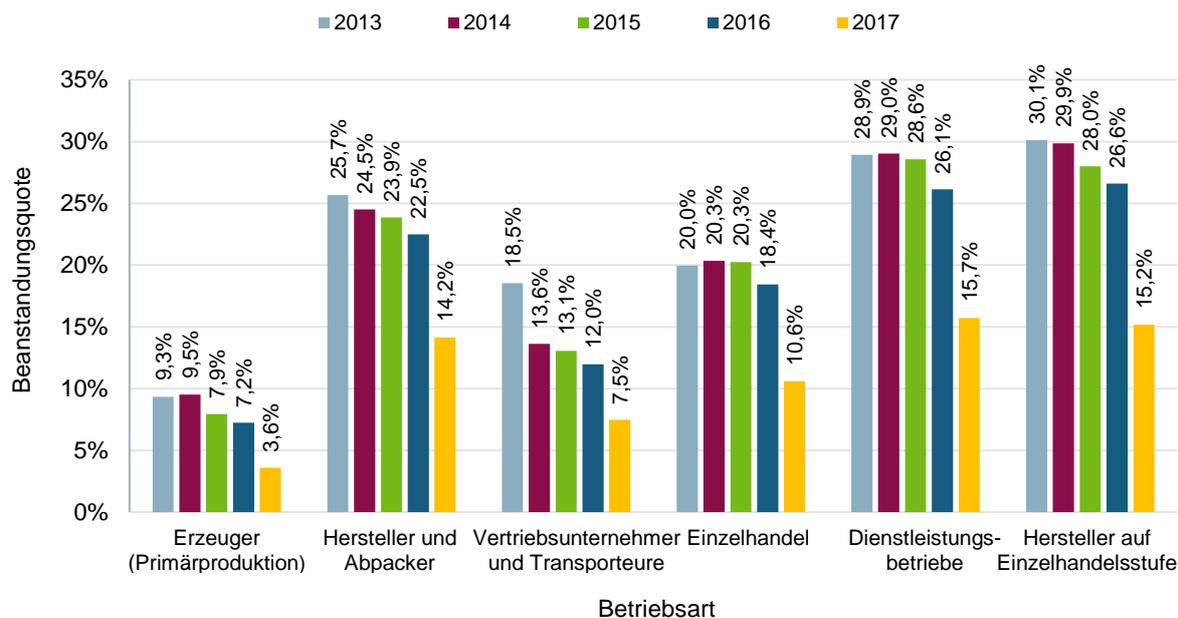


Abb. A-1 5: Entwicklung der Beanstandungsquoten in der Lebensmittelkette von 2013 bis 2017.

Tab. A-1 4: Art und Anteil der Verstöße² in der Lebensmittelkette im Jahr 2017

Betriebsart \ Art der Verstöße	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhandel	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	Verstöße gesamt
Hygienemanagement							
Anzahl	120	659	272	5.567	20.070	2.383	29.071
Anteil* in %	14,4%	25,4%	25,9%	20,9%	23,8%	24,5%	23,2%
Betriebshygiene allg.							
Anzahl	366	1.306	507	13.638	40.778	4.948	61.543
Anteil* in %	43,8%	50,3%	48,2%	51,3%	48,4%	51,0%	49,2%
Zusammensetzung							
Anzahl	58	97	37	682	2.322	252	3.448
Anteil* in %	6,9%	3,7%	3,5%	2,6%	2,8%	2,6%	2,8%
Kennzeichnung/Aufmachung							
Anzahl	116	360	175	5.753	17.955	1.734	26.093
Anteil* in %	13,9%	13,9%	16,7%	21,6%	21,3%	17,9%	20,9%
Andere Verstöße							
Anzahl	175	176	60	970	3.121	391	4.893
Anteil* in %	21,0%	6,8%	5,7%	3,6%	3,7%	4,0%	3,9%
Verstöße gesamt							
Anzahl	835	2.598	1.051	26.610	84.246	9.708	125.048
Anteil* in %	0,7%	2,1%	0,8%	21,3%	67,4%	7,8%	100%

² Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben.

Wie in Tab. A-1 4 und Abb. A-1 6 ersichtlich, stellen auf allen Stufen der Lebensmittelkette Mängel in der allgemeinen Betriebshygiene (bauhygienische Mängel, Mängel der materiell-technischen Ausstattung, Mängel der Personal- und Arbeitshygiene, Mängel in der Produktionshygiene beim Behandeln der Lebensmittel, Verunreinigungen der Einrichtung, Mängel in der Transporthygiene) die häufigsten Verstöße dar (49,2 %). Darauf folgen mit 23,2 % Mängel im Hygienemanagement der Betriebe (HACCP, betriebliche Eigenkontrolle, Dokumentation, Personalschulung) und mit 20,9 % Mängel bei der Kennzeichnung und Aufmachung.

Der höchste Anteil an Verstößen insgesamt wurde bei Dienstleistungsbetrieben (67,4 %) sowie im Einzelhandel (21,3 %) festgestellt.

Mängel in der Zusammensetzung werden auf allen Stufen der Lebensmittelkette ermittelt. Sie treten v. a. am Beginn der Lebensmittelkette auf, so (i) bei den Erzeugern (6,9 %), (ii) bei großen Herstellern und Abpackern (3,7 %) sowie (iii) bei den Vertriebsunternehmen und Transporteuren (3,5 %). Dabei handelt es sich u. a. um die Mängel der Rohstoffe und unzulässige Veränderungen (wie unzulässige Zutaten, Anwendung unzulässiger Verfahren u. Ä.)³.

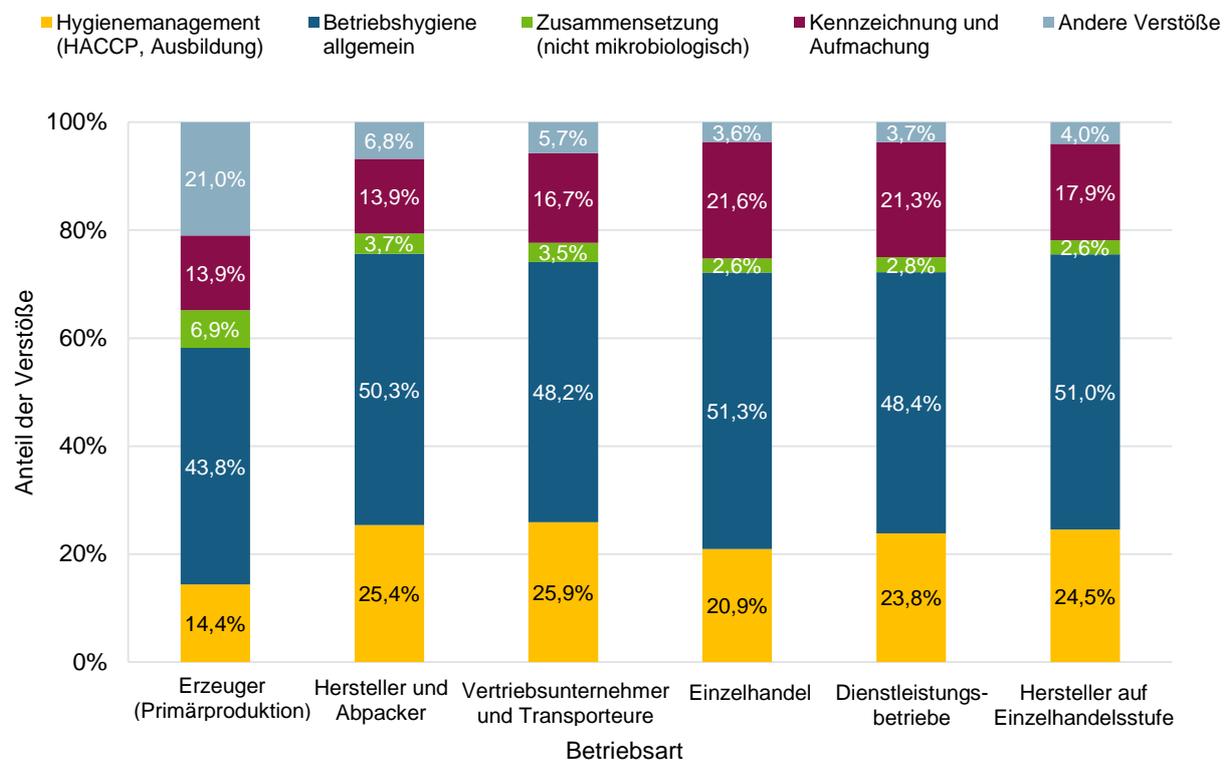


Abb. A-1 6: Anteil der Verstöße in den Betriebsarten im Jahr 2017.

³ Vgl. ADV-Katalog Nr.103 "Durch Inspektion festgestellte Verstöße" unter <https://katalogportal.bvl.bund.de/katalogportal/KataloglisteAnzeigen.html>

Im Jahr 2015 gab es im Vergleich zu den Vorjahren eine höhere Zahl der Beanstandungen aufgrund mangelhafter Kennzeichnung und Aufmachung (Abb. A-1 7). Hintergrund dafür war die seit 13. Dezember 2014 geltende neue Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011). Der seit 2016 zu beobachtende rückläufige Trend setzt sich auch im Jahr 2017 fort (- 3,6 % gegenüber 2016).

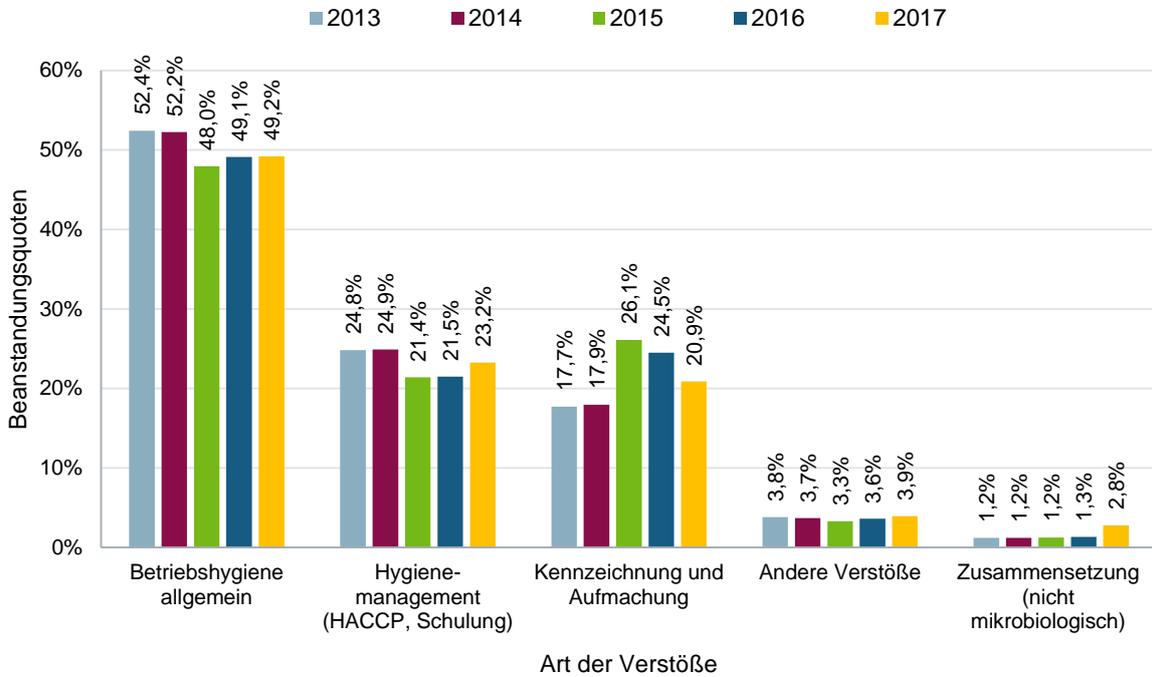


Abb. A-1 7: Entwicklung der Beanstandungsquoten nach Art der Verstöße von 2013 bis 2017.

A-1 1.1.1.2 Probenuntersuchungen im Jahr 2017

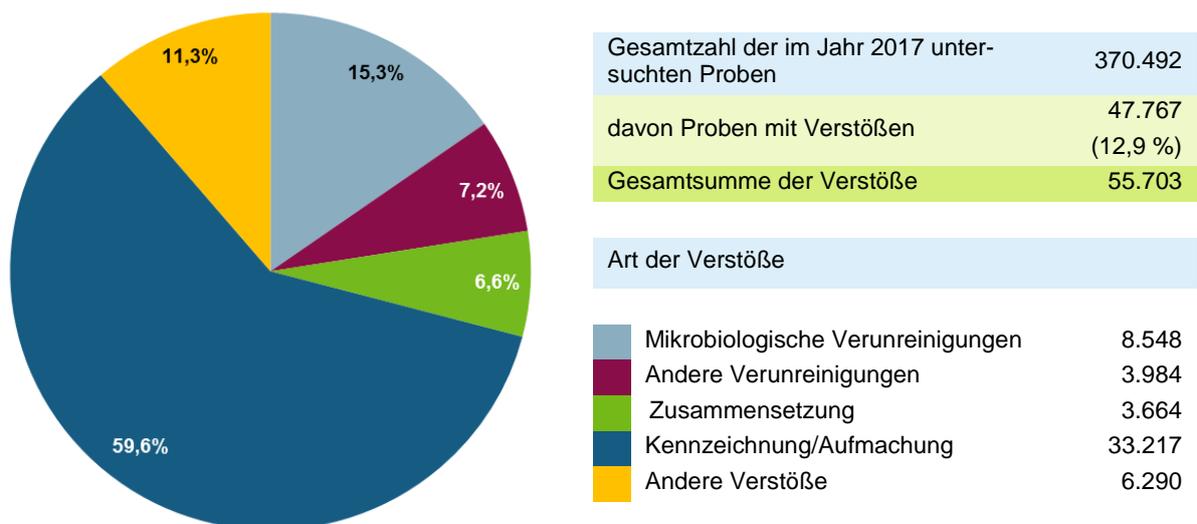


Abb. A-1 8: Prozentuale Verteilung der in den Probenuntersuchungen festgestellten Verstoßarten.

Aktivitäten zur Probenuntersuchung

Für 2017 wurden dem BVL insgesamt **370.492** im Labor untersuchte Proben gemeldet (Abb. A-1 8). Das sind **6.183** Proben weniger als im Vorjahr (-1,7 %). Es entfielen **362.057** Proben auf Lebensmittel einschließlich Zusatzstoffe (97,7 %) und **8.435** Proben (2,3 %) auf Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Gemäß § 9 AVV RÜb soll die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Lebensmitteln 5 Proben je 1.000 Einwohner betragen. Im Jahr 2017 wurden bundesweit **4,4** Proben je 1.000 Einwohner untersucht, womit das Probensoll für Lebensmittel nahezu erreicht wurde⁴.

Auf Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt entfielen 0,10 Proben je 1.000 Einwohner⁵.

Die untersuchten Lebensmittel wurden entsprechend dem Klassifizierungssystem der Anlage 3 der AVV RÜb (Tab. A-1 5) zu 21 Produktgruppen zusammengefasst. Auf die sechs Produktgruppen, in denen die Hauptnahrungsmittel zusammengefasst sind („Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“, „Obst und Gemüse“, „Milch und Milchprodukte“, „Getreide und Backwaren“ sowie „Fisch, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus“ und „alkoholfreie Getränke“), entfielen 2017 mehr als die Hälfte der untersuchten Proben (52,8 %).

Ergebnisse

Von den **370.492** untersuchten Proben wurden insgesamt **47.767** Proben beanstandet. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Beanstandungsquote mit 12,9 % annähernd gleich geblieben (2016: 12,1 %). Der leicht steigende Trend der Beanstandungsquote seit 2013 hat sich 2017 nicht fortgesetzt.

Die höchsten Beanstandungsquoten von 21,0 % bzw. 20,1 % weisen 2017 „Lebensmittel für besondere Ernährungsformen“ bzw. „Zuckerwaren“ auf (Tab. A-1 5, Abb. A-1 9). Damit ist bei beiden Produktgruppen ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen (+ 4,5 % bzw. + 5,4 %)

Eine ebenfalls hohe Beanstandungsquote von 19,5 % weist wie bereits 2016 die Gruppe „alkoholische Getränke (außer Wein)“ auf. Im Gegensatz zu den Vorjahren ist die Quote jedoch leicht angestiegen (2016: 18,7 %)

Auch die Produktgruppen „Fette und Öle“ (16,1 %), „Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“ (15,7 %) und „Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt“ (15,4 %) wiesen im Jahr 2017 hohe Beanstandungsquoten auf. Während „Fette und Öle“ sowie „Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“ bereits 2016 durch relativ hohe Beanstandungsquoten auffielen, zeigte sich bei „Gegenständen und Materialien mit Lebensmittelkontakt“ ein sehr deutlicher Anstieg von + 4,3 %.

In den Produktgruppen „Zusatzstoffe“ und „Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee“ gab es 2017 einen steigenden Trend der Beanstandungsquoten zu verzeichnen (+ 3,6 % bzw. + 2,7 %).

Vergleichsweise geringere Beanstandungsquoten zwischen 7,0 % und 9,3 % wurden in den vier Produktgruppen „Obst und Gemüse“, „Andere“, „Wein“ und „Eier und Eiprodukte“ festgestellt.

Bei den Gegenständen und Materialien mit Lebensmittelkontakt lag der prozentuale Anteil der Proben mit Verstößen im Jahr 2017 bei 15,4 %. Damit hat sich der steigende Trend der Beanstandungsquote seit 2016 um 4,3 % weiter fortgesetzt.

⁴ Berechnungsgrundlage: Bevölkerungsstand in Deutschland, Stand 30.09.2017: 82.740.900 Einwohner, Quelle: Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de>

⁵ Anmerkung: Nach § 9 AVV RÜb beträgt die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen grundsätzlich insgesamt 0,5 amtliche Proben je 1.000 Einwohner. Bei den Proben handelt es sich hier nur um den Anteil für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Bei der Betrachtung dieser Auswertungen muss berücksichtigt werden, dass sich die untersuchten Proben aus Planproben und außerplanmäßigen Proben (Verdachtsproben, Beschwerdeproben und Verfolgsproben) zusammensetzten. Lebensmittel, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, werden häufiger und mit höheren Probenzahlen untersucht als solche, bei denen man aus Erfahrung keine Mängel erwartet (risikoorientiert). In Abhängigkeit der durch die amtliche Lebensmittelüberwachung festgestellten Schwere und Anzahl der Mängel und der eingeleiteten Maßnahmen werden im Einzelfall mehrere Proben zum gleichen Sachverhalt entnommen und untersucht, bis die Ursache des Mangels behoben ist. Diese Untersuchungsergebnisse gehen in die Gesamtbeanstandungsquote der jeweiligen Produktgruppe ein. Deswegen sind aus den Beanstandungsquoten des Berichtsjahres keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Marktsituation möglich. Vielmehr wird so der risikoorientierte Ansatz sichtbar, den die Länder bei der Probenplanung verfolgen.

Tab. A-1 5: Ergebnisse der Laboruntersuchungen an amtlichen Proben von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen (2017)

	Produktgruppe	Mikrobiolog. Verunreinigungen	Andere Verunreinigungen	Zusammensetzung	Kennzeichnung/Aufmachung	Andere	Zahl der Proben mit Verstößen	Gesamtzahl der Proben	Probenanteil der Produktgruppe	Prozentualer Anteil der Proben mit Verstößen	Gesamtsumme der Verstöße
1	Milch und Milchprodukte	1.435	175	127	2.411	544	4.090	30.896	8,3%	13,2%	4.692
2	Eier und Eiprodukte	101	94	10	517	356	898	9.687	2,6%	9,3%	1.078
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	2.483	462	921	6.662	549	9.621	61.090	16,5%	15,7%	11.077
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	521	413	154	1.384	405	2.345	19.054	5,1%	12,3%	2.877
5	Fette und Öle	5	412	65	721	214	1.210	7.511	2,0%	16,1%	1.417
6	Suppen, Brühen, Saucen	277	52	98	1.201	246	1.484	11.786	3,2%	12,6%	1.874
7	Getreide und Backwaren	611	410	281	3.137	362	4.233	32.044	8,6%	13,2%	4.801
8	Obst und Gemüse	309	642	238	1.413	198	2.404	34.174	9,2%	7,0%	2.800
9	Kräuter und Gewürze	27	106	66	784	86	938	7.522	2,0%	12,5%	1.069
10	Alkoholfreie Getränke	191	188	87	1.857	476	2.416	18.366	5,0%	13,2%	2.799
11	Wein	2	53	336	1.128	236	1.465	16.582	4,5%	8,8%	1.755
12	Alkoholische Getränke (außer Wein)	184	122	124	1.989	373	2.289	11.759	3,2%	19,5%	2.792
13	Eis und Desserts	878	46	79	1.101	107	2.024	17.311	4,7%	11,7%	2.211
14	Schokolade, Kakao und kakao-haltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee	9	59	24	1.124	96	1.143	9.755	2,6%	11,7%	1.312
15	Zuckerwaren	17	77	80	2.253	279	2.258	11.225	3,0%	20,1%	2.706
16	Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren	44	250	36	469	23	696	6.937	1,9%	10,0%	822
17	Fertiggerichte	334	86	157	1.593	156	2.032	13.841	3,7%	14,7%	2.326
18	Lebensmittel für besondere Ernährungsformen	33	56	20	1.921	508	2.019	9.630	2,6%	21,0%	2.538
19	Zusatzstoffe	6	7	8	160	12	182	1.691	0,5%	10,8%	193
20	Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt	8	85	563	786	21	1.301	8.435	2,3%	15,4%	1.463
21	Andere	1.073	189	190	606	1.043	2.719	31.196	8,4%	8,7%	3.101
	Gesamt	8.548	3.984	3.664	33.217	6.290	47.767	370.492	100,0%	12,9%	55.703
	Anteil an Verstößen	15,3%	7,2%	6,6%	59,6%	11,3%	12,9%				

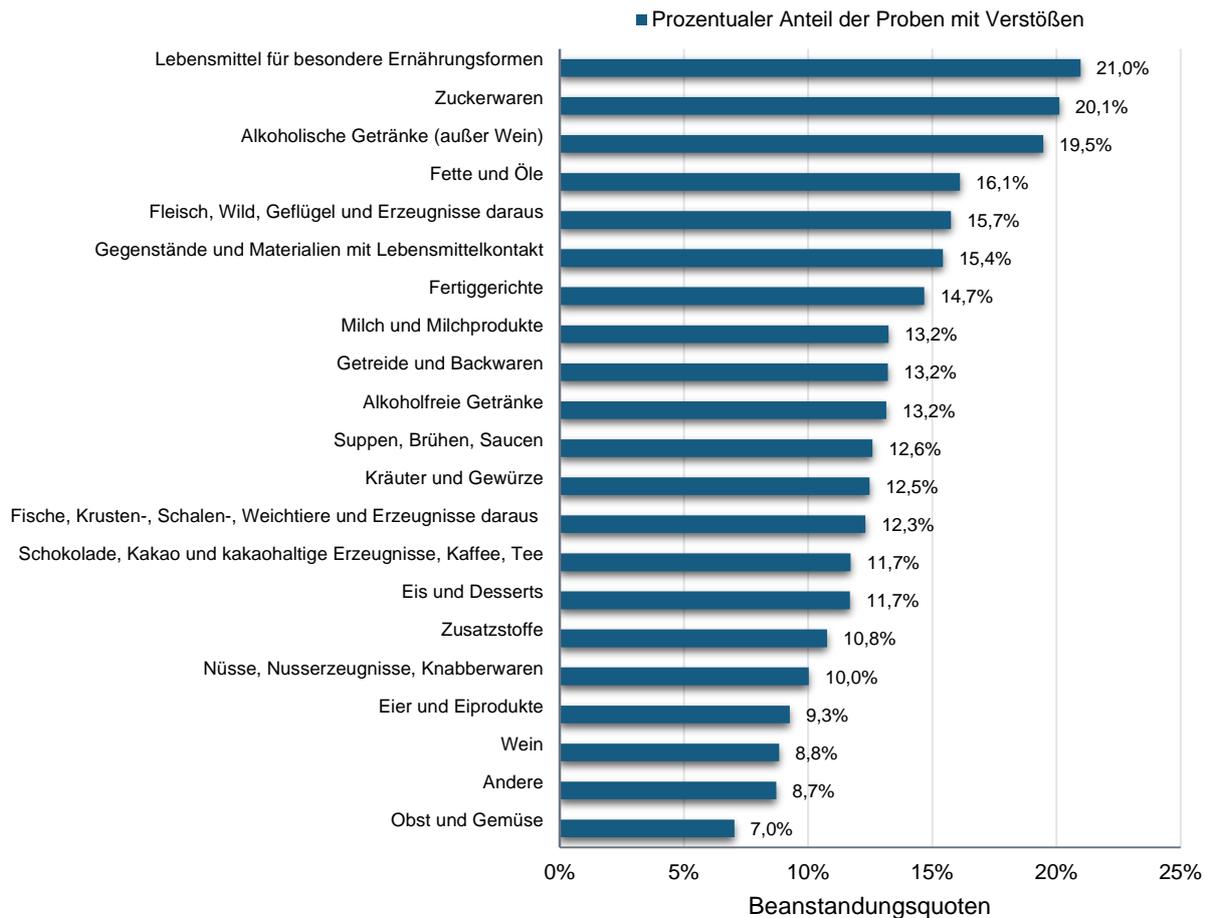


Abb. A-1 9: Beanstandungsquoten bei den untersuchten Produktgruppen 2017

Betrachtet man die Verteilung der Arten der festgestellten Verstöße bei den Probenuntersuchungen der letzten fünf Jahre, zeigt sich ein relativ konstantes Bild (Abb. A-1 10). Bis auf den Bereich Kennzeichnung/Aufmachung liegen die Veränderungen bei max. 3 % und befinden sich im Rahmen zu erwartender Schwankungen.

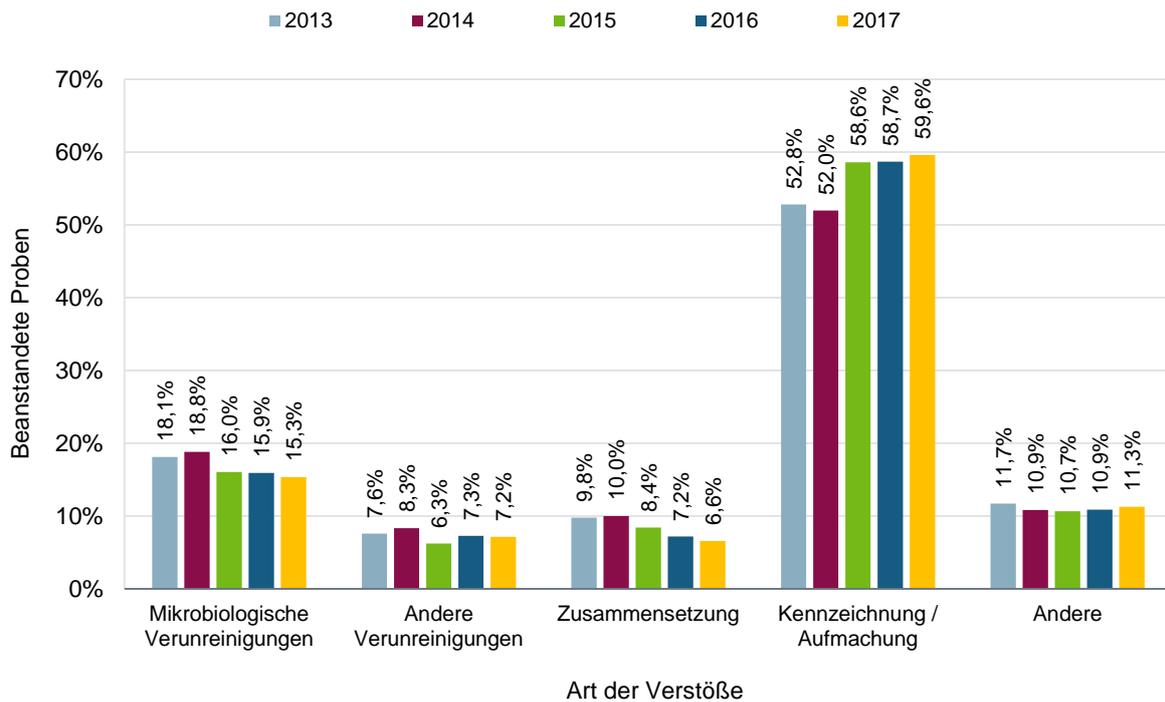


Abb. A-1 10: Trendentwicklung der Beanstandungsquoten nach Art der Verstöße von 2013 bis 2017.

Mängel in der Kennzeichnung wurden in allen Produktgruppen am häufigsten festgestellt (Abb. A-1 11); bei den Produktgruppen „Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee“, „Zuckerwaren“ sowie „Zusatzstoffe“ ist der Anteil der aus diesem Grund beanstandeten Proben mit 85,7 %, 83,3 % und 82,9 % am höchsten. Den höchsten Anstieg der Verstöße im Bereich Kennzeichnung im Vergleich zum Vorjahr gab es bei „Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee“ (+8,8 %) und „Wein“ (+8,3 %). Bei den Produktkategorien „Suppen, Brühen, Saucen“ und „Kräuter und Gewürze“ war in diesem Bereich hingegen ein Rückgang um jeweils 8,5 % bzw. 7,9 % zu verzeichnen.

Wie auch im Vorjahr wurden 2017 die meisten Beanstandungen aufgrund mikrobiologischer Verunreinigungen in der Produktgruppe „Eis und Desserts“ bei 39,7 % der untersuchten Proben festgestellt. Wie in den Vorjahren traten mikrobiologische Verunreinigungen v. a. bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf: Milchprodukte 30,6 %, Fleisch 22,4 % und Fisch 18,1 %.

Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung wurden v. a. Proben der Produktgruppen „Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt“ (Lebensmittelbedarfsgegenstände) sowie „Wein“ beanstandet (38,5 % und 19,1 %). Bei „Wein“ gab es dennoch einen Rückgang um 9,6 %.

Bei den Produktgruppen „Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren“, „Fette und Öle“ sowie „Obst und Gemüse“ hatten wie in den Vorjahren „Andere Verunreinigungen“ (Rückstände und Kontaminanten) eine große Bedeutung (30,4 %, 29,1 % und 22,9 %). Jedoch fielen insbesondere „Kräuter und Gewürze“ sowie „Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus“ im Jahr 2017 durch einen Anstieg der Beanstandungsquote in diesem Bereich um 4,1 % bzw. 4,0 % auf.

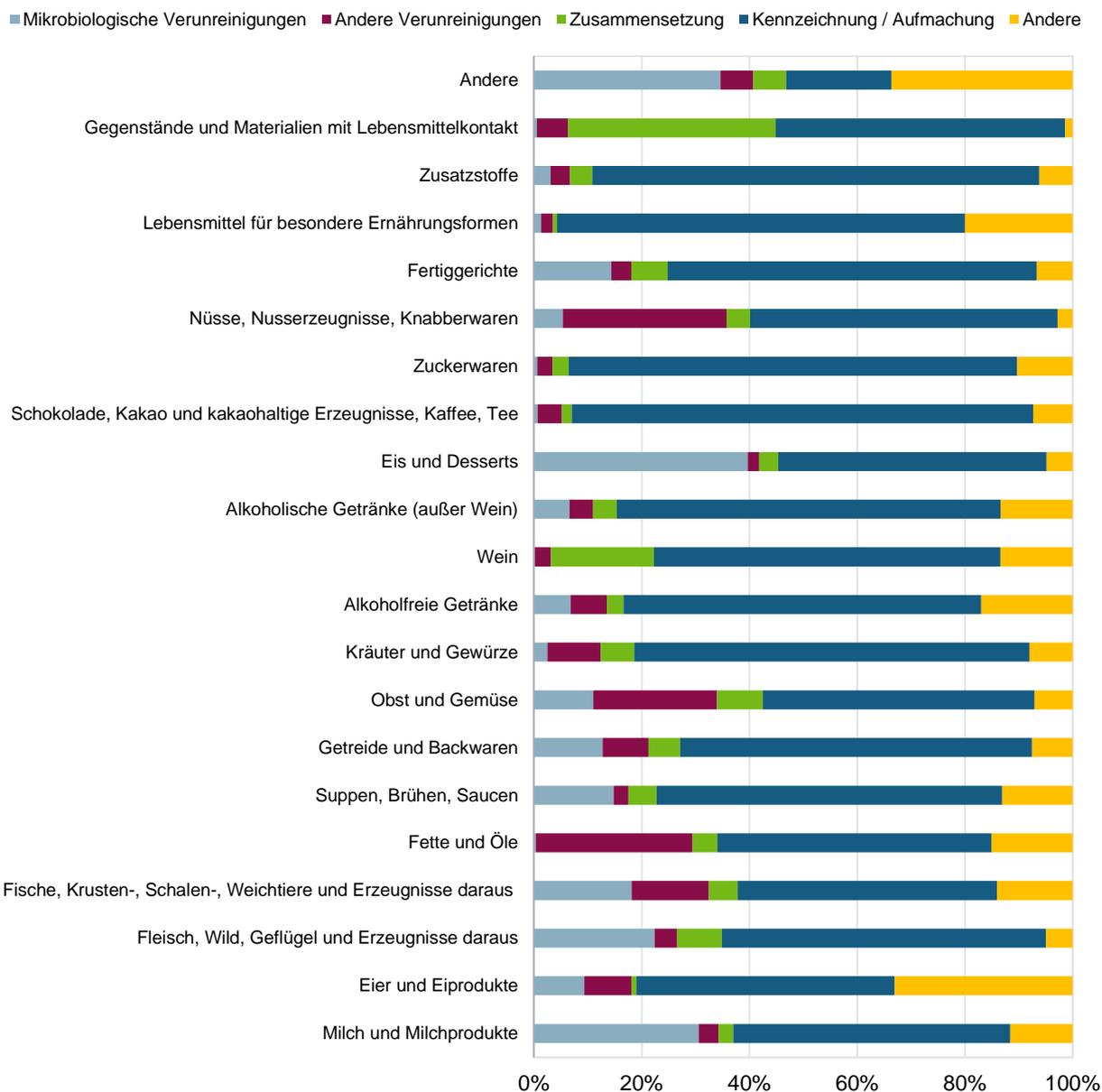


Abb. A-1 11: Anteile der Verstöße in den verschiedenen Produktgruppen 2017.

Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer

Die zuständigen Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung treffen auf Grundlage des Art. 54 der VO (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LFGB die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

Werden bei den amtlichen Kontrollen Mängel festgestellt bzw. im Ergebnis der Probenuntersuchung ermittelt, die nach den einschlägigen lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Vorschriften Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen und die der Lebensmittelunternehmer zu verantworten hat, prüfen die zuständigen Behörden, ob ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet bzw. der ermittelte Straftatbestand zur Anzeige gebracht werden muss. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die amtliche Lebensmittelüberwachung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Verwarnungsgeld erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld aussprechen.

A-1 1.1.2 *Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme*

In Tab. A-1 6 sind die bundesweit geplanten und koordinierten Kontrollprogramme des Jahres 2017 zusammengestellt.

Die bundesweit koordinierten Kontrollprogramme greifen eng ineinander. Während im **Bundesweiten Überwachungsplan** (BÜp) und im **Monitoring** die Kontrolle beim Verkehr mit Lebensmitteln erfolgt, setzt der **Nationale Rückstandskontrollplan** (NRKP) in den Tierbeständen und bei der Schlachtung bzw. der ersten Verarbeitungsstufe an. Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Nicht-EU-Staaten werden im Rahmen des bundeseinheitlichen **Einfuhrüberwachungsplans** (EÜP) durchgeführt. Im **Zoonosen-Monitoring** (ZooM) werden repräsentative Daten über das Auftreten von Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen in Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren erfasst, ausgewertet und veröffentlicht, um Aufschluss über Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern zu erhalten. Die Kontrollen erfolgen dabei auf den Stufen der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion, die hinsichtlich des jeweiligen Zoonoseerregers am besten dafür geeignet sind. Beim BÜp werden Einzelaspekte geprüft. Hier steht, wie auch beim NRKP, der risikoorientierte Überwachungsansatz zur Einhaltung der Rechtskonformität im Vordergrund. Beim Monitoring dagegen soll die Exposition des Verbrauchers gegenüber unerwünschten Stoffen abgebildet werden.

Tab. A-1 6: Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme 2017

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Chemische Sicherheit: Untersuchung von Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien und lebensmittelliefernden Tieren auf Stoffe und die Anwendung von Verfahren					
Organische Kontaminanten und andere Stoffe					
Monitoring	WK	Dioxine / PCB	Hühnereier, Hähnchen/Huhn Leber, Säuglingsanfangs-/folgenahrung	290	431
Monitoring	WK	PFAS	Hühnereier, Lachsähnliche Fische, Lachs (<i>Salmo salar</i>), Forelle, Thunfisch in eigenem Saft (Konserve)	295	317
Monitoring	WK	PAK	Schokolade mit Qualitätshinweis (mind. 80 % Kakaoanteil), Pfeffer schwarz Fruchtgewürz	190	164
BÜp	4.4	Säuren	speziell für Kinder ausgelobte Süßwaren	285	171
BÜp	4.5	Oxalsäure, Nitrat	grüne, gemüsehaltige Smoothies	181	163
BÜp	6.1	Hydrochinon, Hydrochinonmethylether	Gele zur Nadelmodellage	270	260
BÜp	6.3	Isothiazolone	leave-on Kosmetika	615	545
BÜp	8.1	Nikotin	E-Liquids	240	183
NRKP	B3a	Organochloride	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Zuchtwild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	1.779	2.226
NRKP	B3b	organische Phosphorverbindungen	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Milch, Eier, Honig	419	1.020
NRKP	B3e	Farbstoffe: Malachitgrün, Leukomalachitgrün, Brillantgrün, Kristallviolett	Aquakulturen	332	335
EÜP	B3a	Organochloride	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Wild, Honig/Imkerei-erzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	191

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
EÜP	B3b	organische Phosphorverbindungen	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, ggf. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		143
EÜP	B3e	Farbstoffe: Malachitgrün, Leukomalachitgrün, Brillantgrün, Kristallviolett	Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), ggf. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		58
Elemente / Anorganische Kontaminanten					
Monitoring	WK	Elemente (Al, Pb, Cd, Cr, Tl, Hg, As, Cu, Ni)	Sauermilchkäse, Fleischteilstück Hähnchen/Huhn, Hähnchen/Huhn Leber, Hering (<i>Clupea harengus</i>), Schlankwels (<i>Pangasius spp</i> ; Zucht), Buchweizenkörner, Sesam, Kürbiskerne, Pinienkerne, Erdnüsse (geröstet) mit Schale, Feldsalat, Lauchzwiebeln, Blumenkohl, Gurken (Salatgurken), Bohnen grüne, Mohrrüben/Karotten/Möhren, Süß-/Sauerkirschen, Mandarinen/ Clementinen/Satsumas, Zitronen, Kirschsaft/-nektar, Vollbier untergärig, Pfeffer schwarz FruchtgewürzK	2100	2299
Monitoring	WK	Nitrat	Feldsalat, Bohnen grüne, Mohrrüben/Karotten/Möhren	305	356
Monitoring	P05	Chrom	Natürliches Mineralwasser mit Kohlensäure, Natürliches Mineralwasser ohne Kohlensäure	300	349
BÜp	4.2	Blei	Fruchtsäfte und Fruchtnektare	465	500
BÜp	4.3	Elemente (Na, F, Mn, As, U)	natürliches Mineralwasser, das zur Zubereitung von Säuglingsnahrung geeignet ist	375	410
BÜp	6.2	Migration von Bor und Barium	fettfreie Kneten und Wabbelmassen	156	183
NRKP	B3c	chemische Elemente	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Zuchtwild, Aquakulturen, Milch, Honig	2.118	2.123
EÜP	B3c	chemische Elemente	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Wild, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	179

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Natürliche Toxine					
Monitoring	WK	Aflatoxine B1, B2, G1, G2	Sesam, Kürbiskerne, Erdnüsse (geröstet) mit Schale, Pfeffer schwarz Fruchtgewürz	380	390
Monitoring	WK	Ochratoxin A	Reis ungeschliffen (Vollkornreis), Buchweizenkörner, Sesam, Kürbiskerne, Erdnüsse (geröstet) mit Schale, Vollbier untergärig, Kakaoapulver, Pfeffer schwarz Fruchtgewürz	715	745
Monitoring	WK	Deoxynivalenol	Reis ungeschliffen (Vollkornreis)	50	60
Monitoring	P01	Glykoalkaloide	Kartoffel früh, Kartoffel festkochend, Kartoffel vorwiegend festkochend, Kartoffel mehlig festkochend	240	180
Monitoring	P03	Pyrrrolizidinalkaloide	Beifuß Blattgewürz, Borretsch Blattgewürz, Liebstöckelkraut Blattgewürz, Oregano Blattgewürz, Rosmarin Blattgewürz, Thymian Blattgewürz, Petersilie Blattgewürz (getrocknet), Petersilienblätter frisch	240	144
BÜp	4.1	Ochratoxin A	Chili- und Paprikagewürz	345	333
NRKP	B3d	Mykotoxine	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Aquakulturen, Milch	449	1.832
EÜP	B3d	Mykotoxine	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Geflügel/Wildgeflügel, Milch/Milcherzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	1
Pflanzenschutzmittel (PSM)					
Monitoring	WK	Pflanzenschutzmittelrückstände	Fleischteilstück Lamm/Schaf, Fleischteilstück Hähnchen/Huhn, Fleischteilstück Gans, Lachsähnliche Fische, Wels Süßwasserfisch, Schlankwels (Pangasius spp; Zucht), Säuglingsanfangs-/folgenahrung, Roggenkörner, Langkornreis, Buchweizenkörner, Bohnen, Erdnüsse (geröstet) mit Schale, Kartoffeln, Blattsalate, Feldsalat, Lauchzwiebeln, Blumenkohl, Zwiebeln (Speisezwiebeln), Kürbis, Mohrrüben/Karotten/Möhren, Brombeeren, Johannisbeeren, Birnen, Süß-/Sauerkirschen, Orangen, Zitronen, Kiwi, Kirschsaff-/nektar, Pfeffer schwarz Fruchtgewürz	4495	4105
Monitoring	P04	Pflanzenschutzmittelrückstände	Paprikapulver Fruchtgewürz (gemahlen, getrocknet), Chili Fruchtgewürz (gemahlen, getrocknet), Kreuzkümmel Fruchtgewürz (gemahlen, getrocknet), Ingwer Wurzelgewürz (gemahlen, getrocknet)	150	155
Monitoring	P06	Pflanzenschutzmittelrückstände	Vollbiere obergärig (gefiltert, keine Zusätze, reine Gerstenbiere), Vollbiere untergärig (gefiltert, keine Zusätze, reine Gerstenbiere)	118	120
Monitoring	P02	Glyphosat	Kuhmilch	100	93

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
NRKP	B3f	Sonstige: Boscalid (Fungizid)	Honig	8	126
NRKP	B3f	Sonstige: DEET (N,N-Diethyl-m-toluamid)	Honig	101	191
Stoffe mit anaboler Wirkung, antibakteriell wirkende Stoffe, Tierarzneimittel					
NRKP	A	Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	26.677	42.203
NRKP	B1	antibakteriell wirksame Stoffe, einschließlich Sulfonamide und Chinolone (ohne Hemmstofftests)	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	15.988	18.187
NRKP	B2	sonstige Tierarzneimittel	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	11.086	25.689
NRKP	B3	Tierarzneimittel und Kontaminanten	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	4.830	7.479
EÜP	A	Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, Lebende Tiere, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	423
EÜP	B1	antibakteriell wirksame Stoffe, einschließlich Sulfonamide und Chinolone (ohne Hemmstofftests)	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		159
EÜP	B2	sonstige Tierarzneimittel	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, Lebende Tiere, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		336

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
EÜP	B3	Tierarzneimittel und Kontaminanten	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Wild, Honig/Imkerei-erzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		474
Hemmstofftests					
NRKP	-	Hemmstofftests	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Tiere der Aquakultur, Kaninchen	285.193	228.173
Mikrobiologische Sicherheit: Untersuchung von Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien auf Mikroorganismen					
BÜp	5.1	mikrobiologischer Status	fleischhaltige Feinkostsalate aus handwerklicher Produktion	835	762
BÜp	5.2	mikrobiologischer Status	nicht wärmebehandelte Desserts/Milchmischerzeugnisse mit Beeren (frisch/aufgetaut)	420	348
BÜp	5.3	mikrobiologischer Status	gemüse- und/oder obsthaltige, nicht pasteurisierte Smoothies	295	158
Prävalenzschätzung					
ZooM	FM 8, EB 4, SH 7, EH 11, EH 16, EH 17	<i>Salmonella</i> spp.	Mischfuttermittel für Legehennen, Kot von Mast Schweinen aus Mast Schweinebetrieben, Blinddarminhalt und Schlachtkörper von Mast Schweinen, frisches Schweinehackfleisch, streichfähige Rohwürste sowie frisches Wildwiederkäuerfleisch aus dem Einzelhandel.	2424	2464
ZooM	WI 9, SH 6, SH 7, EH 15, EH 16	<i>Campylobacter</i> spp.	Kot von Rehwild aus der freien Wildbahn, Blinddarminhalt von Mast Schweinen am Schlachthof, Halshaut von Masthähnchenschlachtkörpern, frisches Hähnchen- und Wildwiederkäuerfleisch aus dem Einzelhandel	1920	2054
ZooM	EH 14, EH 17,	<i>Listeria monocytogenes</i>	Tatar/Schabefleisch und streichfähige Rohwürste aus dem Einzelhandel.	768	701
ZooM	WI 9, EH 12, EH 14, EH 16, EH 17	Verotoxinbildende <i>Escherichia coli</i> (VTEC)	Kot von Rehwild aus der freien Wildbahn, frisches Fleisch von Mastkälbern/Jungrindern, Tatar/Schabefleisch, frisches Wildwiederkäuerfleisch und streichfähige Rohwürste aus dem Einzelhandel	1920	1743

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
ZooM	EB 4, SH 8, EH 12, EH 14	Methicillin-resistente <i>Staphylococcus aureus</i> (MRSA)	Sockentupfer von Mastschweinen aus Mastschweinebetrieben, Nasentupfer von Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof, frisches Fleisch von Mastkälbern/Jungrindern sowie Tatar/Schabefleisch aus dem Einzelhandel.	1536	1332
ZooM	EH 17,	<i>Yersinia enterocolitica</i>	Streichförmige Rohwürste aus dem Einzelhandel.	384	399
ZooM	EH 18	Hepatitis A Virus	Tiefgefrorene Himbeeren aus dem Einzelhandel.	384	436
ZooM	EH 18	Norovirus	Tiefgefrorene Himbeeren aus dem Einzelhandel.	384	432
ZooM	EH 11	<i>Clostridium difficile</i>	Frisches Schweinehackfleisch aus dem Einzelhandel.	384	148
ZooM	EH 18	Kommensale <i>E. coli</i>	Tiefgefrorene Himbeeren aus dem Einzelhandel.	384	418
ZooM	WI 9, EB 4, SH 7, SH 8, EH 10, EH 13, EH 16, EH 18	ESBL/AmpC-bildende <i>E. coli</i>	Kot von Rehwild aus der freien Wildbahn und von Mastschweinen aus Mastschweinebetrieben, Blinddarminhalt von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof, frisches Schweine-, Rind- und Wildwiederkäuerfleisch sowie tiefgefrorene Himbeeren aus dem Einzelhandel.	2820	3251
ZooM	EB 4, SH 7, SH 8, EH 10, EH 13, EH 16	Carbapenemase-bildende <i>E. coli</i>	Kot von Mastschweinen aus Mastschweinebetrieben, Blinddarminhalt von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof, frisches Schweine-, Rind- und Wildwiederkäuerfleisch aus dem Einzelhandel.	2052	2248
Betriebskontrollen - Hygienemanagement					
BÜp	7.1	Kennzeichnung	kosmetische Mittel im ambulanten Handel	584	527
BÜp	7.2	Risikolebensmittel im Zusammenhang mit der guten Hygienepraxis	Gemeinschaftsverpflegungen	1845	1880

A-1 1.1.2.1 Bundesweiter Überwachungsplan

Im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) 2017 wurden insgesamt 14 Programme durchgeführt. Fünf davon dienten der Untersuchung von Lebensmitteln auf Stoffe und die Anwendung von Verfahren, drei der Untersuchung von Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln und drei Programme der Untersuchung von Lebensmitteln auf Mikroorganismen. In zwei Programmen wurden Betriebe kontrolliert. Erstmals wurden in einem Programm Tabakerzeugnisse untersucht (Tab. A-1 6).

Im Jahr 2017 wurden ca. **4.000** Proben von Lebensmitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenständen untersucht. Außerdem wurden ca. **2.400** Betriebskontrollen durchgeführt.

Der Bericht zum BÜp einschließlich der Empfehlungen, welche für die amtliche Kontrolle oder den Gesetzgeber aus diesen Programmen abgeleitet werden können, wird vom BVL im Internet unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.bvl.bund.de/buep>.

A-1 1.1.2.2 Lebensmittel-Monitoring

Im Jahr 2017 wurden im Warenkorb-Monitoring insgesamt **7.006** Lebensmittelproben⁶ untersucht. Das Spektrum der zu analysierenden Stoffe umfasste dabei:

- Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungs- und Oberflächenbehandlungsmittel
- Chlorat
- Quartäre Ammoniumverbindungen
- organische Kontaminanten (Dioxine, PCB, per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)
- natürliche Toxine
- Elemente
- Nitrat
- Perchlorat

Im Rahmen des Projekt-Monitorings wurden sieben Projekte (s. Tab. A-1 6) mit insgesamt **1.490** untersuchten Proben durchgeführt.

Der Vergleich von geplanter und tatsächlich erbrachter Anzahl an Untersuchungen auf bestimmte Stoffe oder Vertreter einer Stoffgruppe ist in Tab. A-1 6 dargestellt.

Das „Handbuch Monitoring 2017“ mit den Planungsdaten zum Monitoringprogramm, der Bericht zum Monitoring 2017 und eine tabellarische Zusammenstellung der diesem Bericht zugrunde liegenden Daten mit dem Titel „Tabellenband zum Bericht über die Monitoring-Ergebnisse des Jahres 2017“ sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: <http://www.bvl.bund.de/monitoring>.

Die Untersuchungen im Monitoring haben vielfach die in den Vorjahren festgestellten Gehalte und Tendenzen bestätigt und ergänzt. Im Folgenden sind die Ergebnisse aus dem Warenkorb- und Projekt-Monitoring 2017 herausgegriffen, die weitere Maßnahmen erfordern. Die vollständige Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich im o. g. Bericht.

Die Untersuchung auf **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel** ergab am häufigsten quantifizierbare Rückstände sowie Mehrfachrückstände bei Kirschen, Johannisbeeren und Orangen. Die höchsten Probenanteile mit Überschreitungen des gesetzlich festgelegten Rückstandshöchstgehalts wurden bei Pfeffer, getrockneten Bohnen, Brombeeren und Johannisbeeren verzeichnet.

⁶ Im Monitoring können die Proben auf verschiedene Stoffe gleichzeitig untersucht werden. D. h., dass dieselbe Probe z. B. auf Pflanzenschutzmittel, Elemente und Nitrat untersucht wird. In der Gesamtprobenzahl taucht diese Probe aber nur einmal auf.

Im Ergebnis der Risikobewertung wurden bei Rückstandsgehalten von Dimethoat/Omethoat in einer Probe Kirschen, Nikotin in einer Probe Blattsalate und Fenthion in einer Probe Orangen nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine akute gesundheitliche Beeinträchtigung für Kinder für möglich gehalten.

Für die Rückstandsbefunde von Propoxur in vier Proben getrockneten Bohnen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine akute gesundheitliche Beeinträchtigung für Kinder und Erwachsene möglich.

Im Rahmen eines Monitoring-Projekts wurde Kuhmilch auf Glyphosat und Aminomethylphosphonsäure (AMPA) untersucht. In keiner der 93 Proben konnten Glyphosat-Rückstände nachgewiesen werden. Parallel wurden 22 Proben auf den Metaboliten AMPA untersucht, hier konnten ebenfalls keine messbaren Rückstände nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung von Vollbier in einem Monitoring-Projekt zeigen, dass Bier keine oder lediglich geringe Gehalte an Pflanzenschutzmittelrückständen aufweist. In 13,8 % der untersuchten Proben waren Glyphosat-Rückstände quantifizierbar.

In dem Monitoring-Projekt zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Gewürzen wurden häufig Höchstgehaltsüberschreitungen vor allem bei Kreuzkümmel, Paprikapulver und getrocknetem Chili festgestellt..

Bei Untersuchungen von **Dioxinen und polychlorierten Biphenylen (PCB)** wiesen Hühnereier geringe Gehalte auf, wobei Hühnereier aus Freilandhaltung und/oder aus ökologischer Haltung etwas höhere Gehalte aufwiesen als Hühnereier aus Bodenhaltung. Höchstgehaltsüberschreitungen bei Hühnereiern aus ökologischer Haltung und/oder Freilandhaltung wurden in 3 Proben und aus Bodenhaltung in 2 Proben festgestellt.

Im Warenkorb-Monitoring auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersuchter gemahlener schwarzer Pfeffer wies erhöhte PAK-Gehalte auf. Der Höchstgehalt für die Summe der vier PAK-Leitsubstanzen war bei 6,2 % der Proben überschritten.

Im Warenkorb-Monitoring von Buchweizenkörnern wurden geringe Gehalte an Ergotalkaloiden festgestellt. Lediglich die Einzelsubstanzen Ergocristin, Ergometrin, Ergotamin und Ergocornin waren in wenigen Proben quantifizierbar.

Im Warenkorb-Monitoring der Elemente sind gegenüber den früheren Jahren 2011 und 2012 die Gehalte an Blei, Cadmium, Arsen, Nickel und Quecksilber in den untersuchten Lebensmitteln zurückgegangen bzw. liegen auf einem annähernd gleich niedrigen Niveau.

Höhere Gehalte an Cadmium, Aluminium und Nickel traten nur vereinzelt bei bestimmten Stoff-Matrix-Kombinationen auf (u. a. bei Pinienkernen bzw. den untersuchten Ölsaaten). Gemahlener schwarzer Pfeffer war hinsichtlich erhöhter Blei- und Nickel-Gehalte und insbesondere hinsichtlich erhöhter Aluminium-Gehalte in einzelnen Proben auffällig. Hier sollte geprüft werden, ob durch den Einsatz verbesserter Verarbeitungstechniken die Element-Gehalte in gemahlenem Pfeffer weiter gesenkt werden können.

Im Vergleich zu früheren Untersuchungen sind die Nitrat-Gehalte in Feldsalat zurückgegangen. Dennoch weist Feldsalat nach wie vor relativ hohe Nitrat-Gehalte auf. Grüne Bohnen und insbesondere Möhren weisen hingegen geringe Nitrat-Gehalte auf..

A-1 1.1.2.3 Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP) und Einfuhrüberwachungsplan (EÜP)

Im Rahmen des NRKP 2017 wurden **1.591.630** Untersuchungen an 58.375 Tieren oder Lebensmitteln/Erzeugnissen tierischen Ursprungs durchgeführt. Insgesamt wurde auf 1.284 Stoffe geprüft, wobei jede Probe auf bestimmte Stoffe vorgegebener Stoffgruppen untersucht worden ist (Tab. A-1 6). Zu den genannten Untersuchungs- bzw. Probenzahlen kommen Proben von 228.173 Tieren hinzu, die

mittels einer Screeningmethode, dem so genannten Dreiplattentest, auf Hemmstoffe untersucht wurden.

Im Rahmen des EÜP 2017 wurden **24.987** Untersuchungen an 1.065 Proben von tierischen Erzeugnissen durchgeführt. Insgesamt wurde auf 1.021 Stoffe geprüft, wobei jede Probe auf bestimmte Stoffe dieser Stoffpalette untersucht wurde (Tab. A-1 6).

A-1 1.1.2.4 Zoonosen-Monitoring (Zoom)

Mit dem Zoonosen-Monitoring erfüllt Deutschland seine Verpflichtung gemäß der Zoonosen-Richtlinie Nr. 2003/99/EG, repräsentative und vergleichbare Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen in Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren zu erfassen, auszuwerten und zu veröffentlichen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt **6.922** Proben⁷ im Zoonosen-Monitoring ausgewertet (Tab. A-1 6).

Die Ergebnisse der Untersuchungen in den Lebensmittelketten Masthähnchen, Mastschwein und Mastkalb/Jungrind lagen im Wesentlichen in derselben Größenordnung wie in den Vorjahren. Die Salmonellen-Nachweisrate in Schweinehackfleisch (0,7 % positive Proben) war allerdings im Vergleich zum Zoonosen-Monitoring 2011 (1,3 % positive Proben) tendenziell geringer. Damit setzt sich der positive Trend der Vorjahre im Hinblick auf die Belastung von Schweinehackfleisch mit Salmonellen fort.

Bei der Reduzierung von *Campylobacter spp.* in der Lebensmittelkette Masthähnchen wurden weiterhin keine Fortschritte erzielt. In Halshautproben von Masthähnchen am Schlachthof wurden *Campylobacter spp.* zu 78,8 % nachgewiesen. 22,7 % der Halshautproben wiesen hohe Keimzahlen von über 1000 KbE/g auf. Inwieweit die Einführung des Prozesshygienekriteriums für *Campylobacter spp.* auf Masthähnchenschlachtkörpern im Jahr 2018 zu einer Verbesserung der Situation führt, werden die Ergebnisse der Untersuchungen im Zoonosen-Monitoring der nachfolgenden Jahre zeigen.

Streichfähige Rohwürste (12,2 % positive Proben) und Tatar/Schabefleisch (11,2 % positive Proben) waren häufig mit *Listeria monocytogenes* kontaminiert. Während in Proben von Tatar/Schabefleisch der kritische Wert von 100 KbE/g nicht überschritten wurde, wiesen Proben von streichfähigen Rohwürsten in Einzelfällen Keimgehalte von *Listeria monocytogenes* auf, die eine potenzielle Gesundheitsgefahr für den Menschen darstellen. Damit belegen die Ergebnisse, dass empfindlichen Verbrauchergruppen von dem Verzehr dieser Produkte abgeraten werden sollte.

Die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings zeigen, dass streichfähige Rohwürste eine mögliche Ansteckungsquelle für den Menschen mit *Yersinia enterocolitica* darstellen: 0,3 % der Proben waren positiv für *Yersinia enterocolitica*.

In 1,4 % der Proben von Schweinehackfleisch wurde **Clostridium difficile** nachgewiesen. Die Bedeutung von **Clostridium difficile**-Stämmen von Schweinen als Auslöser für Erkrankungen beim Menschen ist derzeit Gegenstand von Forschungsaktivitäten.

Die Ergebnisse aus dem Zoonosen-Monitorings 2017 zeigen eine hohe Belastung von Wildwiederkäuern (40,2 % positive Kotproben) und Wildwiederkäuerfleisch mit VTEC (29,8 % positive Proben). Im Vergleich zu Fleisch von Wildwiederkäuern war frisches Rindfleisch, das im Zoonosen-Monitoring der Vorjahre untersucht wurde, deutlich seltener mit VTEC kontaminiert (etwa 2 % positive Proben), obwohl Mastrinder ebenfalls häufig Träger von VTEC sind (etwa 20 % positive Kotproben). Die hohen VTEC-Nachweisraten bei Wildwiederkäuerfleisch, die sich im Vergleich zu den Ergebnissen aus dem

⁷ Im Zoonosen-Monitoring können die Proben auf verschiedenen Erreger gleichzeitig untersucht werden. D. h., dass dieselbe Probe z. B. auf Salmonellen, VTEC und *Listeria monocytogenes* untersucht wird. In der Gesamtprobenzahl taucht diese Probe aber nur einmal auf.

Zoonosen-Monitoring 2012 noch verdoppelt haben, weisen auf erhebliche Hygienemängel bei der Wildfleischgewinnung hin. Um sich vor einer lebensmittelbedingten Infektion zu schützen, sollte Wildwiederkäuerfleisch nur ausreichend durchgegart verzehrt werden.

In keiner Probe tiefgefrorener Himbeeren ließen sich Hepatitis A Viren nachweisen, so dass sich eine Bedeutung von tiefgefrorenen Himbeeren als Ansteckungsquelle für den Menschen mit Hepatitis A Virus aus diesen Ergebnissen nicht ableiten lässt. Trotz des günstigen Ergebnisses sollte vor dem Hintergrund nachgewiesener Hepatitis A-Ausbrüche durch tiefgekühlte Beeren empfindlichen Verbrauchergruppen geraten werden, Tiefkühlbeeren vor dem Verzehr gut durchzuerhitzen.

In einer Probe (0,2 %) tiefgefrorener Himbeeren wurden Noroviren nachgewiesen. Damit bestätigen die Ergebnisse, dass tiefgefrorene Himbeeren ein Vehikel für die Übertragung von Noroviren auf den Menschen darstellen.

Die Ergebnisse zeigen hohe Nachweisraten von ESBL/AmpC-bildenden E. coli in Proben von Kot (45,6 % positive Proben) und Blinddarminhalt (47,0 % positive Proben) von Mastschweinen. Mastkälber/Jungrinder waren im Vergleich zu Mastschweinen noch häufiger mit ESBL/AmpC-bildenden E. coli besiedelt (68,0 % positive Proben von Blinddarminhalt). Frisches Schweine- und Rindfleisch war zu 5,5 % bzw. 4,4 % mit ESBL/AmpC-bildenden E. coli kontaminiert.

Im Kot von Rehen wurden ESBL/AmpC-bildenden E. coli dagegen deutlich seltener nachgewiesen (2,3 % positive Proben). Frisches Wildwiederkäuerfleisch war mit 4,5 % positiver Proben verhältnismäßig häufig mit ESBL/AmpC-bildenden E. coli, was wiederum auf Hygienemängel bei der Wildfleischgewinnung hinweist.

Die Ergebnisse zum Zoonosen-Monitoring werden in einem jährlich erscheinenden Bericht ausführlich dargestellt und vom BVL veröffentlicht. Der Bericht über die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings 2016 befindet sich in Vorbereitung. Die jährlichen Berichte sind im Internet abrufbar. (<http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>).

A-1 1.1.3 *Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung*

A-1 1.1.3.1 Kontrollen auf Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden bis 31. August jeden Jahres die gesamten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, die die amtlichen Lebensmittelüberwachung der Länder zu Pestizidrückständen erhoben hat, durch das BVL an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die EFSA erstellt auf Grundlage der Daten aller EU-Mitgliedstaaten einen Jahresbericht zu Pestizidrückständen. Der Bericht 2015 ist unter <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.4791/epdf> zu finden.

Unabhängig davon wertet das BVL die Daten aller in Deutschland an Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie an Säuglings- und Kleinkindernahrung durchgeführten Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände aus und stellt die Ergebnisse in dem Jahresbericht "Nationale Berichterstattung Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln" zusammen.

Im Jahr 2016 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt **19.899** Lebensmittelproben auf das Vorkommen von Pflanzenschutzmittelrückständen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung der Länder untersucht. Bei 1,7 % der aus Deutschland und bei 1,6 % der aus anderen EU-Mitgliedstaaten beprobten Erzeugnisse wurde der geltende Rückstandshöchstgehalt überschritten, während dies bei 6,3 % der Proben von Erzeugnissen mit Herkunft aus Drittländern der Fall war.

Der Jahresbericht 2016 sowie detaillierte Tabellen sind auf der Homepage des BVL unter dem Link <http://www.bvl.bund.de/berichtpsm> abrufbar.

Um eine höhere Aktualität und Transparenz zu erreichen, führt das BVL zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Auswertungen der von der amtlichen Lebensmittelkontrolle der Länder übermittelten Daten zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln durch. Diese sogenannten Quartalsauswertungen sind ebenfalls unter dem Link <http://www.bvl.bund.de/berichtpsm> abrufbar.

A-1 1.1.3.2 Berichterstattung Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen

Ziel dieser Berichterstattung ist es, anhand der verfügbaren Daten Hinweise auf Entwicklungstendenzen bei Zoonoseerregern sowie auf Quellen der Infektionen des Menschen auf nationalem und europäischem Niveau zu erkennen.

Nach Art. 9 der Zoonosen-Richtlinie Nr. 2003/99/EG ist Deutschland verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen (Zoonosentrendbericht) zu erstellen, der bis Ende Mai des Folgejahres an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt wird. Die EFSA erstellt auf Basis der Mitteilungen aus allen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Bericht zur Zoonosensituation (The European Union summary report on trends and sources of zoonoses, zoonotic agents and food-borne outbreaks in 2016: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5077>) und zur Resistenzsituation (The European Union summary report on antimicrobial resistance in zoonotic and indicator bacteria from humans, animals and food in 2016: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5182>).

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen in den Ländern sowie am BfR wird jährlich ein nationaler ausführlicher Bericht erstellt und vom BfR veröffentlicht. Für diesen Bericht werden Erkenntnisse aus Untersuchungen der Länder über das Vorkommen von Zoonoseerregern und ihren Eigenschaften auf allen Stufen der Lebensmittelkette, also in Futtermitteln, Tieren bis hin zu Lebensmitteln sowie bei Infektionen des Menschen zusammengestellt.

Ergänzend werden seit 2009 auch die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings nach AVV Zoonosen Lebensmittelkette berücksichtigt und bewertet. Im Rahmen dieses Monitorings werden von den Ländern nach einem jährlich wechselnden nationalen Stichprobenplan Proben von verschiedenen Stufen unterschiedlicher Lebensmittelketten nach einer einheitlichen Methodik auf Zoonoseerreger und Indikatorkeime für Resistenzeigenschaften untersucht. Die Daten zum Zoonosen-Monitoring werden vom BVL ausgewertet und zusammen mit den Ergebnissen der Typisierung und Resistenztestung sowie der Bewertung des BfR im Bericht über die Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings auf der Internetseite des BVL veröffentlicht:

<http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>

A-1 1.1.3.3 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Deutschland

Die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche in Deutschland erfolgt basierend auf Artikel 8 der Zoonosen-Überwachungsrichtlinie Nr. 2003/99/EG. Gemäß Anhang IV E der Richtlinie erfolgt eine jährliche Berichterstattung an die EFSA. Der Jahresbericht 2017 umfasst die Daten zu allen in Deutschland gemeldeten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen. Die Ausbrüche werden sowohl von den für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden (LMÜ), als auch von den für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden der Länder (z. B. Gesundheitsämter) erfasst und an BVL bzw. RKI gemeldet. Für die LMÜ wird hierfür das „bundeseinheitliche System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind“ (BELA) vom BVL zur Verfügung gestellt. Die von BVL und RKI erfassten Daten

werden zusammengeführt, bewertet und gemäß §12 AVV Zoonosen Lebensmittelkette an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. EFSA und ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) integrieren die Daten in einen gemeinsamen jährlichen Bericht zu Zoonosen, Zoonoseerregern und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen (<http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5077>).

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 389 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche gemeldet (2016: 397), davon 97 über BELA (2016: 88). Alle Ausbrüche zusammen umfassten 2277 Fälle (2016: 2508). 18 % der Erkrankten wurden hospitalisiert (2016: 10 %), 4 Personen wurden als verstorben gemeldet. Wie im Vorjahr war *Campylobacter* der Erreger, der mit 38 % die meisten aller gemeldeten Ausbrüche verursacht hat. An zweiter Stelle und deutlich gestiegen im Vergleich zum Vorjahr stehen durch Salmonellen hervorgerufene Ausbrüche (34 %; 2016: 23 %).

49 der Ausbrüche wurden als Ausbrüche mit starker Evidenz eingestuft (2016: 41), da im Rahmen der Aufklärung eine starke Assoziation zwischen dem ursächlichen Lebensmittel und den Erkrankungsfällen nachgewiesen werden konnte. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf diese 49 Ausbrüche mit starker Evidenz. Die häufigsten Erreger/Agenzien dieser Ausbrüche waren *Campylobacter* (33 %), Salmonellen (28,5 %), *Bacillus cereus* (14 %), *Clostridium perfringens* (8 %), *Staphylococcus aureus* und Noroviren (je 6 %) (2016 wurden 26 % der Ausbrüche durch *Campylobacter*, 21 % durch Salmonellen sowie je 14 % durch *Bacillus cereus* bzw. Norovirus verursacht.). Als häufigstes ursächliches Lebensmittel wurde, wie auch schon im Vorjahr, Milch ermittelt (39 %; 2016: 29 %).

Bei 17 der 49 Ausbrüche (34 %) wurde die Kombination *Campylobacter* und Rohmilch gemeldet. Je 4 % der Ausbrüche wurden durch Salmonellen in Tiramisu, *Clostridium perfringens* in Gulasch sowie durch Histamin in Thunfisch verursacht. Als Ort der Exposition wurden am häufigsten die Kategorien „Haushalt“ (39 %; 2016: 22 %), „Restaurant / Café / Pub / Bar / Hotel / Catering“ mit 18,5 % (2016: 27 %) sowie „Bauernhof“ mit 16 % gemeldet. Der deutliche Anstieg von Ausbrüchen im Haushalt ist möglicherweise auf eine Änderung des Meldebewusstseins der Länder zurückzuführen und nicht unbedingt darauf, dass tatsächlich mehr Menschen zu Hause erkrankt sind. Der Ursprungsort des Problems war bei 22,5 % der Ausbrüche unbekannt; bei 20,5 % der Ausbrüche wurde „Haushalt“ und bei 16 % die Kategorie „Restaurant / Café / Pub / Bar / Hotel / Catering“ als Ursprung des Problems angegeben. Hier gab es keine deutlichen Veränderungen. Wie auch im Vorjahr war die unzureichende Wärmebehandlung mit 26 % der häufigste zum Ausbruch beitragende Faktor (2015: 21 %) an zweiter Stelle folgt die unzureichende Kühlung mit 13 %.

A-1 1.1.3.4 Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF)

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 384 Schnellwarnmeldungen von Deutschland in das RASFF eingestellt. Damit ist die Gesamtzahl der Meldungen im Vergleich zum Vorjahr (369 Meldungen in 2016) um 4 % gestiegen. Die Anzahl der Warnmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr um 7 % auf 140 zurückgegangen. Ähnlich verhält es sich mit den Informationsmeldungen, hier ist ein Rückgang um 37 % auf 71 Meldungen zu verzeichnen. Bei Grenzzurückweisungen hingegeben wurde eine Steigerung um 65 % auf 173 Meldungen ermittelt.

Hauptbeanstandungsgründe waren der Nachweis pathogener Mikroorganismen (149), wie Salmonellen, *Escherichia coli* und Listerien. Im Vergleich zum Vorjahr (69) hat sich die Anzahl der Meldungen dieser Gefahrenkategorie mit einem Anstieg um 116 % mehr als verdoppelt. Beanstandungen zu Mykotoxinen sind im Vergleich zum Vorjahr um 15 % auf 97 zurückgegangen. Mit Abstand an dritter Stelle folgen mit 25 Einträgen Meldungen zu Fremdkörpern. Weitere häufige Beanstandungsgründe waren die Zusammensetzung der Lebens- oder Futtermittel (16), Allergene (14), Tierarzneimittelrückstände (11),

industrielle Kontamination (11) und Migration (10). Zudem wurden im Jahr 2017 u. a. Meldungen zu Schwermetallen (9), Pestizidrückständen (11), Lebensmittelzusatzstoffen (7) sowie Meldungen bzgl. sensorischer Abweichungen (4) chemischer Kontaminanten (4) und GVO/neuartiger Lebensmittel (2) übermittelt.

Der weitaus größte Teil der Schnellwarnmeldungen (335 = 87 %) bezieht sich auf Lebensmittel. Futtermittel (37 = 10 %) und Lebensmittelkontaktmaterialien (12 = 3 %) waren deutlich seltener vertreten.

Im Einzelnen waren bei den Lebensmitteln die häufigsten Beanstandungsgründe pathogene Mikroorganismen (124) und Mykotoxine (96), gefolgt von Fremdkörpern (25) und Allergenen (14). Auffällig ist die Zunahme der Meldungen zu pathogenen Mikroorganismen von 48 im Vorjahr auf 124, wohingegen die Meldungen in Bezug auf Zusammensetzung und Fremdkörper deutlich zurückgegangen sind.

Futtermittel wurden hauptsächlich auf Grund einer mikrobiellen Belastung (Salmonellen/Enterobakterien) beanstandet (25). Deutlich seltener waren Meldungen zu Nachweisen von Ambrosia (7), Dioxinen/PCB (3), Schwermetallen (1) und Tierarzneimittelrückständen (1).

Bei den Lebensmittelkontaktmaterialien war – wie im letzten Jahr auch - vorrangig die Migration von gesundheitsschädlichen Substanzen wie Schwermetallen (3), Formaldehyd (3) oder primären aromatischen Aminen (2) der Auslöser für eine Schnellwarnmeldung. Ursprung der beanstandeten Produkte war in den meisten Fällen die Volksrepublik China.

A-1 1.1.3.5 Berichterstattung zu Kontaminanten in Lebensmitteln

Das BVL stellt gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (EU-Kontaminanten-Verordnung) die Untersuchungsdaten der Länder u. a. zu Acrylamid, Furan, Nitrat, Mykotoxinen/Aflatoxinen und Perfluorierten Alkylsubstanzen zusammen und übermittelt diese an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bzw. an die Europäische Kommission.

Die auf diese Weise übermittelten Daten fließen einerseits in Stellungnahmen der EFSA ein (www.efsa.europa.eu), andererseits dienen sie den entsprechenden EU-Gremien zur Entscheidungsfindung über evtl. Risikomanagementmaßnahmen.

Des Weiteren finden sich Berichte des BVL zu Kontaminanten im „Monitoring“ und im „Bundesweiten Überwachungsplan“.

A-1 1.1.3.6 Berichterstattung zu bestrahlten Lebensmitteln und der Überprüfung von Bestrahlungsanlagen

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission jährlich in einem Bericht nach § 7 Abs. 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung (LMBestV) und nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 1999/2/EG zusammen. Der Bericht kann auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

www.bvl.bund.de/bestrahlte_lebensmittel

A-1 1.1.3.7 Berichterstattung zur Kontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern auf radioaktive Strahlung nach VO (EG) Nr. 1048/2009

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission jährlich in einem Bericht nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 zusammen. Der Bericht kann auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/radioaktivitaet>

A-1 1.1.3.8 Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel und Futtermittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination nach DVO (EU) Nr. 884/2014

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission vierteljährlich in einem Bericht nach Art. 13 der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) Nr. 884/2014 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

A-1 1.1.3.9 Berichterstattung zu Grenzkontrolluntersuchungen nach VO (EG) Nr. 136/2004

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission monatlich in einem Bericht nach Anhang II Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

A-1 1.1.3.10 Berichterstattung zu verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs nach VO (EG) Nr. 669/2009

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission regelmäßig in einem Bericht nach Art. 15 Abs. 1-2 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

A-1 1.1.3.11 Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission vierteljährlich in Berichten zusammen: Entscheidung der KOM 2006/27/EG (Pferdefleisch Mexiko); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 175/2015 (Guarkernmehl aus Indien); Verordnung (EU) Nr. 284/2011 (Kunststoffküchenartikel aus China); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014 (Pflanzliche Importkontrollen Okra, Curryblätter); Durchführungsverordnung (EU) 2016/166 (Betelblätter Indien); Durchführungsverordnung (EU) 2017/186 (Mikrobielle Kontamination).

Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

A-1 1.1.3.12 Übersicht über Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung

Im Jahr 2017 hat das BfR 35 fachliche Stellungnahmen und wichtige Mitteilungen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zur Chemikaliensicherheit, zum Tierschutz und zur Risikokommunikation veröffentlicht. Bewertungen zu kosmetischen Mitteln, sonstigen verbrauchernahen Produkten und zum Transport gefährlicher Güter sind in der nachfolgenden Übersicht nicht enthalten.

Nicht in jedem Fall liegen der Risikobewertung des BfR ein Gesundheitsrisiko oder ein Verstoß gegen Vorschriften des Lebensmittel- oder Futtermittelrechts zugrunde. Die Gesamtliste aller fachlichen Stellungnahmen des BfR im Jahr 2017 ist unter folgendem Link einsehbar:

http://www.bfr.bund.de/de/bfr_stellungnahmen_2017.html

Tab. A-1 7: Stellungnahmen und wichtige Mitteilungen des BfR zur Risikobewertung 2017

BfR.-Nr.	Titel der Stellungnahme/BfR-Mitteilung
003/2017	Risikobewertung des Alkaloidvorkommens in Lupinensamen
006/2017	Allergien: Sensibilisierung durch Permethrin in Textilien ist unwahrscheinlich
007/2017	Unbeschichtete Aluminium-Menüschilder: Erste Forschungsergebnisse zeigen hohe Freisetzung von Aluminiumionen
011/2017	Wildschweinfleisch kann den Duncker'schen Muskelegel enthalten
013/2017	Gras- und Blattprodukte zum Verzehr können mit krankmachenden Bakterien verunreinigt sein
014/2017	Keime in Duschgel
016/2017	Gesundheitliche Bewertung der in Belgien nachgewiesenen Einzeldaten von Fipronilgehalten in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
025/2017	Erstickengefahr durch kleine Hartzucker-Bälle
026/2017	Botulismus-Risiko durch gesalzene und getrocknete Plötzen
027/2017	Nutzen-Risiko-Abwägung einer flächendeckenden Anreicherung von Mehl mit Folsäure
029/2017	Salmonellen-Bekämpfungsprogramm - Ergebnisse für das Jahr 2015
032/2017	Nahrungsergänzungsmittel mit anthranoidhaltigen Aloe-Ganzblattzubereitungen bergen gesundheitliche Risiken
034/2017	BfR bewertet empfohlene Tageshöchstmenge für die Aufnahme von Magnesium über Nahrungsergänzungsmittel
001/2017	Wie sicher sind Sie sich? BfR unterstützt EFSA bei einer Umfrage zur Kommunikation wissenschaftlicher Unsicherheit
002/2017	ECHA klassifiziert Glyphosat als nicht krebserregend, nicht mutagen und nicht reproduktionstoxisch
004/2017	Gemeinsam mit den Niederlanden: Akzeptanz von Alternativen Teststrategien zum Tierversuch erhöhen

BfR.-Nr.	Titel der Stellungnahme/BfR-Mitteilung
005/2017	Die Übertragung von nutztierassoziierten MRSA auf den Menschen durch Geflügelfleisch ist möglich, das Risiko aber gering
008/2017	Keine neuen Erkenntnisse bei der Risikobewertung von Glyphosat
009/2017	BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren
010/2017	Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) bei der Langen Nacht der Wissenschaften: Tierversuche und Alternativen
012/2017	Glyphosat: EFSA und ECHA antworten Christopher Portier
015/2017	Vorläufige Risikobewertung von Tobacco Heating-Systemen als Tabakprodukte
017/2017	Gesundheitliche Bewertung von ersten Analyseergebnissen zu Fipronilgehalten in Lebensmitteln in Deutschland
018/2017	Ergebnisse des Expertengesprächs „Mögliche Koffeinwirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem von Kindern und Jugendlichen“
019/2017	Fipronil in eihaltigen Lebensmitteln: Einschätzungen zum maximal tolerablen täglichen Verzehr
020/2017	Gesundheitliche Bewertung von Fipronilgehalten in Hühnerfleisch in Deutschland basierend auf ersten Analyseergebnissen von Jung- und Legehennen aus den wenigen in Deutschland betroffenen Betrieben
022/2017	Pestizid-Wirkstoffe: ADI-Werte und gesundheitliche Trinkwasser-Leitwerte
028/2017	Glyphosat: BfR hat Originalstudien der Antragsteller detailliert geprüft und bewertet
030/2017	Vorläufige Einschätzung möglicher Dichlorbenzolemissionen aus Matratzen
031/2017	BfR unterstützt EFSA und ECHA bei der Entwicklung europäischer Leitlinien für die gesundheitliche Bewertung endokriner Disruptoren
033/2017	Ergänzungen zum Verfahren der Bewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes Glyphosat, zur Unabhängigkeit des BfR und den gesetzlichen Datenanforderungen in Bewertungsverfahren
035/2017	Nationale Stillkommission diskutiert Wege zu einem standardisierten Stillmonitoring für Deutschland
036/2017	Glyphosat: Neue epidemiologische Studie findet keinen Zusammenhang zwischen Krebserkrankungen und der Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln
037/2017	Aktueller Geflügelpest-Ausbruch in den Niederlanden: Virusübertragung (H5N6) durch den Verzehr von Lebensmitteln vom Geflügel ist unwahrscheinlich
038/2017	Glyphosat: Amerikanische Umweltschutzbehörde EPA veröffentlicht Entwurf zur Risikobewertung zur öffentlichen Kommentierung

A-1 1.2 Futtermittelkontrolle (FM)

Grundlage für Art und Umfang der amtlichen Futtermittelkontrolle in den Ländern ist das „Kontrollprogramm Futtermittel“, das im MNKP unter Nr. 3.3.2.2 „System zur Kontrolle der Futtermittelsicherheit“ genannt und beschrieben ist.

Das Kontrollprogramm Futtermittel trägt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu einer einheitlichen Durchführung der Kontrolle und zu einem abgestimmten Niveau der Kontrollaktivitäten in den Ländern bei. Risikoorientierte Futtermittelkontrollen dienen u. a. der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Verordnung (EG) Nr. 767/2009, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, Richtlinie 2002/32/EG und Verordnung (EG) Nr. 669/2009. Umfang und Ergebnisse der Kontrollen der Länder werden vom BVL zusammengefasst und in Abstimmung mit den Ländern ausgewertet. Das Ergebnis dient auch als Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Kontrollaktivitäten. Die Auswertung wird unter dem Titel „Futtermittelüberwachung: Statistik 2017“ in einer Zusammenfassung mit Erläuterungen und einer tabellarischen Langfassung dargestellt. Beide Berichte werden auf der Internetseite des BMEL unter dem Bereich „Tierernährung“ veröffentlicht:

(http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/tierernaehrung_node.html).

A-1 1.2.1 *Futtermittelkontrollen gemäß dem Kontrollprogramm Futtermittel*

Umfang der Kontrollen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) wurde eine Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer eingeführt. Sie gilt für die Futtermittelprimärproduktion ebenso wie für alle sonstigen Erzeugungs-, Herstellungs-, Lagerungs-, Transport- oder Verarbeitungsstufen einschließlich der Betriebe, die Futtermittel im Auftrag lagern und transportieren. Die Länder haben im Berichtsjahr 2017 insgesamt **332.248** registrierte Futtermittelbetriebe in Verzeichnissen geführt. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe mit Tätigkeiten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder mit einer Zulassung gemäß der Futtermittelverordnung belief sich im Jahr 2017 auf 992. Mit der Verordnung (EU) Nr. 225/2012 sowie der Elften Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften wurde das Erfordernis der Zulassungspflicht von Betrieben, die bestimmte Fette, Öle und deren Nebenerzeugnisse mischen, herstellen oder in Verkehr bringen, festgelegt. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe, die diese Tätigkeiten ausführen, beträgt 39.

Amtliche Futtermittelkontrollen umfassen Inspektionen sowie Warenuntersuchungen durch Probenahmen und Analysen bzw. Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung. Durch europäische und nationale Rechtsvorschriften ist in den letzten Jahren die Verantwortlichkeit der Futtermittelunternehmer für die Gewährleistung der Sicherheit der Futtermittel und die Sicherstellung der Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit, den Schutz der Tiergesundheit und die Verhinderung der Gefährdung des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere gestiegen und zunehmend deutlich geworden. Dies hatte zur Folge, dass in der Kontrolltätigkeit die im Vergleich zu Probenahmen deutlich personal- und zeitaufwändigeren Inspektionen, einschließlich der Überprüfung der Einrichtung und Einhaltung eines HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems durch die Futtermittelunternehmer, intensiviert wurden.

Die Anzahl der geplanten Inspektionen innerhalb eines Kontrolljahres wird durch die Überwachungsbehörden der Länder auf Grundlage einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der länderspezifischen Strukturen ermittelt.

Die Auswahl und Festlegung der Probenahmen erfolgen durch die Länder auf den einzelnen Stufen der Futtermittelkette. Hierbei werden die verschiedenen Futtermittelkategorien bei der Herstellung, beim Handel, beim Transport, bei der Lagerung und bei der Primärproduktion erfasst sowie die in den Vorjahren festgestellten Auffälligkeiten berücksichtigt.

15.137 Futtermittelunternehmer wurden im Jahr 2017 von den für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden risikoorientiert kontrolliert. Davon sind mehr als die Hälfte der kontrollierten Betriebe Primärproduzenten (63,3 %).

In den kontrollierten Betrieben wurden insgesamt **18.903** Inspektionen durchgeführt. (2016: 19.060 Inspektionen; Abb. A-1 12). Bei den Inspektionen insgesamt wurden in 14,4 % der Fälle Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften festgestellt; dies sind 1,3 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr (2016: 15,7 %). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass als Abweichungen nicht nur Verstöße, sondern jedwede Abweichung von gesetzlichen Vorschriften gewertet werden.

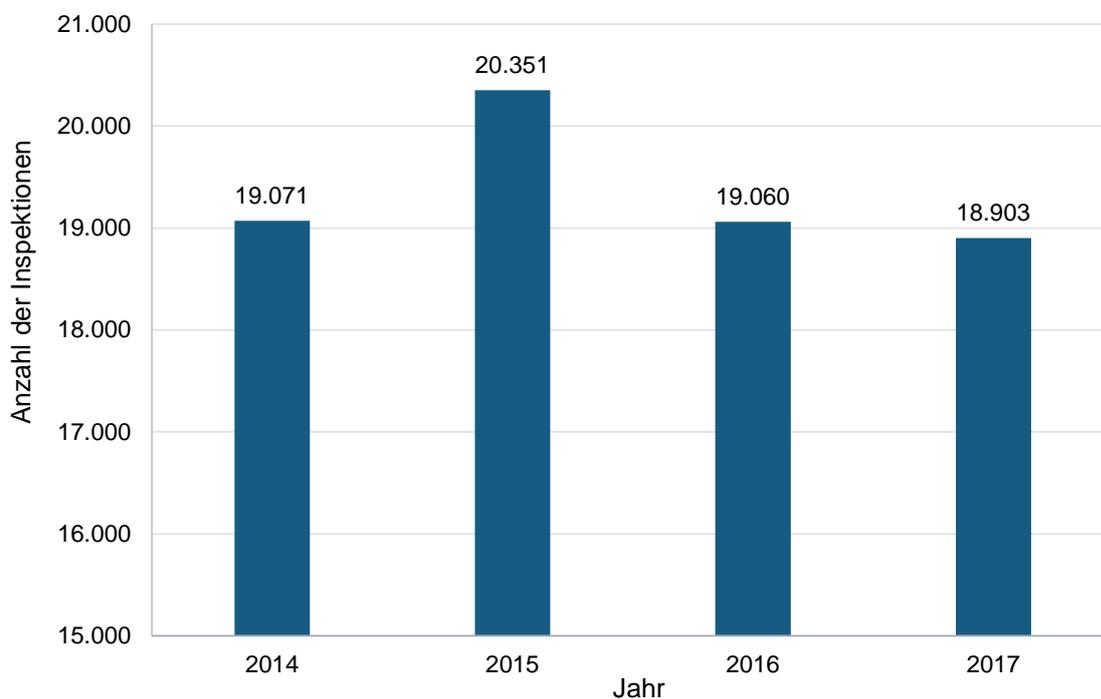


Abb. A-1 12: Anzahl der Inspektionen bei Futtermittelunternehmern in den Jahren 2014 bis 2017.

Zu einer Warenuntersuchung werden – außer der Probenahme zu Analysezwecken und der Laboranalyse – z. B. auch die Kontrolle der Transportmittel, der Verpackung, der Etikettierung oder der Werbung (auch über Internet) gezählt. Im Jahr 2017 wurden **22.613** Warenuntersuchungen durchgeführt. In 10,6 % dieser Kontrollen wurden Abweichungen von rechtlichen Vorschriften festgestellt.

Die Anzahl der im Rahmen der Warenuntersuchungen gezogenen Futtermittelproben war mit 15.748 um 2,9 % niedriger als im Vorjahr (Abb. A-1 13). Bei der Auswahl und Festlegung der Probenahmen werden weiterhin die verschiedenen Futtermittelkategorien bei der Herstellung, beim Handel, beim Transport, bei der Lagerung und beim Primärproduzenten erfasst sowie die in den vergangenen Jahren festgestellten Auffälligkeiten berücksichtigt.

Die insgesamt 15.748 Proben wurden 164.160 Einzelbestimmungen (ohne Rückstandsanalysen auf Pestizide) unterzogen.

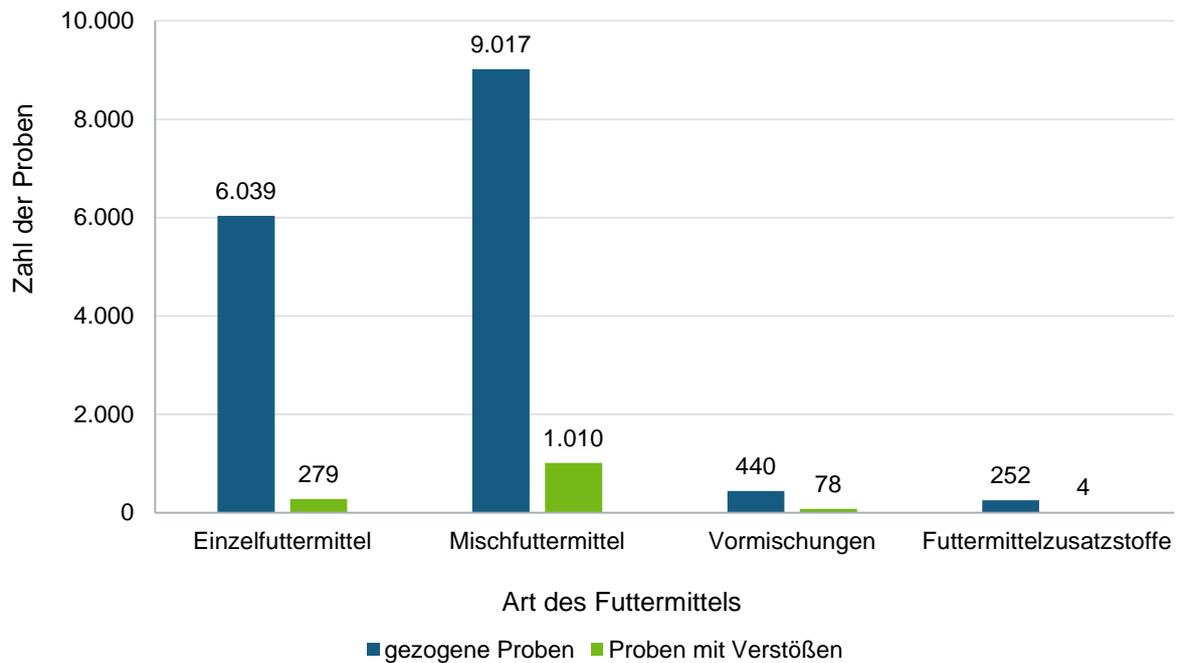


Abb. A-1 13: Anzahl gezogener und beanstandeter Futtermittelproben 2017.

Verstöße

Beanstandete Proben

Bei der Darstellung der Kontrollergebnisse wird ein Schwerpunkt auf die Beschreibung und Analyse der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gelegt. Bei Betrachtung der hier genannten Fallzahlen von Verstößen muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit häufiger kontrolliert als solche, bei denen man aus Erfahrung keine Änderung des Risikos von Verstößen erwartet. Aus diesem Grund kann aus den vorliegenden Zahlen und Ergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

Für die Berechnung der Verstoßquote der Proben insgesamt wird jede beanstandete Probe einfach gezählt, auch wenn bei dieser Probe Verstöße bei mehreren Parametern festgestellt wurden (Abb. A-1 14). Unter Berücksichtigung des Zeitraumes der letzten fünfzehn Jahre hat sich die Verstoßquote kontinuierlich verbessert. Im Jahr 2002 waren noch 19,9 % der untersuchten Futtermittelproben zu beanstanden. Im Jahr 2017 ist die Verstoßquote mit 8,7 % etwas geringer als im Vorjahr (2016: 9,7 %). Bei Einzelfuttermitteln sind mit 4,6 % und bei Mischfuttermitteln mit 11,2 % etwas geringere Verstoßquoten zu verzeichnen als im Vorjahr (2016: 5,5 % bzw. 12,4 %). Innerhalb der Mischfuttermittelkategorien sind jedoch die Verstoßquoten bei Mischfuttermitteln für Heimtiere mit 18,5 % (2016: 20,3 %) und bei Mineralfuttermitteln mit 16,7 % (2016: 18,2 %) weiter als sehr hoch zu bezeichnen.

Bei Vormischungen waren im Jahr 2017 mehr Proben zu beanstanden als im Vorjahr. Die Verstoßquote ist um 1,3 Prozentpunkte auf 17,7 % leicht gestiegen (2016: 16,4 %). Bei Futtermittelzusatzstoffen und deren Zubereitungen ist die Verstoßquote 2017 um 1,3 Prozentpunkte auf 1,6 % gestiegen, war damit jedoch weiterhin deutlich geringer als im Berichtsjahr 2015 (4,0 %).

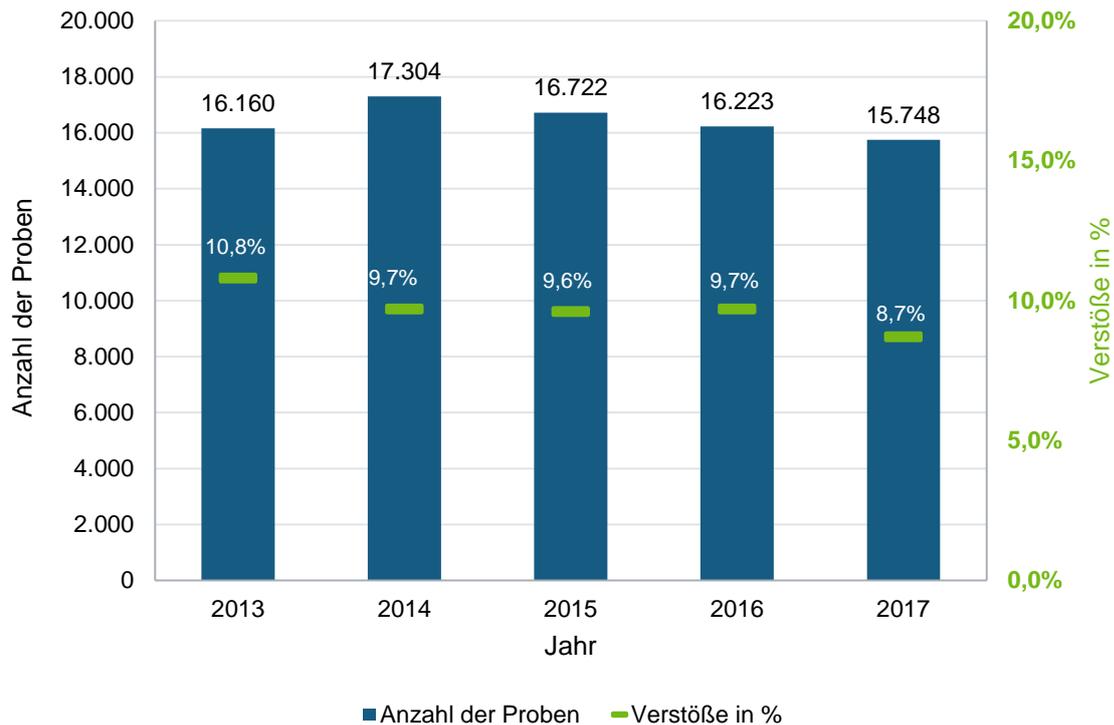


Abb. A-1 14: Anzahl der Proben und Beanstandungsquoten in den Jahren 2013 bis 2017 (alle Futtermittel).

Die Anzahl der Einzelbestimmungen und Verstößen bei den einzelnen Parametergruppen für das Jahr 2017 ist sowie Abb. A-1 15 zu entnehmen

Tab. A-1 8 sowie Abb. A-1 15 zu entnehmen

Tab. A-1 8: Anzahl der Einzelbestimmungen und Verstöße

	Einzelbestimmungen	Verstöße (absolut)	Verstöße (%)
Futtermittelzusatzstoffe	17.634	897	5,1
Unerwünschte Stoffe	55.155	119	0,2
Unzulässige Stoffe	56.654	50	0,1
Verbotene Stoffe	1.252	25	2,0
Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	542	19	3,5
Mikrobiologische Untersuchungen	1.083	42	3,9
Inhaltsstoffe	16.024	605	3,8
Wasser	11.632	48	0,4
Energie	1.070	60	5,6
sonstige	3.114	41	1,3
Gesamt	164.160	1.906	1,2

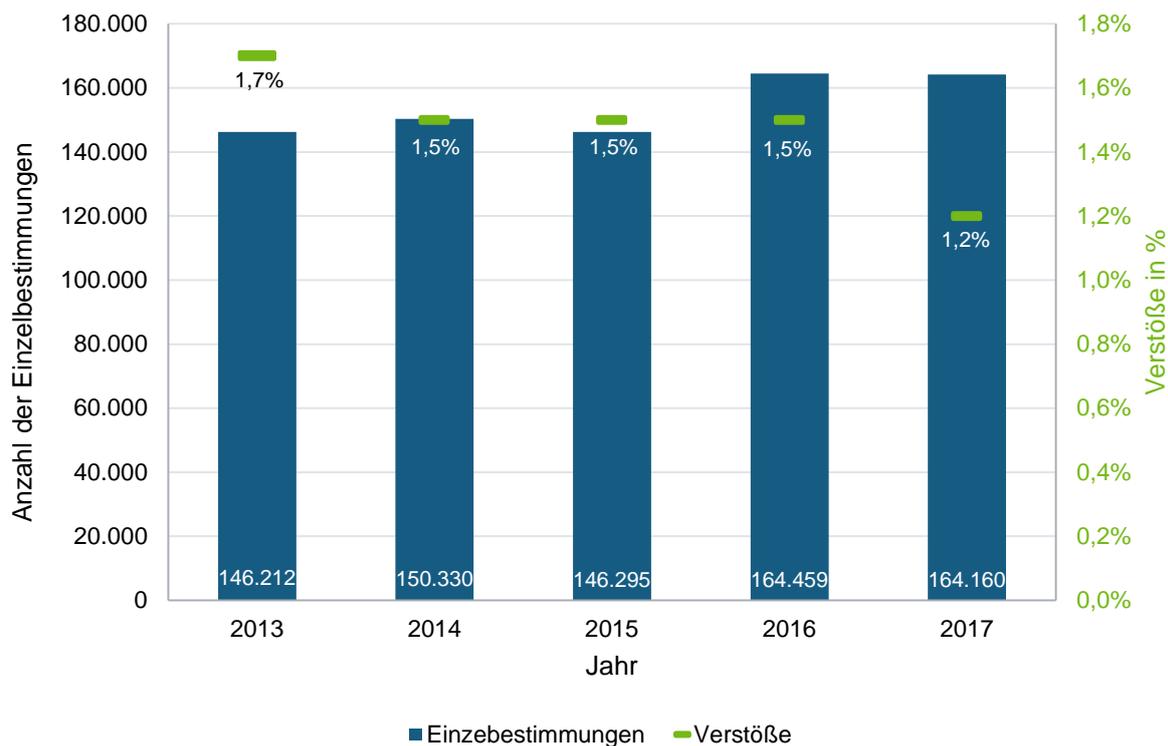


Abb. A-1 15: Anzahl der Einzelbestimmungen und Verstoßquoten in den Jahren 2013 bis 2017..

Inhaltsstoffe

Die Anzahl der Bestimmungen auf Inhaltsstoffe insgesamt war im Berichtsjahr 2017 mit 16.024 um 7,6 Prozent geringer als im Vorjahr (2016: 17.334). Die Verstoßquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozentpunkte auf 3,8 % gesunken (2016: 4,4 %). Wie im Vorjahr ist die höchste Verstoßquote bei Rohasche zu verzeichnen, diese fiel jedoch mit 7,5 % um 2,1 Prozentpunkte geringer aus als 2016 (9,6 %).

Bei Aminosäuren, deren Salzen und Analogon sowie bei Harnstoff und seinen Derivaten wird bei der Überprüfung des angegebenen Gehaltes (analytische Bestandteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und Verordnung (EG) Nr. 152/2009) der Gesamtgehalt (nativ + zugesetzt) beurteilt. Diese Untersuchungen sind bei den Inhaltsstoffen unter Rohprotein oder ggf. Aminosäuren einbezogen. Bei Aminosäuren waren im Jahr 2017 mit 4,4 % um 0,8 Prozentpunkte weniger Proben zu beanstanden als 2016 (5,2 %).

Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Die Überprüfung der Einhaltung der Deklaration von Mischfuttermitteln erfolgt hauptsächlich über die mikroskopische Untersuchung. Bei 542 Proben aus Hersteller- und Handelsbetrieben ergab sich mit 3,5 % gegenüber dem Vorjahr eine geringfügig erhöhte Verstoßquote (2016: 3,0 %).

Energiegehalt

Im Jahr 2017 wurden 1.070 Energiebestimmungen durchgeführt. Die Verstoßquote ist mit 5,6 % um 1,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2016 gestiegen (2016: 4,0 %).

Futtermittelzusatzstoffe

Futtermittelzusatzstoffe sind Stoffe, die Futtermitteln zugesetzt werden, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Der Dosierungsbereich für verschiedene Futtermittelzusatzstoffe ist durch Mindest- und Höchstgehalte eingegrenzt. Bei Primärproduzenten erfolgen die Kontrollen vor allem hinsichtlich einer

Über- oder Unterschreitung der futtermittelrechtlich zulässigen Höchst- und Mindestgehalte von Futtermittelzusatzstoffen in Mischfuttermitteln (bei Ergänzungsfuttermitteln auch unter Berücksichtigung der Tagesration). Bei Herstellern und Händlern von Futtermitteln werden zusätzlich die Abweichungen von deklarierten Gehalten überprüft und ggf. Beanstandungen aufgrund Nichteinhaltung der Kennzeichnungsanforderung nach Artikel 15 Buchstabe f) Verordnung (EG) Nr. 767/2009 ausgesprochen, obwohl nicht gleichzeitig eine Überschreitung eines Höchstgehaltes vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Verstoßquote bei Herstellern und Händlern mit 5,2 % nicht direkt mit der Verstoßquote bei Primärproduzenten mit 4,0 % zu vergleichen.

Die Verstoßquote bei Futtermittelzusatzstoffen insgesamt ist mit 5,1 % im Vergleich zum Vorjahr (2016: 6,1 %) leicht gesunken. Die Mehrzahl der festgestellten Verstöße betraf Unter- bzw. Übergehalte an Futtermittelzusatzstoffen in Vormischungen (130 Verstöße, davon 89 Unter- und 41 Überschreitungen) und in Mischfuttermitteln (762 Verstöße, davon 149 Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes). Wie in den Vorjahren ist ein Schwerpunkt bei den Überschreitungen der Höchstgehalte an Spurenelementen in Mischfuttermitteln zu verzeichnen (101 Überschreitungen, darunter 35 bei Kupfer, 33 bei Zink und 26 bei Selen).

Die Beanstandungsquote insgesamt aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln ist mit 1,1 % ähnlich wie im Vorjahr (2016: 1,2 %).

Unzulässige Stoffe

Bei der Gruppe der unzulässigen Stoffe ist die Verstoßquote von 0,1 % etwa gleich niedrig wie im Jahr 2016 (0,2 %).

Im Hinblick auf die Vermeidung von TSE wird im „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ (Kontrollprogramm) empfohlen, Produktkontrollen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 beizubehalten. Vor dem Hintergrund, dass von den in den letzten Jahren auf das Vorhandensein von verbotenem tierischen Protein untersuchten Proben nur wenige vorschriftswidrig waren, wurde die Vorgabe für den Umfang der Futtermitteluntersuchungen im Sinne einer risikoorientierten Kontrolle jedoch angepasst. Im Jahre 2017 wurden 2.345 Untersuchungen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt (2016: 4.059 Untersuchungen). Zur Beanstandung kam es lediglich bei einer Probe (2016: drei Fälle). Zur Prüfung auf den nicht zulässigen Einsatz tierischer Fette wurden keine Bestimmungen durchgeführt. Das nationale Fettverfütterungsverbot war zum 1. Juli 2017 aufgehoben worden.

Unter „sonstigen unzulässigen Stoffen“ sind nicht mehr zugelassene oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassene Futtermittelzusatzstoffe und sonstige nicht zugelassene Stoffe (Verschleppungen oder illegaler Einsatz von Arzneimitteln) zusammengefasst. Insgesamt wurden 54.309 Bestimmungen auf solche Stoffe durchgeführt. Die Verstoßquote beträgt 0,1 %.

Unerwünschte Stoffe

Die entsprechend der orientierenden Vorgabe des Kontrollprogramms Futtermittel durchzuführenden 30.395 durchzuführenden Einzelbestimmungen auf „unerwünschte Stoffe“ wurde mit 55.155 Einzelbestimmungen erneut deutlich überschritten. Damit dokumentiert sich die Schwerpunktsetzung der Länder hinsichtlich der Bedeutung dieser Stoffe für die Sicherheit des Verbrauchers und der Tiere. Die Verstoßquote lag mit 0,2 % so niedrig wie im Vorjahr.

Bei diesen Angaben zu den „unerwünschten Stoffen“ ist die Anzahl der Einzelbestimmungen auf Rückstände von Pestiziden nicht einbezogen.

Insgesamt wurden zusätzlich 125.667 Einzelbestimmungen auf Rückstände an Pestiziden gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführt. Bei dieser großen Anzahl ist zu berücksichtigen, dass die meisten Wirkstoffe in einem Analysengang erfasst werden. Die Anzahl der Proben, die auf Rückstände von Pestiziden untersucht wurden, beträgt 1.337.

Bei unbearbeiteten Futtermitteln wurden 73.445 Einzelbestimmungen durchgeführt. Es wurden 12 Verstöße (in sieben Proben) festgestellt, davon 3 Verstöße bei Ölsaaten und Ölfrüchten (in drei Proben, darunter zweimal Haloxyfop, einmal Imidacloprid), zwei Verstöße bei Getreidekörnern (in zwei Proben, darunter einmal Biphenyl, einmal Piperonylbutoxid), zwei Verstöße bei Körnerleguminosen (eine Probe, Pirimiphosmethyl, Piperonylbutoxid) sowie fünf Verstöße bei sonstigen unbearbeiteten Einzelfuttermitteln (in zwei Proben, einmal Captan, Folpet (insgesamt), einmal Tebuconazol, einmal 2,4-D, einmal Acetamiprid, einmal Pyrimethanil).

Der Umfang der Bestimmungen von Pestiziden in bearbeiteten Futtermitteln belief sich auf 52.222. Bei 6 bearbeiteten Einzelfuttermitteln und einer Probe eines Mischfuttermittels wurden insgesamt 8 Verstöße (einmal Fenvalerat und Esfenvalerat, einmal Fipronil, einmal Piperonylbutoxid, einmal Chlorpropham, zweimal Pirimiphosmethyl, zweimal Haloxyfop) ausgewiesen.

Verbotene Stoffe

Bei 1.252 durchgeführten Untersuchungen z. B. auf gebeiztes Getreide, behandeltes Holz, Verpackungsmaterialien oder Abfälle ergab sich 2017 eine im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte höhere Verstoßquote von 2,0 % (2016: 1,3 %).

Untersuchungen auf mikrobiellen Verderb

Im Jahr 2017 wurden 1.083 Untersuchungen zur mikrobiologischen Qualität von Futtermitteln durchgeführt (2016: 1.255 Untersuchungen). Die Verstoßquote ist im Vergleich zu 2016 um 1,6 Prozentpunkte auf 3,9 % gesunken (2016: 5,5 %).

Sonstige Bemerkungen

Es wurden 2.114 Verstöße gegen formale Kennzeichnungsvorschriften verzeichnet. Das sind 10,2 % weniger als im Vorjahr (2016: 2.355 Verstöße).

Maßnahmen gegenüber Futtermittelunternehmen bei Beanstandungen

Die Maßnahmen bei Verstößen sind fallbezogen unterschiedlich. Insgesamt wurden 1.400 Hinweise und Belehrungen erteilt, 266 Verwarnungen ausgesprochen und 773 Maßnahmen nach Artikel 54 der VO (EG) Nr. 882/2004 bzw. § 39 LFGB ergriffen; außerdem wurden 300 Bußgeldverfahren und 4 Strafverfahren eingeleitet.

A-1 1.2.2 *Erst- und Warnmeldungen zu Futtermitteln im RASFF*

Von Deutschland wurden im Jahr 2017 insgesamt 37 Erstmeldungen im RASFF zu Futtermitteln erstellt. Die Anzahl der Erstmeldungen anderer Mitgliedstaaten zu in Deutschland hergestellten bzw. von Deutschland in Verkehr gebrachten Futtermitteln beträgt 27 Erstmeldungen. Von diesen insgesamt 64 Erstmeldungen waren 12 Warnmeldungen, 43 Informationsmeldungen sowie 9 Meldungen über Grenzurückweisungen bei der Einfuhr von Futtermitteln. Dabei handelte es sich in 12 Fällen um Futtermittel für Heimtiere (Abb. A-1 16). 45 der 64 Meldungen erfolgten aufgrund einer mikrobiellen Belastung der Futtermittel (Salmonellen/Enterobakterien) (Abb. A-1 17).

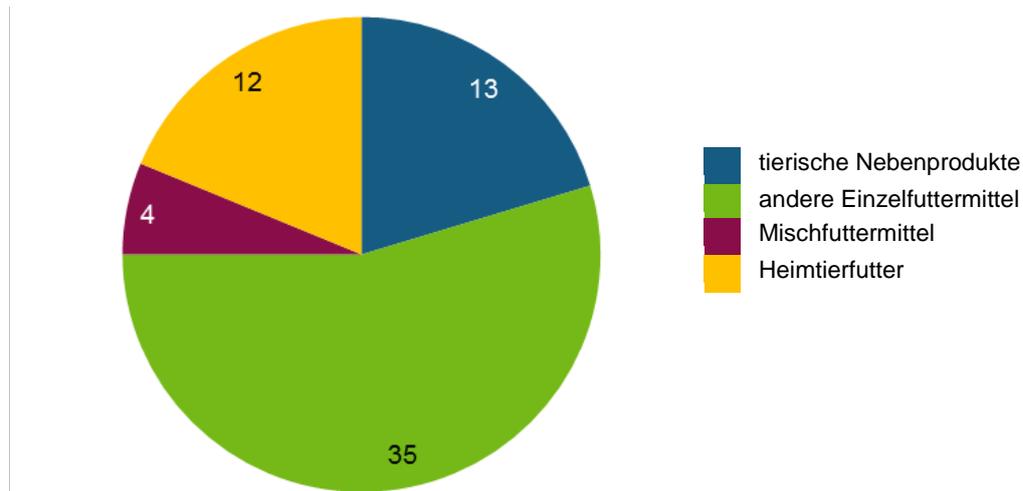


Abb. A-1 16: Anzahl der Meldungen im RASFF nach Futtermittelart

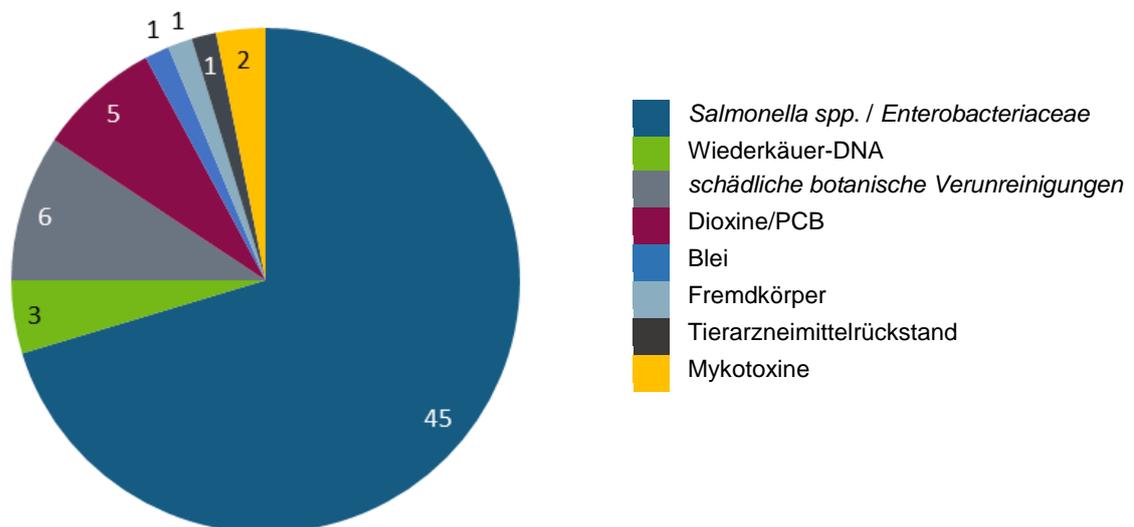


Abb. A-1 17: Anzahl der Meldungen im RASFF nach Risikoart.

A-1 1.3 Tiergesundheit

A-1 1.3.1 *Überwachung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen*

A-1 1.3.1.1 Monitoring-Programme

Aviäre Influenza

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen des routinemäßigen Wildvogel- und Geflügelmonitorings Stück Geflügel 4.276 (Vorjahr: 8.145) und 13217 Wildvögel (passives Monitoring 8.772 und aktives Monitoring 4.445, Vorjahr: 12.859) untersucht.

- Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI)

Seit Januar 2017 wurden in Deutschland in insgesamt 68 Geflügelhaltungen und elf Zoohaltung der Nachweis einer Infektion mit hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV) des Subtyps H5, Klade 2.3.4.4b, geführt. In 76 Fällen wurden die Infektionen durch den HPAIV Subtyp H5N8 verursacht; in drei Fällen in Schleswig-Holstein lag eine Infektion mit der Reassortante H5N5 zugrunde. Die hier nachgewiesenen Viren der Klade 2.3.4.4b waren bereits seit Herbst 2016 in Deutschland anzutreffen. Vorläuferviren zirkulierten seit 2010 in Ostchina und auf der koreanischen Halbinsel; in Zentralasien wurden diese Viren erstmals im Sommer 2016 bei Wildvögeln festgestellt. Verschiedene Reassortanten dieses Virus kozirkulierten 2017 in Europa und auch in Deutschland.

In allen 2017 in Deutschland betroffenen Geflügel- und Zoohaltungen konnte das Virus durch Maßnahmen der Bestandsräumung, Reinigung und Desinfektion der Ställe eradiziert werden. Im betroffenen Zoo wurde versucht, auf eine vollständige Bestandsräumung zu verzichten und stattdessen ein striktes Regime der Quarantänisierung nicht betroffener Gehege umzusetzen. Direkte Eintragsquellen konnten trotz teils intensiver epidemiologischer Nachforschungen in keinem der Fälle zweifelsfrei identifiziert werden. Das zeitgleiche und massive Auftreten von HPAIV H5N8 in Wildvögeln in Deutschland erhärtete jedoch den Verdacht einer indirekten, initialen Viruseinschleppung durch infizierte Wildvögel in die Ausbruchsbestände. Auf dem Höhepunkt der Epizootie im Februar/März 2017 wurde das Virus auch in große, kommerzielle Geflügelhaltungen (Putenmastbetriebe) eingetragen. In diesem Umfeld, vor allem in den Regionen mit hoher Dichte der Geflügelpopulation, kam es auch zur sekundären Virusverbreitung von Haltung zu Haltung.

- niedrigpathogene aviäre Influenza (NPAI)

Drei Geflügelhaltungen, die akut mit NPAIV Subtyps H5 infiziert waren, konnten 2017 detektiert werden. In diesen Fällen handelte es sich um primäre Einträge der LPAI Viren, die mit den vorgenommenen Restriktionsmaßnahmen eradiziert werden konnten. Folgeausbrüche wurden nicht verzeichnet.

Blauzungenkrankheit

Im Jahr 2017 wurden der Kommission im Rahmen des Erstattungsantrags 2.270 Rinder, Schafe und Ziegen auf BTV geltend gemacht und untersucht (Vorjahr: 7.239).

Tollwut

Zur Aufrechterhaltung des tollwutfreien Status gemäß den OIE-Kriterien wurden im Jahr 2017 bundesweit insgesamt 5.247 Tiere (davon 3.531 Füchse) mit negativem Ergebnis auf Tollwut (Rabies Virus, RABV) getestet.

Daneben wurden insgesamt 15 Fledermaustollwutfälle aus den Bundesländern Brandenburg (n=1), Niedersachsen (n=8), Nordrhein-Westfalen (n=3), Saarland (n=1) und Sachsen (n=2) gemeldet. Bei allen Fällen konnte mittels Sequenzierung EBLV-1 als Erreger identifiziert werden.

Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)

- Scrapie bei Schaf und Ziege

Im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden im Jahr 2017 19.248 Schafe (Vorjahr: 18.883) und 1.875 Ziegen getestet (Vorjahr: 1.870). Es wurden fünf Ausbrüche atypischer Scrapie in vier Bundesländern amtlich festgestellt.

- Bovine Spongiforme Enzephalopathie beim Rind (BSE)

Basierend auf der Untersuchung von 154.992 Rindern (Vorjahr: 158.770) gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurde im Jahr 2017 kein BSE-Fall diagnostiziert.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S.615) am 28. April 2015 ist die verpflichtende systematische Untersuchung der über 96 Monate alten gesundgeschlachteten Rinder auf BSE entfallen.

Stand der Sanierung von Rinderbeständen bezüglich der BHV1-Infektion

Im Jahr 2017 haben die letzten Gebiete (die nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sowie die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg) den Status nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG erlangt, sodass die Bundesrepublik nunmehr insgesamt als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis anerkannt ist.

A-1 1.3.2 *Neu aufgetretene Tierseuchen*

Aviäre Influenza

Die massive Ausbreitung von Infektionen mit hoch-pathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV) des Subtyps H5N8, Klade 2.3.4.4b, setzte sich auch 2017 vor allem in der Wildvogelpopulation fort. Insgesamt wurden 694 Nachweise geführt. Weiterhin konnten, in 17 Wildvogelarten, Viren des reassortanten HPAIV Subtyps H5N5 detektiert werden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, stammen die HPAIV Nachweise bei Wildvögeln von verendet aufgefundenen Tieren (passives Monitoring). Zu Beginn der Epizootie Anfang November 2016 und auch noch im Januar 2017 waren im Wesentlichen Tauchentenspezies (Reiherenten, Bergenten) betroffen; hier kam es lokal zu größeren Massensterben. Mit Beginn Februar 2017 waren vor allem Schwäne, Möwen und Greifvögel, darunter viele Seeadler, betroffen. Neben HPAIV wurden, vor allem durch Untersuchung lebender Wildvögel (aktives Monitoring), diverse niedrigpathogene Viren des Subtyps H5 sowie anderer Subtypen (vor allem H6, H9 und H11) detektiert.

Ausgehend von Viruseinschleppungen aus dem Wildvogelbereich kam es zu diversen HPAIV Ausbrüchen in Beständen gehaltener Vögel: Neben elf Zoonhaltungen waren weitere 68 Geflügelbestände betroffen, wovon drei Bestände mit H5N5 infiziert waren. Bei der Ausbreitung spielten auch Virusübertragungen von Haltung zu Haltung vor allem bei großen kommerziellen Putenhaltungen in Regionen mit einer hohen Populationsdichte von Geflügel eine wichtige Rolle. Ab April 2017 kam das Infektionsgeschehen zum Erliegen und es wurden nur noch sehr wenige sporadische Virusnachweise geführt. Das HPAIV-Geschehen in Deutschland war eingebettet in eine paneuropäische HPAIV H5Nx Epizootie. Ein markantes Kennzeichen der HPAIV H5Nx 2.3.4.4b ist deren Reassortierungsfreudigkeit; mehrere Reassortanten kozirkulierten in Deutschland und verschiedenen EU Ländern.

Anzeigepflichtige Infektionen mit aviären Influenzaviren niedriger Pathogenität des Subtyps H5 wurden in lediglich drei Geflügelhaltungen detektiert und durch Bestandsräumungen eradiziert.

Ansteckende Blutarmut der Einhufer

Im Jahr 2017 wurde in 14 Fällen bei insgesamt 20 Pferden die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (ABE) festgestellt.

Zwei Fälle mit insgesamt drei betroffenen Pferden ereigneten sich zu Beginn des Jahres in Bayern.

Im Juni des Jahres wurde ein Pferd anlässlich eines Poloturniers in Niedersachsen positiv auf ABE getestet. Weitere Untersuchungen innerhalb der Polopferde-Population führten in der Folge zur Feststellung von neun weiteren Fällen mit insgesamt 14 infizierten Einhufern in insgesamt fünf Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bayern und Niedersachsen). Sequenzvergleiche deuten auf ein isoliertes Infektionsgeschehen innerhalb der Polopferde-Population hin.

Zwei weitere Ausbrüche mit insgesamt drei betroffenen Pferden wurden im August in Baden-Württemberg festgestellt.

Koi Herpesvirus-Infektionen

Im Jahr 2017 kam es erneut mit 158 Fällen zu einer deutlichen Zunahme der bestätigten Ausbrüche der KHV-I in Deutschland. Ursache dafür war offenbar der Handel mit latent KHV infizierten Fischen. Bei den Nutzkarpfen als auch bei den Kois (*Cyprinus carpio* L.) wurde die DNA des KHV mittels real-time und konventioneller PCR, und deren Sequenzanalyse bestätigt. Dazu wurden deutschlandweit mehr als 6000 Proben untersucht, von denen nahezu 700 KHV positiv waren.

Bei den Kois wurden 2017 138 und bei den Nutzkarpfen teilweise in Verbindung mit anderen Zypriniden 20 Ausbrüche festgestellt und gemeldet.

A-1 1.3.3 *Tierkennzeichnung und -registrierung (HIT), Ergebnisse aus amtlichen Kontrolle der Tierhalter*

Zu den Ergebnissen der auf Grund von EU-Vorgaben durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern bzw. Schafen und Ziegen wird auf die entsprechende Berichterstattung des BMEL an die Kommission verwiesen.

A-1 1.3.4 *Amtliche Kontrollen tierischer Nebenprodukte*

In den Ländern wurden auf der Grundlage risikobasierter Ansätze Kontrollen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt. Die Darstellung erfolgt in den Länderberichten.

A-1 1.4 Tierschutz (TS)

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzrechtes liegt bei den zuständigen Veterinärbehörden der Länder. Diese führen risikoorientierte Regelkontrollen als Vor-Ort-Kontrollen insbesondere in Nutztierhaltungen, beim Transport und in Schlachtbetrieben durch. Die Kriterien für die Risikoanalysen sind auf der Grundlage der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt. Die Auswahl erfolgt in den einzelnen Ländern nach unterschiedlichen Verfahren vor Ort oder zentral auf Landesebene. Zusätzliche Kontrollen erfolgen aus besonderem Anlass, z. B. nach Bürgerbeschwerden.

A-1 1.4.1 *Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen*

Die Anzahl der im Jahr 2017 in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durchgeführten Kontrollen ist Tab. A-1 9 zu entnehmen.

Bei den im Jahr 2017 in den Bundesländern durchgeführten Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, wurden in Einzelfällen folgende **schwerwiegende Mängel** festgestellt:

- zur Behandlung kranker Tiere wurde kein Tierarzt hinzugezogen,
- keine regelmäßige Kontrolle der Tierbestände,
- Mängel bei Fütterung, Wasserversorgung und Pflege der Tiere,
- Mängel an Haltungseinrichtungen,
- Verstöße gegen sonstige Vorschriften, u. a. zu Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, nicht-kurativen Eingriffen, Aufzeichnungspflichten.

Die Ursachen für die oben genannten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Regelungen sind vor allem:

- mangelnde Kenntnisse und/oder Fähigkeiten von Tierhaltern,
- keine Fort- und Weiterbildung des Tierhalters,
- unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung von Betrieben.

Der **Aktionsplan zur Vermeidung oder Reduzierung** derartiger Verstöße in den Folgejahren umfasste die im Einzelfall jeweils geeigneten Maßnahmen, wie:

- Beratung und Informationsveranstaltungen für die Betriebe,
- Nachkontrollen,
- Anlasskontrollen,
- Neubewertung des Betriebes im Rahmen der risikoorientierten Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe für das folgende Jahr,
- mündliche Belehrungen, Aushändigen von Merkblättern, Ordnungsverfügungen, Bußgeldverfahren, Strafanzeigen sowie Kürzungen/Ausschlüsse nach Cross Compliance,
- Reduzierung, Auflösung und Fortnahme des Tierbestandes sowie Tierhaltungsverbot für die Betriebsinhaber,
- konsequente Anwendung des Handbuchs Nutztierkontrollen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung,
- Schulung des Kontrollpersonals,
- Erstellung eines Tierschutzplans.

Die Ergebnisse zeigen, dass das Kontrollsystem ein wirksames Mittel ist, so dass grundsätzliche Änderungen derzeit nicht erforderlich sind.

Die Daten wurden gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG), erhoben.

Tab. A-1 9: Informationen gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) in Deutschland im Jahr 2017

Tierkategorie		Legehennen				Kälber	Schweine
Anzahl	Haltungssystem	Freilandhaltung	Bodenhaltung	ausgestaltete Käfige	nicht ausgestaltete Käfige		
1	Kontrollpflichtige Betriebe	7.091	6.177	165	0	105.344	70.412
2	Kontrollierte Betriebe	704	898	74	0	6.190	4.514
3	Betriebe ohne Beanstandung	670	836	64	0	4.885	3.300
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal	2	6	0	0	73	31
5	Kontrollen	3	10	2	0	347	400
6	Aufzeichnungen	9	18	2	0	134	94
7	Bewegungsfreiheit	2	5	1	0	296	181
8	Besatzdichte	2	10	0	0	168	121
9	Gebäude und Unterbringung	8	34	6	0	799	535
10	Mindestbeleuchtung	3	11	3	0	175	408
11	Böden (für Schweine)						196
12	Einstreu	7	19	2	0	97	368
13	Automatische und mechanische Anlagen	0	4	0	0	18	52
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	11	7	2	0	668	361
15	Hämoglobinwert (Kälber)					0	
16	Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)					142	7
17	Verstümmelungen	0	1	0	0	26	21
18	Zuchtmethoden					3	0
19	Verstoß A	43	108	10	0	2.193	1.991
20	Verstoß B	0	9	1	0	183	236
21	Verstoß C	0	5	6	0	280	301

Tab. A-1 9 Fortsetzung: Informationen gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) in Deutschland im Jahr 2017

Tierkategorie		Rinder (Kälber ausgenommen)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel (*)	Laufvögel	Enten	Gänse	Pelztiere	Truthühner
1	Kontrollpflichtige Betriebe	135.852	65.481	30.380	79.982	658	33.802	21.054	14	6.114
2	Kontrollierte Betriebe	8.707	3.021	1.278	2.414	94	827	692	9	423
3	Betriebe ohne Beanstandung	6.559	2.462	1.095	2.044	85	709	615	4	390
Zahl der Verstöße wegen										
4	Personal	153	37	4	18	0	8	4	0	3
5	Kontrollen	740	190	60	39	2	10	7	0	4
6	Aufzeichnungen	271	87	35	39	3	21	9	2	11
7	Bewegungs- freiheit	325	18	20	42	2	10	4	3	7
8	Gebäude und Unterbringung	1.351	303	89	161	6	52	42	2	7
9	Automatische und mechanische Anlagen	49	2	2	8	0	4	0	0	1
10	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	851	204	59	54	1	34	31	1	10
11	Verstümmelungen	23	7	1	2	0	0	0	0	1
12	Zuchtmethoden	9	2	1	2	0	0	0	0	0
13	Verstoß A	2.817	615	204	280	7	119	85	4	41
14	Verstoß B	252	49	6	14	3	3	3	2	0
15	Verstoß C	436	103	37	36	1	9	3	2	1

* Geflügel der Spezies *Gallus gallus* mit Ausnahme von Legehennen

A-1 1.4.2 *Kontrollen von Tiertransporten*

Das Handbuch Tiertransporte enthält von der AGT der LAV bundesweit abgestimmte Auslegungshinweise, die einen möglichst einheitlichen Vollzug der VO (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)“ vom 11.2.2009 sicherstellen sollen.

Die Kontrollen finden beim Transport v. a. am Versandort, auf der Straße und an Bestimmungsorten, wie z. B. an Schlachthöfen, auf Märkten, an Kontrollstellen und Umladeorten statt. Die Kontrollen werden von den zuständigen Behörden durchgeführt und erfolgen teilweise unter Beteiligung der Polizei, des Bundesamtes für Güterverkehr und ggf. des Zolls. Es werden sowohl grenzüberschreitende als auch innerstaatliche Transporte überprüft. Darüber hinaus finden Polizeikontrollen ohne Beteiligung der Veterinärbehörden statt. Diese Polizeikontrollen sind zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung und finden im vorliegenden Bericht keine Berücksichtigung.

Bei langen, grenzüberschreitenden Beförderungen (> 8 Stunden) erfolgt am Versandort eine Dokumentenkontrolle u. a. auf Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen entsprechend des Art. 14 der Verordnung (EG) 1/2005 (vorab eingereichte Teile des Fahrtenbuchs, Zulassung, Befähigungsnachweise). Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Abfertigung von Transporten erfolgen meist zusammen mit den nach dem Veterinärrecht der Gemeinschaft vorgeschriebenen Tiergesundheitskontrollen. Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen hinsichtlich der Transportpraxis. Sie umfassen u. a. die Transportfähigkeit der Tiere, den Verladevorgang, die Ladedichte, das Transportmittel sowie die Beförderungsdauer.

Für die Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 existiert eine jährliche Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland – wie aller anderen Mitgliedstaaten – an die Europäische Kommission. Zur Erfüllung der Berichtspflicht werden die Daten über durchgeführte Kontrollen von Tiertransporten in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jährlich von den Ländern gemeldet und anschließend vom BVL über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Auswärtige Amt der Europäischen Kommission zugeleitet. Entsprechend Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist der Stichtag für die Berichterstattung an die Europäische Kommission der 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Berichte der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten werden von der Europäischen Kommission veröffentlicht unter:

http://ec.europa.eu/food/animals/welfare/practice/transport/inspection-reports_en.htm

Kontrollen

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Kontrollen von Transporten folgender Tierarten: Rinder, Schweine, Schafe/ Ziegen, Equiden, Geflügel, Fische und Sonstige. Bei den sonstigen Tierarten handelte es sich um sonstige Wirbeltiere, deren Transport in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stand. Darunter fielen Zootiere, Vögel außer Geflügel, Versuchstiere, Neuweltkameliden, kleine Heimtiere, Gehegewild und sonstige Wirbeltierarten wie beispielsweise Molche und Unken.

Im Jahr 2016 wurden zum einen 239.018 Kontrollen am Versandort bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen sowie Kontrollen nach dem Ausladen am Schlachtbetrieb (nach allen Beförderungsformen) durchgeführt (Kontrollen nach Ziffer 1). Dabei wurden 352.214.250 Tiere und 5.768,998 Tonnen Fische kontrolliert. Darüber hinaus wurden bei diesen Kontrollen 122.651 mal Transportmittel sowie 125.715 mal Begleitpapiere überprüft.

Des Weiteren wurden 224.278 Kontrollen während des Transports einschließlich Kontrollen am Schlachthof vor und während des Ausladens durchgeführt (Kontrollen nach Ziffer 2 des Jahresberichtes). Bei diesen Kontrollen wurden 218.168.549 Tiere zuzüglich 1.673,370 Tonnen Fische. Außerdem wurden 123.305 mal Transportmittel sowie 93.787 mal Begleitpapiere überprüft.

Zusätzlich fanden 23.450 Kontrollen von Begleitpapieren nach Ende des Transports ohne Inaugenscheinnahme von Tieren und Transportmitteln statt (Kontrollen nach Ziffer 3 des Jahresberichtes).

Verstöße

Bei den in Deutschland durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten wurden insgesamt 6.181 mal Verstöße der Verstoßkategorien 1-6 des Jahresberichtes festgestellt, wobei es möglich war, dass mehrere Verstoßkategorien bei einer Kontrolle betroffen waren. Im Gegensatz zum Vorjahr gibt es kaum noch Unterschiede bei der Verteilung der Verstöße auf Kontrollen nach Ziffer 1 (45%) und Kontrollen nach Ziffer 2 (43%) des Jahresberichtes. Dagegen hat sich der Anteil der Verstöße, die nach Kontrollen der Ziffer 3 des Jahresberichtes festgestellt wurden, mit 12,2% mehr als verdoppelt.

Bei den kontrollierten Rindertransporten sind die Zahlen zu den festgestellten Verstößen in fast allen Verstoßkategorien rückläufig. Eine Ausnahme bilden die Verstoßkategorien 4 und 5. Hier wurden insbesondere bei den Vorgaben zur maximal zulässigen Beförderungsdauer und bezüglich der Transportpapiere nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des Fahrtenbuchs Verstöße festgestellt – jeweils mit einem deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr. Die weitaus meisten Verstöße betrafen jedoch wie bereits in den Vorjahren die Transportfähigkeit der Tiere, erneut insbesondere aufgrund von kranken/ verletzten Rindern (wie beispielsweise durch schwerwiegende Klauenverletzungen, ältere Frakturen oder Organvorfälle) oder aufgrund von zu weit fortgeschrittener Trächtigkeit. Auch Verstöße bei der Trennung/ Anbindung der Tiere (hier beispielsweise durch fehlende Trennung behornter und unbehornter Rinder) und mit unzureichender Einstreu wurden häufig angegeben.

Bei den Schweinetransporten zeichnet sich ein ähnliches Bild. Verstöße gegen die Vorgaben zur Transportfähigkeit (ebenfalls insbesondere durch kranke/ verletzte Tiere wie beispielsweise durch schwerwiegende Klauenverletzungen oder Organvorfälle) standen im Vordergrund, gefolgt von Verstößen gegen die Vorgaben zu Transportpraxis, Raumangebot und Höhe (hier besonders durch Überladungen). Den größten Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr gab es bei Verstößen gegen die Vorgaben zur maximal zulässigen Beförderungsdauer.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Tierarten haben Transporte von Schafen und Ziegen in Deutschland zahlenmäßig eine geringere Bedeutung. Festgestellt Verstöße bezogen sich wie schon 2016 in erster Linie auf Überladungen.

Bei den kontrollierten Equidentransporten wurden deutlich weniger Verstöße festgestellt als im Vorjahr. Dies ist insbesondere auf einen Rückgang der festgestellten Verstöße bezüglich kranker/ verletzter Tiere zurückzuführen.

Bei den Geflügeltransporten waren die Verstöße mit kranken/ verletzten Tiere rückläufig, dagegen haben Verstöße bezüglich der Ladedichte und/oder der Lüftung oder Temperaturüberwachung deutlich zugenommen.

Bei den Kontrollen von Fischtransporten wurden deutlich weniger Verstöße festgestellt als im Vorjahr. Dies beruht insbesondere auf einem Rückgang innerhalb der Verstoßkategorien 1 (Transportfähigkeit der Tiere) und 3 (Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für Transportschiffe und Containerschiffe sowie für lange Beförderungen).

Verstöße bei sonstigen Tierarten wurden wie im Vorjahr in erster Linie bei Kontrollen von Hundetransporten festgestellt: Sechs von zwölf Bundesländern mit entsprechenden Kontrollen berichteten über

Verstöße, u.a. wegen mangelnder Transportfähigkeit (zu jung) und mangelndem Raumangebot während des Transports. Katzen- und Versuchstiertransporte bildeten einen zweiten Schwerpunkt: Jeweils vier der zehn Bundesländer mit entsprechenden Kontrollen berichteten von Verstößen. Bei den Versuchstieren wurden u.a. Verstöße hinsichtlich der Tränkwasserversorgung und der Beförderungsdauer festgestellt. Ebenfalls von vielen Bundesländern kontrollierte Transporte anderer Tierarten (insbesondere von Vögeln und Zootieren) wurden deutlich seltener beanstandet.

Maßnahmen

Insgesamt wurden 6.062 mal Maßnahmen der Maßnahmenkategorien A und B des Jahresberichtes ergriffen, wobei es möglich war, dass Maßnahmen beider Kategorien infolge einer Kontrolle ergriffen wurden. Dabei handelte es sich bei 75 % der Maßnahmen um Sanktionen und bei 25 % um Durchsetzungsmaßnahmen und Informationsaustausch. Jeweils 47 % der Maßnahmen wurden infolge von Kontrollen nach Ziffer 1 sowie nach Kontrollen nach Ziffer 2 ergriffen, 6 % der Maßnahmen im Rahmen der Kontrollen nach Ziffer 3 des Jahresberichtes.

Die Mehrheit der Sanktionen (ca. 78 %) betraf Belehrungen. Außerdem gab es Ordnungswidrigkeitenverfahren mit und ohne Bußgeld (ca. 19 %). Ordnungsverfügungen/ Anordnungen kamen deutlich weniger oft zur Anwendung. Am seltensten wurden Strafverfahren eingeleitet. Dies geschah infolge von 54 Kontrollen (davon 35 Kontrollen von Rindertransporten und 13 Kontrollen von Schweinetransporten).

Innerhalb der Maßnahmenkategorie B war die Anwendungshäufigkeit von Durchsetzung einerseits und Informationsaustausch andererseits tierartabhängig unterschiedlich. Insgesamt kamen Durchsetzungsmaßnahmen fast doppelt so häufig zur Anwendung wie Informationsaustausch.

Die Bundesländer haben jeweils einen eigenen Aktionsplan erstellt, der den im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellten Verstößen Rechnung trägt.

In den letzten Jahren und Monaten haben einzelne Bundesländer teils weitreichende Erlasse zu Tiertransportthemen an ihre nachgeordneten Veterinärbehörden erlassen. Weitere Bundesländer haben angekündigt, ähnliche Erlasse zu planen. Die Erlasse beinhalten u. a. Themen wie Notfallpläne, den Umgang mit extremen Temperaturen, die Notwendigkeit der Führung eines Fahrtenbuches bis zum Endbestimmungsdrittland, die Anforderung der elektronischen Übermittlung von Navigationsdaten, die Zulassung von Transportfahrzeugen für Rinder und die Verifizierung von Kontrollstellen in Nicht-EU-Staaten.

A-1 2 Überprüfungen

A-1 2.1 Überprüfungen (Audits) bei den zuständigen Behörden in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen (Audits) durch oder können externe Überprüfungen veranlassen. Audits sind ein Element der etablierten QM-Systeme. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Audits ergreifen die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie die Ziele dieser Verordnung erreichen.

Zum Stand der Auditsysteme der zuständigen Behörden wird auf A-1 3.1.1.2 verwiesen.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus den Evaluationen der QM- und Auditsysteme der Länder und insbesondere in Folge des Audits des Direktorats F der GD SANTE zur Bewertung der nationalen Auditsysteme in Deutschland (SANTE 2016-8824) wird das strategische Qualitätsziel des MNKP-Zyklus 2012-2016 auch in den Jahren 2017-2021 weiter verfolgt. Mit der Festlegung zugehöriger operativer Ziele ist in folgenden Handlungsfeldern eine Vertiefung und Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme vorgesehen:

- Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen,
- Fachlichkeit der Audits,
- Risikobasierte Auditplanung

Seit 2013 wird jährlich zum Stand der QM- und Auditsysteme der Länder an die LAV berichtet. Darüber hinaus wurde ein System zur länderübergreifenden Beobachtung der Unabhängigen Prüfung der länderinternen Auditsysteme etabliert. Im Zeitraum von 2013 bis 2017 sind in einem ersten Zyklus in allen 16 Bundesländern und beim Bund unabhängige Beobachtungen durchgeführt worden. Aus diesem Grund soll 2018 eine umfassende Auswertung der Beobachtungsergebnisse des Fünfjahreszyklus 2013-2017 stattfinden.

A-1 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme

A-1 3.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

A-1 3.1.1 *Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund*

Auch im Jahr 2017 wurde auf der Basis der gemeinsamen Erklärung "Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher" der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) und Agrarministerkonferenz (AMK) aus dem Jahr 2011 eine Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund durchgeführt.

Die Evaluierung umfasste folgende Punkte:

- Stand der Einführung von QM-Systemen;
- Stand der Einführung von Auditsystemen;
- Stand der Einführung und Inhalte der unabhängigen Prüfung;
- transparente Durchführung der unabhängigen Prüfung. Diese schloss auch die Auswertung der Berichte der Beobachter aus den Ländern und vom Bund über die unabhängige Prüfung in den Ländern ein.

Das gewählte Verfahren der länderübergreifenden Beobachtung, die Meldungen über den Entwicklungsstand und den Inhalt der QM-Systeme, der Audit-Systeme und der unabhängigen Prüfung an die LAV, die Diskussion und Auswertung in der AG QM und der damit verbundene intensive Austausch von Informationen gewährleisten eine ständige Verbesserung und führen zu einem hohen Maß an Transparenz.

A-1 3.1.1.1 Stand der Einführung von QM-Systemen

Der Stand der Einführung von QM-Systemen ist dem nachfolgenden Diagramm (Abb. A-1 18) zu entnehmen

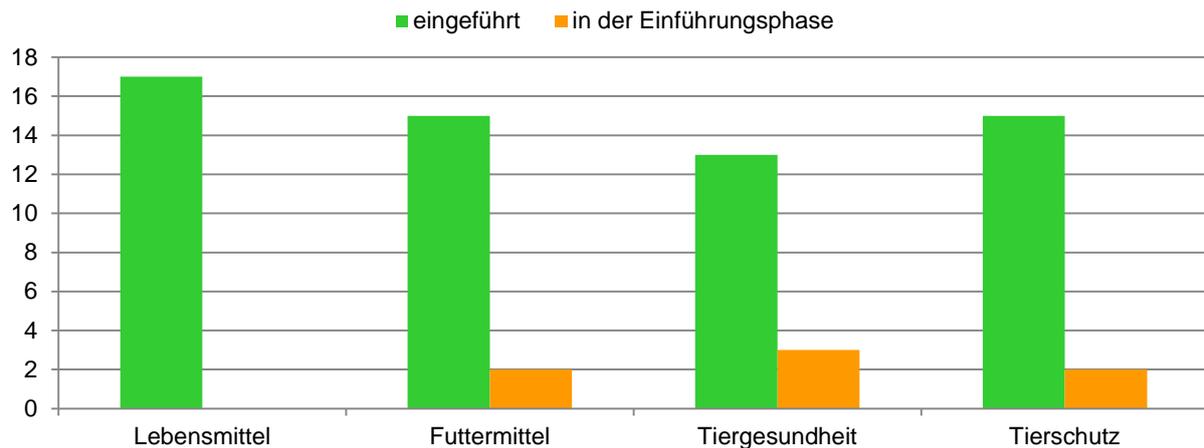


Abb. A-1 18: Stand der QM-Systeme in den Ländern und beim Bund (BVL) (Stand Dezember 2017).

Die Einführung von QM-Systemen in den Ländern und beim Bund ist im Wesentlichen abgeschlossen. In den Fachbereichen Futtermittelüberwachung und Tierschutz befinden sich die QM-Systeme jeweils noch in zwei Ländern sowie im Fachbereich Tiergesundheit in drei Ländern in der Einführungsphase.

A-1 3.1.1.2 Stand der Einführung von Auditsystemen

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen durch oder können externe Überprüfungen veranlassen. Die Inhalte eines internen Audits sind von der AG QM der LAV in der länderübergreifenden Verfahrensanweisung „Internes Audit“ beschrieben worden.

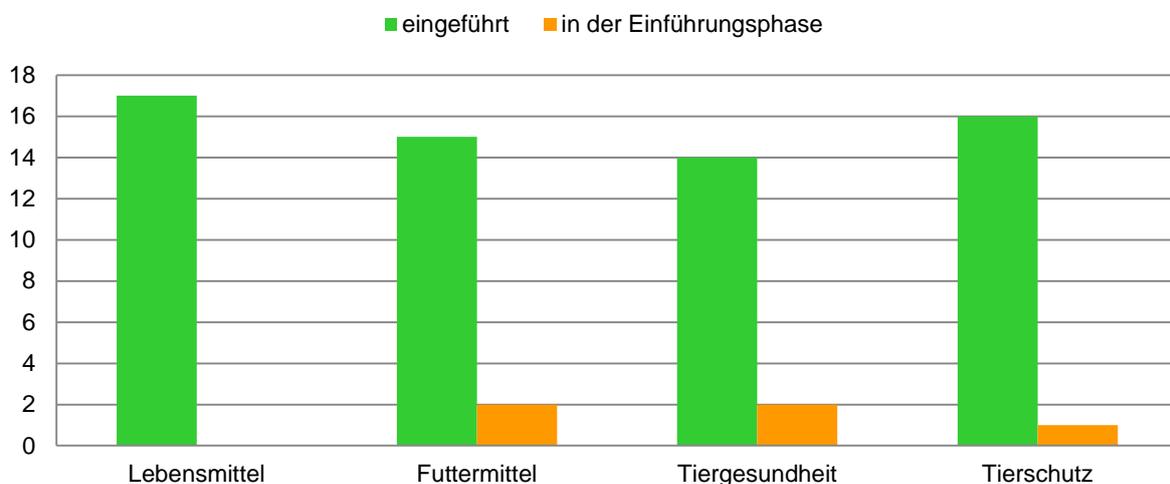


Abb. A-1 19: Stand der Auditsysteme in den Ländern und beim Bund (BVL) (Dezember 2017).

Audits werden in den Ländern nicht immer getrennt nach Sektoren durchgeführt. Die im Rahmen eines QM-Systems durchgeführten Audits erfassen jedoch etappenweise alle Sektoren. Welche Sektoren in einem bestimmten Zeitraum erfasst werden, kann in den Ländern unterschiedlich sein. Der Stand der Einführung von Auditsystemen im Berichtszeitraum ist dem nachfolgenden Diagramm (Abb. A-1 19) zu entnehmen.

Die Einführung der Auditsysteme ist gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum weiter fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde in einem weiteren Land das Auditsystem im Bereich Tierschutz implementiert.

A-1 3.1.1.3 Stand der Einführung und Inhalte der unabhängigen Prüfung

Die unabhängige Prüfung dient der Bewertung, ob die Auditverfahren in den Ländern und beim Bund geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die Inhalte der Unabhängigen Prüfung sind in der länderübergreifenden Verfahrensanweisung "Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" beschrieben.

In allen Ländern und beim Bund (BVL) sind Verfahren zur Durchführung der Unabhängigen Prüfung eingeführt. Der Rhythmus bzw. Turnus der unabhängigen Prüfungen variiert in den einzelnen Ländern; so findet nicht in jedem Jahr in jedem Land eine Unabhängige Prüfung statt. Im Jahr 2017 fanden in elf Ländern Unabhängige Prüfungen statt, die teilweise zu Audits mit spezifischen Schwerpunkten durchgeführt wurden (z. B. im Bereich Tierschutz, Tiergesundheit oder Futtermittel). In acht Ländern wurden in Folge der Unabhängigen Prüfung Maßnahmen aufgrund festgestellter Abweichungen oder zur Verbesserung der Auditverfahren eingeleitet.

A-1 3.1.1.4 Transparente Durchführung der unabhängigen Prüfung

Mit dem Bericht zu den QM-Systemen, den Auditsystemen sowie den Unabhängigen Prüfungen an die LAV werden die Stände und Inhalte der QM-Systeme offengelegt und die Systeme damit transparent gemacht.

Im Jahr 2017 wurde die Unabhängige Prüfung in sechs Ländern beobachtet.

Mit der Einbindung von Beobachtern im Rahmen der Unabhängigen Prüfung ermöglichen die besuchten Länder bzw. der Bund (BVL) grundsätzlich detaillierte Einblicke in die Organisationsstrukturen und Verfahren der bestehenden QM-Systeme, der Systeme der internen Audits und der Unabhängigen Prüfung. Wie bereits im A-1 2.1 erwähnt soll im Jahr 2018 eine umfassende Auswertung der Beobachtungsergebnisse des Fünfjahreszyklus 2013-2017 stattfinden.

A-1 3.1.2 *Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug*

Mit dem so genannten Pferdefleischskandal im Jahr 2013 ist das Thema Lebensmittelbetrug in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückt. Die damals neu erreichte Dimension und Komplexität des betrügerischen Vorgehens verstand das BVL als Vorbote der Möglichkeiten, die eine Welt globaler Warenströme und hoch vernetzter Warenketten mit sich bringt. Das BVL entwickelt und koordiniert daher ein Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug basierend auf einer Kombination von möglichen klassischen und innovativen (Risiko-)Managementmaßnahmen. Die Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen beruht auf der etablierten engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder.

Ein Kernelement ist der Aufbau und Ausbau der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei und Zoll). Im europäischen Netzwerk zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ist

das BVL die nationale Kontaktstelle für Lebensmittelbetrug. Über ein elektronisches System zum Informationsaustausch, dem AAC-System (Administrative Assistance and Cooperation) werden Meldungen zu Lebensmittelbetrugsfällen zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem AAC-System und der OPSON-Operationen, einer von Europol/Interpol koordinierten weltweiten Aktivität zur Aufdeckung von Lebensmittelbetrugsfällen, an der sich Deutschland unter Koordination durch das BVL beteiligt, analysiert das BVL Faktoren, die ein vorsätzliches, auf Erlangung eines finanziellen Vorteils ausgerichtetes Manipulieren von Lebensmitteln erwarten lassen und wertet bisherige Lebensmittelbetrugsfälle systematisch aus. Der fachliche Austausch mit den ermittelnden Behörden zu identifizierten Trends oder auch zu bestimmten Einzelereignissen bildet die Grundlage für die Früherkennung bestimmter Entwicklungen sowie für Empfehlungen für zukünftige nationale und EU-weite Monitoring- und Schwerpunktuntersuchungen zu Lebensmitteln mit hohem Betrugspotenzial.

Mit der Initiierung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) unter Beteiligung von Vertretern der Lebensmittelüberwachung, von Justiz- und Polizeibehörden auf Bund- und Länderebene sowie anlassbezogen auch der Zollverwaltung wurde zudem ein interdisziplinäres Gremium in Leben gerufen, das sich insbesondere mit der behördenübergreifenden Informationsweitergabe und entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug befasst.

A-1 3.1.3 *Pilotprojekt „AVV Data“*

In den vergangenen Jahren wurde vom BVL gemeinsam mit den Ländern die Einführung von neuen und einheitlichen Datenübermittlungsstrukturen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung im Rahmen des Projekts „Datenstruktur Überwachung“ (PDÜ) vorbereitet. Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung der Datenübermittlungsstrukturen dient dabei die im Jahr 2010 verabschiedete Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Data). Sie beschreibt neue Datenübermittlungsstrukturen als die Gesamtheit der organisatorischen, informationstechnischen und fachlichen Prozesse bei der Übermittlung von berichtspflichtigen Daten von den Ländern an das BVL. Im Projekt PDÜ wurden als Bestandteile der neuen Datenübermittlungsstruktur die Systeme Datenmeldeportal und Katalogportal realisiert und sind seit einigen Jahren erfolgreich im Betrieb. Es wurden Entwürfe für neue Datenmeldeformate und Kodierkataloge erarbeitet. Die dauerhafte Einberufung des steuernden Gremiums Ausschuss Datenaustausch mit seinen Unterausschüssen sowie die Einrichtung der Meldestelle im BVL waren ebenfalls wichtige Meilensteine, die während der Laufzeit des Projektes PDÜ realisiert werden konnten.

Das Pilotprojekt AVV Data knüpft darauf aufbauend an die Ergebnisse des Projekts PDÜ an. Dazu ist im September 2016 eine Pilotphase unter Beteiligung von BVL und sechs Pilot- sowie fünf beobachtenden Gastländern gestartet. Während der zweijährigen Laufzeit sollen die technische und inhaltliche Umstellung auf die von den Ländern und dem BVL gemeinsam entwickelten neuen Datenübermittlungsstrukturen und ihre Umsetzung in der Praxis bewertet werden. Die Bewertung erfolgt schwerpunktmäßig im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse anhand von monetären und nicht-monetären Faktoren. Die Gegenüberstellung und Bewertung der Kosten und Nutzen des neuen Systems soll für die beteiligten Akteure als Grundlage für die Entscheidung für dessen routinemäßige Nutzung dienen. Die Einführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen erfordert dabei die Anpassung von bestehenden Datenerfassungs- und Datenübermittlungssystemen bei Bund und Ländern. Um den Anpassungsbedarf möglichst gering zu halten, wurde im Rahmen der Pilotphase u. a. auch eine „Schnittstelle zwischen Katalogportal und Datenmeldesystemen“ (SKaDa) für die Kommunikation zwischen den Systemen des BVL und der Länder erstellt werden. Die Anwendung SKaDa ermöglicht es den Anwendern insbesondere, die neuen AVV Data-Kodierungen auf benutzerfreundliche und effiziente Weise zu bilden und zu prüfen. Die Schnittstelle wurde im November 2017 erfolgreich durch das BVL abgenommen.

Um das Datenmeldeportal für die aktuellen Datenlieferungen funktionstüchtig zu halten und um die umfassende Neugestaltung der Datenübermittlungsstrukturen zu gewährleisten, erging im April 2018 die Zuschlagerteilung an einen externen Auftragnehmer. Die Rahmenvereinbarung umfasst sowohl die Wartung als auch die Anpassung des Datenmeldeportals an die Erfordernisse von AVV Data.

Derzeit gibt es etwa 60 Berichtspflichten der Länder an das BVL, die z. T. noch über Sonderlösungen wie E-Mail, Excel, Word etc. gemeldet werden. Das langfristige, über das Pilotprojekt hinausgehende Ziel ist es, alle diese Berichtspflichten schrittweise verpflichtend auf einheitliche und standardisierte Meldungen über das BVL-Datenmeldeportal umzustellen.

A-1 3.1.4 *Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)*

Der Onlinehandel mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und mit Tabakerzeugnissen stellt die amtliche Kontrolle vor neue Herausforderungen. Um Verbraucher effektiv schützen zu können und die amtliche Überwachung in diesen Handelssegmenten effizient durchzuführen, sind neue Konzepte sowie spezielle technische Einrichtungen und besondere technische Expertisen gefragt, die über die Kontrollverfahren des konventionellen Handels hinausgehen. Die Einrichtung neuer Kontrollinstrumente auf Ebene der zuständigen Lebensmittel-, Futtermittel und Veterinärbehörden ist keine angemessene Dimensionierung, da das Internet Länder- oder nationale Grenzen nicht respektiert und Produkte deutschland-, EU- oder weltweit angeboten werden können. In einer zentralen Recherchestelle kann ein Grad an Spezialisierung erreicht werden, der den Herausforderungen des Internethandels angemessen begegnet.

Im Jahr 2013 wurde die Gemeinsame Projektzentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin eingerichtet, deren Laufzeit bis zum 31.12.2015 befristet war. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Onlinehandels und der grenzübergreifenden Strukturen des Internets sowie aufgrund des für die Kontrolle erforderlichen hohen technischen Aufwands und Spezialwissens wurde von der VSMK die Einrichtung einer dauerhaften Zentralstelle der Länder am BVL beschlossen. Die Aufgaben dieser Zentralstelle der Länder einschließlich der Personalausstattung wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem Bund geregelt. Eine Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle sowie weiterführende Informationen für Verbraucher und Onlinehändler sind auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar (www.bvl.bund.de/internethandel).

A-1 3.1.4.1 **Auffinden risikobehafteter Erzeugnisse im Internet (Produktrecherche)**

Im Rahmen von Produktrecherchen sichten die Mitarbeiter/innen der Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die Überwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) und prüfen, ob die betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbietern werden an die zuständige Kontaktstelle der Bundesländer weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Onlinehändlers befindet. Werden Anbieter mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle im BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersendet.

A-1 3.1.4.2 Registrierung von Online-Lebensmittelunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Behörden in Deutschland (Unternehmensrecherche)

Neben Produktrecherchen aufgrund von Schnellwarnmeldungen findet durch die Zentralstelle die Übermittlung von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Abs. 1 Satz 3 LFGB statt. Ziel ist es, bisher nicht bekannte Onlinehändler von Erzeugnissen des LFGB zu identifizieren und unter anderem bei Lebensmittelunternehmern die Registrierungspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu überprüfen. Hierzu erhält die Zentralstelle regelmäßig vom Bundeszentralamt für Steuern (BzSt) eine Datenlieferung zu im Internet aktiven Unternehmen, die Erzeugnisse des LFGB anbieten. Diese wurden vom BZSt mit einer speziellen Software („Xpider“) erhoben, die automatisiert im Internet nach gewerblich aktiven Webseiten sucht. Gemäß § 38a LFGB leitet G@ZIELT die Daten aufbereitet an die zuständigen Behörden weiter, sodass diese vor Ort mit deren Datenbeständen abgeglichen werden können. Neben der Weiterleitung von Daten zu Lebensmittelunternehmen erfolgt unter Nutzung dieses Verfahrens auch die Weiterleitung von Daten zu Onlinehändlern von kosmetischen Mitteln und Futtermitteln.

A-1 3.1.4.3 Durchführung des Jahresplanes

Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung erarbeiten die Länder und die Zentralstelle zusammen bis zum 30. November eines jeden Jahres einen für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan über die Schwerpunkte der Arbeit. Für das Jahr 2017 waren folgende Jahrespläne vorgesehen:

- Olivenöl
- PAK in Speiseölen
- Wimpernwachstumsmittel
- Ergänzungsfuttermittel
- Mykotoxinbinder

A-1 3.1.4.4 Probenbeschaffung

In enger Abstimmung mit der beauftragenden zuständigen Behörde können durch G@ZIELT Probenbeschaffungen erfolgen. Der Kaufvorgang kann lückenlos per Screenshot aufgezeichnet und der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferung erfolgt an das jeweilige Untersuchungsamt.

A-1 3.1.4.5 Informationskampagnen für Onlinehändler und Verbraucher/innen

Die Zentralstelle führt darüber hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händlerinnen und Händlern über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Erzeugnissen des LFGB dienen sollen und stellt diese unter folgendem zum Download bereit:

<http://www.bvl.bund.de/Internethandel>

A-1 3.1.5 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte*

Das Handbuch Tiertransporte enthält Auslegungshinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates durch die zuständigen Behörden sicherstellen sollen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

A-1 3.1.6 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen*

Das Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen enthält Vollzugshinweise zur Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen und beschreibt das Verfahren bei amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen. Die Einhaltung der Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleistet eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der amtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

A-1 3.1.7 *Handbuch Grenzkontrollstellen*

Mit dem Handbuch Grenzkontrollstellen (GKS) wird eine Anleitung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften hinsichtlich der Kontrolle von aus Drittländern verbrachten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und lebenden Tieren an deutschen Grenzkontrollstellen zur Verfügung gestellt. Es berücksichtigt die europäischen sowie die nationalen Regelungen, die an den Grenzkontrollstellen anzuwenden sind. Das Handbuch stellt einen Leitfaden dar und ist in die Qualitätsmanagementsysteme der Länder integriert. Unter Federführung der LAV AG ED wird das Handbuch in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

A-1 3.1.8 *Pilotprojekt eFI*

Das Pilotprojekt „elektronisches Früherkennungs- und Informationssystem“, wurde durch die Arbeitsgruppe „Bundesweite Datenbank“ von Februar 2010 bis Dezember 2015 in zwei Projektphasen durchgeführt.

Der ursprüngliche Auftrag aus TOP 9 / 3. VSMK lautete: „Im Rahmen einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind Lösungen für die Ausgestaltung der gemeinsamen Datenbank sowie deren Nutzung für ein Frühwarnsystem und zur Erstellung von Lagebildern zu entwickeln, die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen zu erarbeiten sowie eine Kosten-Nutzen-Darlegung durchzuführen.“

Die zentralen Ergebnisse des Pilotprojektes, welche im Rahmen der 27. Sitzung der LAV durch Niedersachsen (Vorsitzland des Projektes) mit dem Abschlussbericht vorgelegt wurden, waren:

- die Schaffung einer Infrastruktur zur Übermittlung, Haltung und Auswertung der Überwachungsdaten,
- Erarbeitung von Auswertungen und Anwendung auf beispielhafte Szenarien. Dabei wurde aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen (Bsp.: einheitliche Daten, regelmäßige Übermittlung) zusätzliche Erkenntnisse aus diesen Daten gewonnen werden können.

In einem ergänzenden Bericht, der zur 28. Sitzung der LAV vorgelegt wurde, ist dargestellt, unter welchen Voraussetzungen zeitnah Auswertungen mit weitergehenden Erkenntnissen auf Basis der von den Ländern an das BVL übermittelten berichtspflichtigen Daten realisiert werden können. Mit diesem Bericht hat die LAV den Ausschuss Datenaustausch gebeten gemeinsam mit dem BVL die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten für weitergehende Auswertungen von berichtspflichtigen Daten nach AVV DatA einschließlich der Notwendigkeit der Einrichtung einer bundesweiten Datenbank zu prüfen.

Im Ergebnis stellte der Ausschuss Datenaustausch fest, dass die weitergehende Auswertung berichtspflichtiger Daten rechtlich möglich ist und die fachlich inhaltliche Ausgestaltung von Auswertungen und das Ableiten von Schlussfolgerungen daraus den jeweils fachlich zuständigen Gremien obliegt. Die LAV beschloss zu ihrer 30. Sitzung (Herbst 2017) daraufhin, dem vom Ausschuss Datenaustausch vorgeschlagenen Verfahrensweg zuzustimmen und bat mit dem Beschluss die zuständigen fachlichen Gremien, die Möglichkeiten weitergehender Auswertungen berichtspflichtiger Daten zu berücksichtigen.

A-1 3.1.9 *Bund-Länder Krisenübungen*

Um bei außerordentlichen Ereignissen oder Krisen im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (einschließlich kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände) zielgerichtet agieren und diese bewältigen zu können, müssen auch in Verwaltungen angemessene Krisenmanagementstrukturen vorhanden sein. Neben der Erstellung und Umsetzung von (Notfall-) und Krisenhandbüchern kommt insbesondere der Einrichtung von Krisenstäben und deren regelmäßiges Training eine herausragende Rolle zu.

Krisenübungen sind ein weithin anerkanntes und probates Mittel, Übende außerhalb ihres Tagesgeschäftes auf in Krisen notwendige Handlungsabläufe vorzubereiten und zu schulen. Gerade in dem sehr komplexen föderalen System der Bundesrepublik mit seinen verschiedenen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen darf eine Zusammenarbeit nicht erst im Ereignisfall beginnen, sondern muss auf erprobten, belastbaren Strukturen und Verfahren aufbauen.

Ende 2016 wurde infolgedessen ein jeweils zweijähriger Übungszyklus - im ersten Durchlauf aufgeteilt auf zwei Phasen - begonnen. In Stufe 1 wurde unter Beteiligung von Bund und Ländern eine orientierende Übung zum Umgang und zur adäquaten Nutzung des „Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL)“ durchgeführt. In Stufe 2 erfolgte im Frühjahr 2017 eine Übung zur Aufgabenwahrnehmung des „Bund-Länder Krisenstabs Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ in Anlehnung an § 3 (3) Nr. 3 und 4 der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ anhand eines fiktiven Szenarios (massiver Kontamination von Wurstwaren mit *Listeria monocytogenes*). Im Fokus standen ein koordiniertes Verwaltungshandeln (Entwicklung gemeinsamer Strategien), die Abstimmung von Maßnahmen und eine gemeinsame öffentliche Kommunikation.

Die Übung im Jahr 2017 fand an zwei halben Tagen mit insgesamt über 200 Akteuren aus Bund und Ländern statt. Auf Bundesebene nahmen neben BMEL, BfR und BVL insgesamt 11 Bundesländer (BB, BW, BY, HH, MV, NI, NW, SL, SN, ST, TH) sowie der Vorbeugende Gesundheitsschutz des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg – FüSK III 6) teil. Um bei den Übenden den Umgang mit Unbestimmtheit und Komplexität herauszufordern, besaß das Szenario eine ausreichende Brisanz, um einen bundesweiten Krisenfall - im Sinne der Artikel 55 und 56 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 - im Bereich Lebensmittelsicherheit auszulösen.

Im Übungsverlauf wurde durch den Einsatz zahlreicher die Lage eskalierender Einspieler (bevorzugt durch Versand per E-Mail oder Einstellung in das FIS-VL), bei den Verantwortlichen die Informationsdichte, der „Ernst der Lage“ sowie der Entscheidungsdruck kontinuierlich erhöht.

Übungsbeobachter haben den gesamten Übungsablauf (am Arbeitsplatz, bei Besprechungen sowie Telefon- und Videokonferenzen etc.) verfolgt, dokumentiert und bewertet. Basierend auf diesen Feststellungen der Beobachter sowie den Rückmeldungen der Teilnehmer auf die nach der Übung verteilten Fragebögen wurde eine zusammenfassende, inhaltsanalytische Auswertung vorgenommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die beiden bisherigen Übungen sehr erfolgreich verlaufen sind. Bei der Auswertung konnten mit Blick auf eine reale Krisenbewältigung Schwachstellen identifiziert und Optimierungsbedarf ermittelt werden. Diese lagen auf der Ebene des Krisenstabs vor allem im Bereich der gemeinsamen Krisenkommunikation (*One-Voice-Policy*) und in der technischen Ausstattung einzelner Akteure. Darüber hinaus besteht Optimierungsbedarf im Dokumentenmanagementsystem FIS-VL sowie in der Aufgabenverteilung und Abgrenzung von Verantwortlichkeiten verschiedener beteiligter Akteure.

Als weitere Erkenntnis ist festzuhalten, dass auch die Bearbeitung bzw. Erstellung von Arbeitsplatz- und Funktionsbeschreibungen nicht aus dem Blickfeld geraten darf, und bestehende Vorgaben innerhalb eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses kritisch hinterfragt werden sollten.

Kurz nach Ende der Übung wurden im Sommer 2017 die Krisenstrukturen des BVL-Lagezentrums durch das Fipronil-Geschehens (illegale Anwendung Wirkstoffs Fipronil in Schädlingsbekämpfungsmitteln) einem Praxistest unterzogen. Erste konkrete Erfahrungen aus den Übungen z.B. hinsichtlich der Umsetzung von Aufgaben der Koordinierungsgruppe sowie von Aufgaben der fachlichen Leitung fanden dabei Anwendung. Darüber hinaus sind inzwischen auch tägliche Lagebesprechungen mit allen betroffenen Organisationseinheiten innerhalb des BVL von der Leitung über die Pressestelle und das Datenmanagement bis hin zur fachlichen Expertise fester Bestandteil des Tagesablaufes in der BAO.

Im Rahmen dieser Lagebesprechungen wurden auch die Belange, die sich aus den beiden Untersuchungsprogrammen „Untersuchung von Fipronil in Ei-Verarbeitungsprodukten und eihaltigen Tiefkühlprodukten“ im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) und des europaweiten Ad hoc Programms für das BVL ergaben, besprochen und abgestimmt.

A-1 3.2 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

A-1 3.2.1 *Überprüfung der „Guten Herstellungspraxis“ bzw. Konformität bei Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt*

Um die bestehenden Rechtsvorschriften zu GMP und Konformitätserklärungen bei Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt effizient und einheitlich überwachen zu können, wurden in Deutschland Möglichkeiten für ein länderübergreifendes Kontrollsystem erarbeitet. Dazu wurde auf der 16. Sitzung der LAV Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ (ALB) im November 2009 eine gemeinsame Projektgruppe des ALS und der ALB beauftragt, ein Konzept für ein länderübergreifendes praktikables Kontrollsystem zu erarbeiten. Im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojektes wurden 2014 Erfahrungen zu diesem vorgelegten Konzept gesammelt und in dessen Auswertung Empfehlungen zur weiteren Verfahrensweise formuliert.

Ausgehend von den Ergebnissen des Pilotprojekts hat die Projektgruppe 2015 das vorgeschlagene Kontrollkonzept zu GMP-Kontrollen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 entsprechend weiterentwickelt bzw. angepasst und der LAV-Arbeitsgruppe ALB zur Abstimmung vorgelegt. Wesentlicher Bestandteil des Kontrollkonzeptes ist die Einrichtung einer zentralen Stelle der Länder zur Erfassung, Zusammenführung und Bewertung konformitätsbeweisender Unterlagen entlang der Wertschöpfungskette.

Da es nicht gelang, innerhalb der ALB alle Länder von der Notwendigkeit einer solchen Zentralstelle zu überzeugen, wurde entschieden, dass sich eine neue Projektgruppe mit den Ergebnissen des Pilotprojekts beschäftigt und alternative Schlussfolgerungen für die Umsetzung des Kontrollkonzeptes prüft. Durch ein Land wurde ein Alternativvorschlag eingebracht, der durch die gemeinsame Projektgruppe des ALS und der ALB fachlich geprüft und als nicht geeignet, die Einhaltung der Anforderungen des europäischen Rechts kontrollieren zu können, bewertet wurde. Das Prinzip der stufenweisen GMP-Kontrollen entlang der Wertschöpfungskette und die konsequente Zusammenführung der Dokumente der jeweiligen Stufen zur umfassenden Prüfung ist aus Sicht der gemeinsamen Projektgruppe des ALS und der ALB unerlässlich, um delegierte Konformitätsarbeit, Disclaimer, aber auch die Herkunft nicht absichtlich zugesetzter Stoffe (u.a. Verunreinigungen und Artefakte der weiteren Verarbeitung) überhaupt verstehen und bewerten zu können. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus den Ergebnissen des Pilotprojektes 2014–16, den diversen Veröffentlichungen des ALS von Fachkollegen in Fachzeitschriften und den bestehenden Leitlinien der EU-KOM oder der ILSI.

Im Ergebnis der abschließenden Diskussion in der ALB wurde festgestellt, dass:

1. die europäischen Anforderungen an GMP-Kontrollen mit dem bestehenden System der Bedarfsgegenständeüberwachung nicht ausreichend erfüllt werden können,
2. das von der Projektgruppe erarbeitete Konzept grundsätzlich die Möglichkeit bietet, die europäischen Anforderungen zu erfüllen. (Allerdings ist es derzeit nicht umsetzbar, da es zwischen den Bundesländern keinen Konsens über die Einrichtung einer zentralen Stelle gibt.)
3. ein erster Ansatz zur Verbesserung der Situation in einer zukünftigen Vernetzung der interdisziplinären Kontrolleinheiten gesehen wird.

Strategien zur Vernetzung der interdisziplinären Kontrolleinheiten der Länder werden in einer eigenständigen LAV-Projektgruppe erarbeitet. Die Überprüfung der Anforderungen aus der GMP-Verordnung (EG) 2023/2006 sowie den weiteren europäischen Rechtsakten zu Lebensmittelkontaktmaterialien folgen weiterhin den langjährig etablierten Abläufen.

Zuletzt hat sich die LAV in ihrer Sitzung am 19./20. November 2018 mit der Problematik befasst. Eine einheitliche Positionierung der Länder konnte bisher noch nicht erreicht werden.

A-1 3.3 Orientierungshilfen oder Informationen

A-1 3.3.1 *Leitfaden zur Überprüfung der Arbeits- und Mischgenauigkeit bei Futtermittelunternehmen*

Eine hohe Arbeits- und Mischgenauigkeit der Misch- und/oder Herstellungsanlagen sind Voraussetzung für die Sicherheit von Futtermitteln zum Beispiel in Bezug auf gesetzlich festgelegte Höchstgehalte von Futtermittelzusatzstoffen und für die Deklarationstreue der von den Futtermittelunternehmen gemachten Angaben zur Kennzeichnung von Futtermitteln.

Bund und Länder haben einen Leitfaden erarbeitet und veröffentlicht, der ein einheitliches Vorgehen der zuständigen Behörden bei der Bewertung der Anforderungen an die Arbeits- und Mischgenauigkeit, die an die Futtermittelunternehmen gestellt werden, unterstützen soll.

In dem Leitfaden sind u. a. Mindestanforderungen an die Mischgenauigkeit und deren Nachweis, an den betriebsindividuellen Nachweis bzw. die Überprüfung der Homogenität und Verschleppungsneigung und an die Methoden zur Prüfung der Arbeits- und Mischgenauigkeit beschrieben.

Der Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich, sondern ist ein Instrumentarium, mit dem die Überwachungsbehörden die betreffenden Kontrollaufgaben umfassend wahrnehmen können.

(Link zur Veröffentlichung: https://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/01_Zulassungs_Registrierungspflicht/03_Leitfaeden_Registrierung_Futtermittelbetriebe/fm_FMRegistrierungLeitfaeden_node.html)

A-1 3.4 Schulungsinitiativen

A-1 3.4.1 *Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten*

Zur Durchführung der Kontrollen von Tiertransporten durch die zuständigen Überwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden wurden auf der Ebene einiger Länder Schulungsveranstaltungen durchgeführt.

A-1 3.4.2 *Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2017*

Die Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden des Bundes und der Länder fand 2017 auf Einladung der für die Futtermittelüberwachung zuständigen obersten Landesüberwachungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg statt. Sie ist eine Fortbildungsmaßnahme nach der nationalen Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung).

Bei dieser Fortbildungsveranstaltung wurden mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungsbehörden mit Vorträgen und in den Foren zu Schwerpunktthemen geschult. Hierbei hat der Teilnehmerkreis mit den vorab eingereichten aktuellen Fragen mit Sachverhaltsdarstellungen und Lösungsvorschlägen zum Vollzug von futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Diskussionsbeiträgen aktiv mitgewirkt.

Schwerpunkte der Jahrestagung waren die Bewertung gesundheitlicher Risiken von unerwünschten Stoffen in Futter- und Lebensmitteln (Probenahme bei inhomogener Verteilung am Beispiel der Mykotoxine, Transfer unerwünschter Stoffe von Futtermitteln in Lebensmittel, gesundheitliches Risiko als Funktion von Gefährdungspotenzial und Exposition) sowie die Anforderungen an die Tierernährung und Fütterung aus Sicht der tiergerechten Haltung von Schweinen (Tierwohl und Tiergerechtigkeit, Futtermittelauswahl, sowie Wasserversorgung und deren Auswirkungen auf Futterraufnahme und Aufzuchtleistung in der Ferkelaufzucht, Einfluss der Rohfaserergänzung auf das Tierverhalten (Schwanzbeißen)). Unter dem Stichwort „Immunonutrition“ wurde in einem Vortrag über Wechselwirkungen zwischen Ernährung und Immunsystem referiert.

Ein Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht stellte seine rechtliche, fachliche und wirtschaftliche Bewertung eines „Skandals“ im Futtermittelbereich an einem Beispiel vor.

Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 legt eine neue Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden über wirksame Mechanismen verfügen, die die Meldung tatsächlicher oder potentieller Verstöße gegen die genannte Verordnung ermöglichen. Aus diesem Anlass wurden in einem weiteren Vortrag Empfehlungen zu Prüfpunkten bei einer eingehenden Meldung (Validität der Quelle, sachliche Richtigkeit und rechtliche Interpretation) und zum Verhalten (vorteilslose Herangehensweise, keine vorschnellen Veröffentlichungen) gegeben. Auch mögliche Managementmaßnahmen der Wirtschaft, einer entsprechenden Meldung vorzubeugen, wurden vorgestellt (transparente Prozesse, Kennzeichnung von Nichtkonformitäten, Einrichtung einer internen (Vertrauensmann) und einer externen Meldestelle (z. B. Notar)).

Wirtschaftsunternehmen berichteten über die Arbeit einer Warenkontrollfirma (Tätigkeitsfeld, Qualifikation der Mitarbeiter, Probenahme und Zusammenarbeit mit den Behörden), über die Dekontamination und Schädlingsbekämpfung bei Futtermitteln (Rechtsgrundlagen, Vorratsschutz, Begasung, Bio-Behandlung Gebäude- und Mühlenentwesung, Hitzebehandlung, Dokumentation) sowie über ein Pilotprojekt zur Produktion von Wasserlinsen (Produktionsbedingungen, Verwendung als Futterpflanze, Futtermwert, Biomasse zur Energiegewinnung).

Darüber hinaus wurden in zwei Vorträgen die aktuellen Entwicklungen im EU-Futtermittelrecht und die Neuregelung der Tierarztneufuttermittel sowie das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021 vorgestellt.

Die Themen in den Foren waren der Status der Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Reevaluierung, Übergangsregelung für bereits zugelassene Zusatzstoffe, Entscheidungshilfe bei der Festlegung des Status' von Stoffen, Mikroorganismen und Zubereitungen) und die Anwendung von Analysenspielräumen u. a. bei der Bewertung der Gehalte von Futtermittelzu-

satzstoffen und unerwünschten Stoffen in Futtermitteln sowie der Überprüfung der Mittelfähigkeit mehrerer amtlicher Untersuchungsergebnisse. In einem weiteren Forum wurden aktuelle rechtliche Fragen mit dem Schwerpunkt auf „gesundheitsbezogene“ Werbeaussagen besprochen. Die Ergebnisse der Foren wurden anschließend allen Teilnehmern der Tagung zusammenfassend vorgetragen und erläutert.

A-1 3.5 Transparenz

A-1 3.5.1 *Gemeinsame Internetplattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln*

Nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) soll die Öffentlichkeit über unsichere, ekel-erregende oder aus anderen Gründen nicht verkehrsfähige Lebensmittel informiert werden, die sich im Handel oder bei den Verbrauchern befinden können. Seit Oktober 2011 werden solche Warnungen und Informationen von den zuständigen Behörden auf www.lebensmittelwarnung.de veröffentlicht.

Das Webportal wird vom BVL betrieben. Verantwortlich für den Inhalt der Warnungen sind die jeweils warnenden Länder bzw. das BVL bei Warnungen vor Produkten, die aus dem Ausland vertrieben werden (z. B. via Internet) und für die kein Hersteller oder Vertreiber in Deutschland existiert und für die außerdem eine Schnellwarnmeldung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt.

Pro Monat besuchten im Jahr 2017 etwa 205.000 Verbraucherinnen und Verbraucher das Portal. Das ist ein Anstieg von rund 30 % im Vergleich zum Vorjahr. Darüber hinaus folgten 7.030 Nutzer den Warnungen auf Twitter. Monatlich kommen weitere Follower dazu. Auf Grund der hohen Resonanz, die das Portal bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch bei den Medien erfährt, entschied die VSMK in ihrer 8. Sitzung am 14. September 2012, das Portal auf Verbraucherprodukte und Kosmetische Mittel zu erweitern. Das BVL wurde gebeten, die technische Umsetzung vorzunehmen. Die Erweiterung des Portals soll im Jahr 2018 abgeschlossen sein.

Seit der Online-Schaltung im Jahr 2011 wurden bis Ende des Jahres 2017 insgesamt 698 Warnungen in das Portal eingestellt. Davon wurden 161 Warnungen im Jahr 2017 veröffentlicht. Dies sind 13 Warnungen mehr als noch im vergangenen Jahr. Die drei häufigsten Produktkategorien im Jahr 2017 waren, wie bereits im Vorjahr, Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus (27 Warnungen), Milch und Milchprodukte (24 Warnungen) und Obst und Gemüse (17 Warnungen). Die häufigsten Gründe der Warnung waren, wie bereits im Vorjahr, mikrobiologische Verunreinigungen (52 Warnungen, Fremdkörper (42 Warnungen) und unzulässige Inhaltsstoffe (27 Warnungen). Von 38 der insgesamt 161 Warnungen waren alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland betroffen. In 70 Fällen erfolgte eine Meldung über das Schnell-warnsystem RASFF.

Die Grafik (Abb. A-1 20) veranschaulicht wie häufig die einzelnen Bundesländer betroffen waren. Dabei wird unterschieden zwischen Veröffentlichungen einer Warnung und sich einer Warnung anschließen.

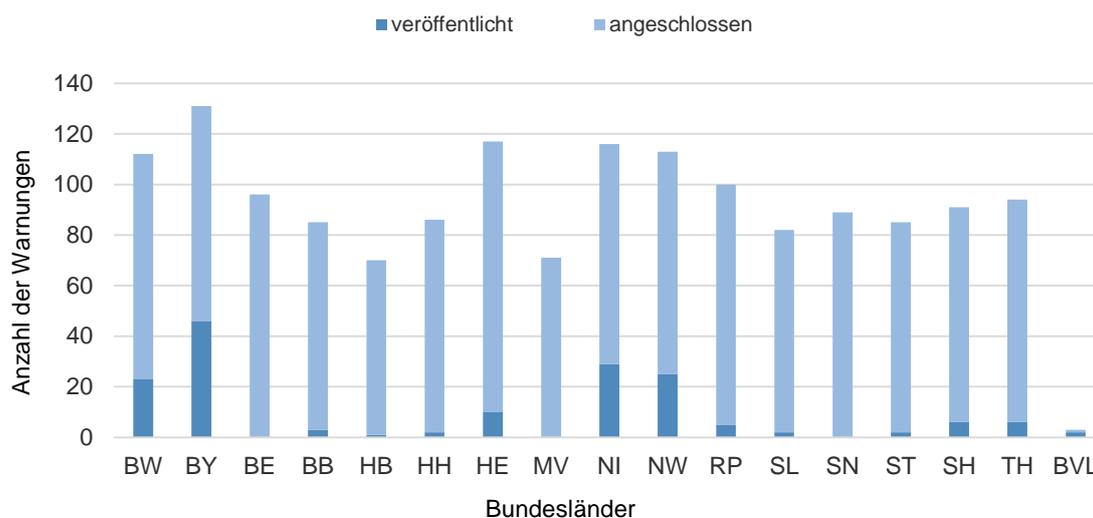


Abb. A-1 20: Anzahl der durch die einzelnen Bundesländer im Jahr 2017 veröffentlichten Warnungen bzw. Warnungen, denen andere Bundesländer beigetreten sind..

A-1 3.5.2 Tiergesundheitsjahresbericht

Der Tiergesundheitsjahresbericht wird jährlich durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) unter Mitwirkung der Bundesländer veröffentlicht und enthält Berichte zur Entwicklung der Tiergesundheit, insbesondere in Bezug auf anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten. Die Veröffentlichung des Berichtes erfolgt gemäß § 27 (45) Nummer 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Der Bericht ist im Internet verfügbar unter <https://www.fli.de/de/publikationen/tiergesundheitsjahresberichte>.

Der Bericht gliedert sich in fünf Kapitel: Kapitel 1 gibt eine Übersicht über den aktuellen Stand des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Hier werden die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens und die für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellen definiert. Darüber hinaus werden Statistiken zur deutschen Tierärzteschaft dargestellt. Kapitel 2 informiert über die Festlegungen zur finanziellen Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 652/2004 im Berichtsjahr. Das dritte Kapitel enthält die Viehbestandsentwicklung bei landwirtschaftlichen Nutztieren in Deutschland und aktuelle Tierbestände bei Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in den einzelnen Bundesländern. Im Kapitel 4 werden die Fallzahlen der im Berichtsjahr aufgetretenen anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten aufgelistet. Im Gegensatz zu den Statistiken in der Humanmedizin werden nicht Einzelerkrankungen, sondern die Zahl der Gehöfte mit Neuinfektionen erfasst. Weiterhin sind zu einzelnen Tierseuchen und -krankheiten weitergehende Informationen enthalten. Im Kapitel 5 berichten die Nationalen Referenzlaboratorien über Entwicklungen ausgewählter Tierkrankheiten.

A-1 3.5.3 Tierseucheninformationssystem (TSIS)

Mit dem TierSeuchenInformationssystem (TSIS, <http://tsis.fli.de/>) stellt das Friedrich-Loeffler-Institut aktuelle Informationen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen uneingeschränkt im Internet zur Verfügung. Es können Daten zu in Deutschland festgestellten Tierseuchen interaktiv recherchiert werden. Neben der Tierseuchenlage auf Kreisebene gibt TSIS Auskunft über die einzelnen Infektionskrankheiten und die Arbeitsweise der Tierseuchenbekämpfung in Deutschland.

Grundlage der in TSIS verfügbaren Daten ist die zentrale Tierseuchendatenbank, die seit 1995 zentraler Bestandteil des Meldesystems für anzeigepflichtige Tierseuchen der Bundesrepublik Deutschland (Tierseuchennachrichtensystem - TSN) ist. Neben tabellarischen Darstellungen können Karten erzeugt und bearbeitet werden. Außerdem kann die Entwicklung der Fallzahlen und somit auch der Erfolg bei der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen abgerufen werden. Weiterhin stehen die amtlichen Monatsberichte seit dem Jahr 1996 zum Download bereit. Unter der Rubrik Ortsauskunft kann das zuständige Veterinäramt für jeden beliebigen Ort ermittelt werden.

A-1 3.5.4 *Neunte Sitzung des deutschen EFSA Focal Point am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)*

Die 9. Sitzung des deutschen EFSA Focal Point am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurde am 29. November 2017 im Vorfeld eines zweitägigen, internationalen Symposiums zu Herausforderungen der Risikobewertung abgehalten. Das Symposium wurde gemeinsam mit den Lebensmittelsicherheitsinstitutionen Frankreichs, Dänemarks und Südkoreas organisiert.

An der Sitzung des deutschen EFSA Focal Point nahmen neben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die EFSA (Dr. Dijen Liem, Abteilung „Kommunikation und Außenbeziehungen“), Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Einrichtungen aus dem Netzwerk deutscher Artikel-36-Organisationen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002), der Vorsitzende der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) für das Jahr 2017, der Vorsitzende der LAV-Arbeitsgruppe Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika und die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgruppe Futtermittel der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV-ALB und LAV-AFU) teil. Um den fachlichen Austausch zu fördern, waren auch alle Mitglieder aus wissenschaftlichen EFSA-Netzwerken und EFSA-Gremien aus Deutschland eingeladen. Die Kolleginnen der EFSA Focal Points aus Schweden (nationale Lebensmittelbehörde, *National Food Agency*, NFA) und Norwegen (Wissenschaftliche Kommission für Lebensmittel und Umwelt, *Norwegian Scientific Committee for Food and Environment*, VKM) lieferten aktive Beiträge aus deren Arbeitsbereichen auf den Gebieten der Lebens- und Futtermittelsicherheit und Ernährung (Schweden) und darüber hinaus der Umwelt sowie der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Pflanzengesundheit (Norwegen).

Die Vertreterin des deutschen EFSA Focal Point skizzierte dessen Aufgaben und Aktivitäten einschließlich der Beiträge aus Deutschland zu den EFSA-Beiratssitzungen, an denen der Präsident oder in Vertretung der Vizepräsident des BfR teilnehmen und für die die deutschen Artikel-36-Organisationen Themen von europäischer Relevanz beisteuern können. Es wird angeregt, dass die beteiligten Einrichtungen das Netzwerk der europäischen EFSA Focal Points für wissenschaftliche Anfragen nutzen, wobei die sehr gute Zusammenarbeit des EFSA Focal Point mit den Artikel-36-Einrichtungen bei der Beantwortung von Anfragen aus europäischen Mitgliedstaaten oder von der EFSA hervorgehoben wurde. Der Überblick über aktuelle Projekte der EFSA beinhaltete u.a. das 2017 mit 15 *Fellows* und acht Gasteinrichtungen gestartete EU-FORA-Stipendien-Programm (*EUropean FOod Risk Assessment Fellowship Programme*), das Pilot-Projekt einer neuen Austauschplattform für geplante Risikobewertungsaktivitäten (R4EU) und den *International Cooperation Newsletter* der EFSA, für den alle Artikel-36-Einrichtungen Themen aus ihren Häusern einbringen können.

Der Vertreter der EFSA schilderte im Zusammenhang mit dem strategischen Ziel „wissenschaftlicher Kapazitätsaufbau“ den aktuellen Stand der Projekte im Rahmen der gemeinsam von der EFSA mit den Mitgliedstaaten entwickelten EU-Risikobewertungs-Agenda, wobei einige Projekte erfolgreich finanziert werden konnten. Um Fördergebern und -nehmern eine Plattform zu bieten, wurde am 7. Februar 2018 von der EFSA eine Konferenz zur Forschung für die Risikobewertung in Utrecht (Niederlande) organisiert. Einzelheiten zu sechs verschiedenen Arten von Finanzhilfen, die für spezifische Projekte von Artikel-36-Einrichtungen gewährt werden können, wurden erläutert. Die neue Wissensschnittstelle der

EFSA (*Knowledge Junction Platform*) ist eine durch die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN) geförderte Austauschplattform im Forschungsbereich, in welcher Datensätze von im Rahmen von Finanzhilfen oder Auftragsvergaben geförderten EFSA-Projekten sowie statistische Werkzeuge bzw. Modelle und Berichte aus den Mitgliedstaaten abgerufen werden können.

Das BfR berichtete von zahlreichen internationalen Anfragen von Lebensmittelsicherheitsbehörden bezüglich Schulungsmaßnahmen zur Risikobewertung, wobei die Kommunikation aufgrund bestehender Kontakte aus Forschungsprojekten bisher überwiegend bilateral abläuft. Da einzelne Institutionen an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen und um Synergieeffekte zu generieren, wurde unter Vorsitz des BfR auf europäischer Ebene im Rahmen des EFSA-Beirats eine Diskussionsgruppe für den Kapazitätsaufbau eingerichtet.

Der Stabsstellenleiter „Grundsatzangelegenheiten, Clearing, internationale Angelegenheiten, EFSA Focal Point“ des BfR und Moderator der Veranstaltung ging anhand des Fipronil-Ereignisses 2017 auf die Bedeutung einer engen und abgestimmten Zusammenarbeit in Europa ein und skizzierte die Herausforderungen der jederzeitigen Verfügbarkeit ausreichender und valider Daten aus der amtlichen Überwachung, aber auch von der Industrie und Verbänden für die Risikobewertung insbesondere während Krisen- und Ereignislagen. In diesem Zusammenhang wurden die Herausforderungen für die Risikokommunikation hervorgehoben und erläutert, dass die Risikobewertungen und die Risikokommunikation der niederländischen, der irischen, belgischen, französischen Lebensmittelsicherheitsbehörden und des BfR für Fipronil voneinander abwichen, dies allerdings auf die unterschiedlichen Verzehrsgewohnheiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten zurückzuführen sei. Erwähnt wurde auch, dass die EFSA im Zusammenhang mit dem Fipronil-Ereignis 2017 kein Mandat der Europäischen Kommission zur Risikobewertung oder –kommunikation erhalten hatte.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stellte ein einjähriges Pilotprojekt zur Datenqualität hinsichtlich vier Datendomänen (Pflanzenschutz- und Tierarzneimittelrückstände, chemische Kontaminanten und Zoonosen, einschließlich Antibiotikaresistenzen und Lebensmittelbedingter Ausbrüche) vor, an dem das BVL in der Funktion als nationaler Koordinator und das BfR in seiner Rolle als EFSA Focal Point und datenliefernde und -generierende Risikobewertungseinrichtung mitwirken. Das im Mai 2018 endende Pilotprojekt, an dem neben Deutschland vier weitere Länder beteiligt sind (Dänemark, Zypern, Frankreich, Slowakei), kann nach Entscheidung im EFSA-Beirat europaweit mit vierjährigen Partnerschaftsverträgen zwischen allen Mitgliedstaaten und der EFSA implementiert werden.

Im Rahmen der Sitzung sollten Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsflusses der wissenschaftlichen EFSA-Netzwerke aufgezeigt werden, wobei zunächst der strukturelle Unterschied zwischen einer Mitgliedschaft in einem wissenschaftlichen Gremium der EFSA und einem Netzwerk erläutert wurden. In der Diskussion wurde angeregt, die jährlichen Sitzungen des EFSA Focal Point so zu gestalten, dass Teilnehmende anhand eines aktuellen Beispiels erläutern, welche Rolle und welche Aufgaben sie in einem Ereignis- oder Krisenfall haben. Daraus soll abgeleitet werden, wie die Vernetzung und die Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bundesbehörden, den Mitgliedern der wissenschaftlichen EFSA-Netzwerke und der EFSA in der Praxis abläuft, um Ansatzpunkte zur Erhöhung der Krisenreaktionsfähigkeit zu identifizieren.

A-1 4 Erklärung zur Gesamtleistung

A-1 4.1 Lebensmittelkontrolle (LM)

Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der MNKP-Periode 2017 bis 2021 im Bereich Lebensmittel

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik" (ALB) sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.

III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte

Die operativen Ziele der ALB wurden den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (siehe Tab. A-1 10).

Operative Ziele, die sich nach Abschluss der Periode 2012-2016 noch in der Umsetzung befanden, wurden in die neue MNKP-Periode 2017 bis 2021 übertragen und fortgeführt.

Tab. A-1 10: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der Periode 2017-2021 der ALB

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
II+III	Überwachung der Primärerzeugung von Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs	Erarbeitung eines Konzepts zur risikobasierten Kontrolle der Primärproduzenten	In Umsetzung Erarbeitung Modell Risikobeurteilung von Primärerzeugern pflanzlicher Lebensmittel
II	Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB	Kontrolle Registrierungspflicht der Lebensmittelunternehmer	In Umsetzung Für die Kontrolle übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der G@ZIELT-Zentralstelle gemäß § 38a LFGB regelmäßig automatisch generierte Daten über Lebensmittelunternehmen im Internet.
II	GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständen	Reaktivierung der ALB-Projektgruppe „GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständeherstellern“	In Umsetzung Auswertung Sondierungsbesuch DG (SANTE) 2017-6090 Erarbeitung von Vorschlägen für eine Systematisierung der Kontrollen

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
II	Vernetzung der interdisziplinären, überregional tätigen Kontrolleinheiten der Länder	Einrichtung einer ALB (Federführung), AFFL und AFU- PG "Vernetzung Kontrolleinheiten	In Umsetzung Die PG hat seit Gründung im Februar 2017 drei Mal getagt und sich über die jeweiligen Tätigkeiten der Kontrolleinheiten und vergleichbaren Einrichtungen ausgetauscht. Abstimmung länderübergreifender Projekte bzw. Schwerpunktprogramme

Für die Arbeit der AFFL sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

- II. Ausbau der Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- III. Entwicklung von Konzepten zum frühzeitigen Erkennen und Minimieren von Rückständen, Kontaminanten, unerwünschten Stoffen und Zoonoseerregern in der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette
- V. Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln, insbesondere zur Reduzierung von Rückständen und Resistenzen
- VII. Optimierung der Analyse und Bewertung der Wirksamkeit von Kontrollen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004.

Für die Berichterstattung wurden die operativen Ziele der AFFL den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (siehe Tab. A-1 11).

Operative Ziele, die sich nach Abschluss der Periode 2012-2016 noch in der Umsetzung befanden, wurden in die neue MNKP-Periode 2017 bis 2021 übertragen und fortgeführt.

Tab. A-1 11: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der Periode 2012-2016 der AFFL

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
II	Weiterentwicklung der risikoorientierten Schlachtier- und Fleischuntersuchung Themen u. a. 1. Befunddatenerhebung und –übermittlung 2. Geflügel 3. mobile Rinderschlachtung	Bearbeitung durch PG	1. in Umsetzung 2. in Umsetzung 3. in Umsetzung

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
III	1. Auditierung von Eigenkontrollsystemen 2. Befundbewertungen <100 kbE/g LM in Bezug auf <i>Listeria monocytogenes</i> ,	Bearbeitung durch PG	1. abgeschlossen 2. in Umsetzung
III	Reduzierung von <i>Salmonella</i> spp. und <i>Campylobacter</i> spp. in der Lebensmittelkette	Aufnahme in das Zoonosenmonitoring	in Umsetzung
VII	Exportkontrollen	Bund-Länder-AGs	permanent Ausarbeitung von Ausführungs- und Zertifizierungshinweisen

A-1 4.2 Futtermittelkontrolle (FM)

Durch die Etablierung mehrjähriger Kontrollpläne seit 2005 und aktuell für die Jahre 2017 bis 2021 konnte die Planungssicherheit für die Länder deutlich verbessert und eine höhere Transparenz geschaffen werden.

Bei der Überarbeitung des Kontrollprogramms Futtermittel für den Zeitraum 2017 bis 2021 wurde die ziel- und risikoorientierte Ausrichtung weiter geschärft. Die in dem als Basisprogramm konzipierten Kontrollprogramm vorgegebenen Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe unter Risikoaspekten wurden im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren im Wesentlichen beibehalten. Bei den Untersuchungen auf unzulässige Stoffe wurde der Schwerpunkt auf verbotene oder verschleppte antimikrobielle Stoffe oder sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe gelegt.

Vorgaben zu Untersuchungen auf Inhaltsstoffe und die Anforderungen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (z. B. Rohprotein, Rohfaser, Stärke, Mengenelemente) sowie die Energieberechnungen von Mischfuttermitteln wurden im Kontrollprogramm nicht mehr aufgenommen.

Aus dem Kontrollprogramm erstellen die Länder ihre risiko- und zielorientierten Kontrollpläne, die auf eine Risikobeurteilung der Futtermittelunternehmen gestützt sind.

Die Wirksamkeit des Konzeptes wird durch die jährliche Auswertung der Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung der Länder belegt. Diese zeigen eine kontinuierliche Abnahme der Verstoßquoten sowohl bezogen auf die gezogenen Proben (von 12,1 % im Jahr 2011 auf 8,7 % im Jahr 2017) als auch auf die in diesen durchgeführten Einzelbestimmungen (von 2,0 % im Jahr 2011 auf 1,2 % im Jahr 2017).

Die kontinuierliche Abnahme dieser Verstoßquoten kann auch auf die durch das Kontrollprogramm Futtermittel gestützte Intensivierung der Inspektionen zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zur Überprüfung der Eigenkontrollmaßnahmen der Futtermittelunternehmer zurückgeführt werden (Abb. A-1 12).

A-1 4.3 Tiergesundheit (TG)

Im Bereich der Tiergesundheit wurden Überwachungsprogramme bezüglich der aviären Influenza, Blauzungenkrankheit, klassischen und afrikanischen Schweinepest, der Tollwut und der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie durchgeführt. Dabei fanden sich keine Fälle, welche auf das Vorkommen der Erreger der klassischen oder afrikanischen Schweinepest oder der Blauzungenkrankheit schließen ließen. In vier Bundesländern wurden fünf Ausbrüche der atypischen Scrapie amtlich festgestellt. Fledermaustollwutinfektionen wurden in 15 Fällen festgestellt.

Das paneuropäische HPAIV H5N8 Seuchengeschehen, von dem seit November 2016 auch Deutschland betroffen war, setzte sich auch in 2017 fort. Bei Wildvögeln, insbesondere bei Spezies aus der Entenfamilie, wurde in 711 Fällen hochpathogenes H5Nx Virus nachgewiesen. Seit Jahresbeginn 2017 hatten sich 79 Geflügelhaltungen mit der Geflügelpest infiziert. Ab April 2017 kam das Infektionsgeschehen zum Erliegen und es wurden nur noch sehr wenige sporadische Virusnachweise geführt.

Entsprechend dem strategischen Ziel Nr. V (strategisches Ziel der MNKP-Periode 2012 bis 2016 im Bereich Tiergesundheit): Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von wirtschaftlich bedeutenden Tierkrankheiten, wurden die Bekämpfungsprogramme gegen BHV1 und BVD fortgeführt. Das Ziel einer deutschlandweiten Anerkennung der BHV1 Freiheit wurde im Jahr 2017 erreicht. Auch bei der Bekämpfung der BVD Infektion der Rinder konnte eine weitere Senkung der Herdenprävalenz von 0,16% auf 0,08% erreicht werden.

A-1 4.4 Tierschutz (TS)

Zur Abstimmung der Länder untereinander und mit dem BMEL fanden regelmäßige Treffen u. a. der Tierschutzreferenten im Rahmen der AGT der LAV sowie des Staatssekretärsausschusses Tierschutz statt. Die AGT hat durch die Einrichtung von Projektgruppen, die sich u. a. mit den Themenbereichen Tiertransporte, Schlachten/Töten, Kontrollen von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen und Tierversuche befassen und der AGT regelmäßig berichten, die Voraussetzungen für eine bestmögliche Koordination der Länder im Hinblick auf den praktischen Tierschutzvollzug geschaffen. Diese Projektgruppen entwickelten Handbücher (Vollzugshinweise), welche fortlaufend aktualisiert werden und allen vor Ort zuständigen Behörde vorliegen und der bundeseinheitlichen Durchführung von Verfahren und Kontrollen dienen. Im Auftrag des Bundes und einzelner Länder wurden verschiedene Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, bei Tiertransporten und beim Schlachten durchgeführt.

Derzeit liegen fachlich-inhaltliche Schwerpunkte auf dem Transport von Rindern, insbesondere dem Langstreckentransport über die Grenzen der EU und dem Transport von nicht abgesetzten Kälbern sowie der Haltung von Sauen und Eingriffen an Ferkeln (Kastration, Kupieren von Schwänzen).

Bewertung der Erreichung der operativen Ziele des MNKP im Bereich Tierschutz für das Jahr 2017:

In Bezug auf das strategische Ziel VII des MNKP „Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten“ werden die Handbücher "Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung", "Tiertransporte" und Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung" regelmäßig überarbeitet. In diesem Rahmen wurden Checklisten, wie für die Überwachung der betrieblichen Eigenkontrollen am Schlachthof, aktualisiert und erweitert. Das EuGH Urteil zur Langzeittransporten von Nutztieren in Drittländer wurde ebenso aufgenommen wie die Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission zum Kupieren der Schwänze bei Schweinen.

A-1 4.5 QM-Systeme der Länder und beim Bund

Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme

Zur Unterfütterung des strategischen Zieles und zur Konkretisierung der identifizierten Handlungsfelder wurden operative Ziele zu den Themen

- Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen,
- Fachlichkeit der Audits und
- Risikobasierte Auditplanung

formuliert (siehe strategische Ziele MNKP 2017-2021). Für die Umsetzung der operativen Ziele haben Projektgruppen der LAV bzw. der AG QM der LAV ihre Arbeit aufgenommen.

Die Ausführungen in A-1 3.1.1 geben einen Überblick über weitere Maßnahmen zur Zielerreichung des strategischen Zieles I.

A-1 5 Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum sind redaktionelle Anpassungen im MNKP-Rahmenplan vorgenommen worden.

A-2 Bereiche ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

A-2 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmen

A-2 1.1 Ökologischer Landbau (ÖL)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 392/2013 vom 29. April 2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 889/2008 sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Daten über die ökologische/biologische Produktion und zur Überwachung im mehrjährigen nationalen Kontrollplan und im Jahresbericht entsprechend der Vorlagen gemäß Artikel 92f i. V. m. Anhang XIIIb und XIIIc der VO (EG) Nr. 889/2008 zu veröffentlichen.

A-2 1.1.1 Information über die zur Verfügung stehenden Mittel der für die ökologische/biologische Produktion zuständigen Behörden

Tab. A-2 1: Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter der zuständigen Behörden

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Anzahl der Mitarbeiter der zuständigen Behörde
Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg)	4,6
Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft (Bayern)	5,1
Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Berlin/Brandenburg)	2,95
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bremen)	0,5
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Hamburg)	2,35
Regierungspräsidium Gießen (Hessen)	5
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Mecklenburg-Vorpommern)	6
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Niedersachsen)	7,19
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen)	5,4
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Rheinland-Pfalz)	2,3
Landwirtschaftskammer für das Saarland (Saarland)	0,2
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Sachsen)	3,2
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (Sachsen-Anhalt)	2,5
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (Schleswig Holstein)	1,7
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (Thüringen)	1,1

A-2 1.1.2 *Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion*

A-2 1.1.2.1 Dem Kontrollsystem unterliegende eingetragene Unternehmer – Mindestanzahl der jährlichen Inspektionsbesuche

Im Meldejahr 2017 waren (auf der Grundlage der Meldung der Kontrollstellen) in Deutschland 29.764 Betriebe im Bereich Erzeugung, 15.019 Betriebe im Bereich Verarbeitung, 1.687 Betriebe im Bereich Importe, 1.242 Betriebe im Bereich Export, 45 Betriebe im Bereich Aquakulturtiere und 3.133 Betriebe, die als Handelsbetriebe tätig sind oder die ausschließlich Futtermittel herstellen (auch solche, die Tätigkeiten an Subunternehmer abgeben) dem Kontrollsystem unterstellt.

Da ein Unternehmen in mehreren Kontrollbereichen tätig sein kann, z. B. als Erzeuger, der seine Erzeugnisse auch verarbeitet, enthalten die oben genannten Zahlen Mehrfachnennungen, d. h. der Betrieb wird sowohl im Bereich Erzeugung als auch Verarbeitung gezählt.

In 2017 waren insgesamt 44.254 Unternehmer tätig, die einen Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle hatten. Gemäß Artikel 65 VO (EG) Nr. 889/2008 wird jeder Unternehmer mindestens einmal jährlich kontrolliert.

A-2 1.1.2.2 Anwendung des risikobasierten Ansatzes

Die EU-Vorschriften zum ökologischen Landbau fordern mindestens einmal jährlich eine Kontrolle jedes dem Kontrollverfahren unterstehenden Unternehmers. In Deutschland sind entsprechend der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLGKontrollStZuIV) bei mindestens 10 % der Unternehmer zusätzliche risikoorientierte Kontrollen durchzuführen. Die Art und die Häufigkeit der Kontrollen basieren auf der Grundlage einer Risikoeinstufung, welche die Kontrollstellen bei ihren Kunden durchführen. Die Kriterien ergeben sich gemäß § 6 der ÖLGKontrollStZuIV. Ferner erfolgen durch die Kontrollstellen insbesondere in Verdachtsfällen Produktbeprobungen. Die analytischen Untersuchungen sollen Hinweise auf eine mögliche Anwendung verbotener Wirkstoffe geben. Gemäß § 7 der ÖLGKontrollStZuIV muss jährlich bei mindestens 5 % der Öko-Unternehmer eine Probenahme erfolgen.

Die Daten über die Kontrollen, Proben, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße und Maßnahmen gemäß Anhang XIIIc VO (EG) Nr. 889/2008 können den nachfolgenden Tab. A-2 2 und Tab. A-2 3 entnommen werden.

Tab. A-2 2: Informationen über Unternehmerkontrollen - Anzahl Unternehmen und Inspektionsbesuche

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Anzahl eingetragener Unternehmer						Anzahl jährlicher Inspektionsbesuche, Jahreskontrolle nach Art. 65 Abs. 1						Anzahl zusätzlicher risikobasierter Inspektionsbesuche, weitere Kontrollen nach Art. 65 Abs. 4						Inspektionsbesuche insgesamt					
		Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	3439	2670	0	693	221	0	189	2769	0	910	285	0	203	556	0	114	25	0	16	3325	0	1024	310	0	219
2	276	121	0	112	0	11	43	132	0	127	0	11	46	23	0	25	0	0	4	155	0	152	0	11	50
3	988	717	2	318	15	8	42	727	2	324	16	8	44	281	0	91	6	3	9	1008	2	415	21	11	53
4	559	432	0	83	0	0	81	430	0	82	0	0	80	84	0	7	0	0	9	514	0	89	0	0	90
5	3464	1965	0	1132	413	211	266	1995	0	1077	378	189	245	127	0	222	69	41	27	2121	0	1263	464	233	276
6	261	76	0	136	12	0	52	99	0	257	11	0	54	206	0	47	1	0	6	305	0	304	12	0	60
7	2605	1045	3	2035	138	186	7	1043	3	2024	137	184	7	162	1	512	40	45	1	1205	4	2536	177	229	8
8	459	290	0	193	31	24	19	288	0	200	32	24	18	98	0	81	13	7	0	386	0	281	45	31	18
9	503	213	0	268	40	0	63	199	0	338	48	0	55	42	0	103	14	0	6	241	0	441	62	0	61
10	7559	5988	11	1516	174	151	402	5998	11	1538	173	150	405	1625	5	858	179	138	143	7623	16	2396	352	288	548
11	1686	1262	0	379	0	0	128	1292	0	419	0	0	129	255	0	107	0	0	6	1547	0	526	0	0	135
12	724	289	0	424	77	85	20	277	0	411	74	79	20	51	0	43	20	2	5	391	0	529	107	85	28
13	14513	10428	12	4774	361	316	901	10260	12	4886	371	317	910	2437	0	2309	298	283	92	12697	12	7195	669	600	1002
14	868	325	0	324	0	0	236	327	0	292	0	0	223	62	0	98	0	0	56	389	0	390	0	0	279
15	3126	1878	17	1036	60	57	436	1888	17	1039	59	56	423	488	7	404	16	13	35	2376	24	1443	75	69	457
16	2416	2065	0	966	0	98	88	2068	0	968	0	99	64	639	0	345	0	31	6	2707	0	1313	0	130	70
17	808	0	0	630	145	95	160	0	0	564	127	84	148	0	0	139	34	16	15	0	0	703	161	100	163
Σ	44254	29764	45	15019	1687	1242	3133	29792	45	15456	1711	1201	3074	7136	13	5505	715	579	436	36990	58	21000	2455	1787	3517

PE = Produktionseinheiten; Hinweise zu (*)-(*****) s. Tab. A-2 5

Tab. A-2 3: Informationen über Unternehmerkontrollen - Proben und Maßnahmen

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Probenahmen											Festgestellte Abweichungen in den Unternehmen																					
		Anzahl der analysierten Proben, die von der Kontrollstelle im Unternehmen gezogen wurde						Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 1235/2008 schließen lassen					Insgesamt: Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten oder Verstöße (1)					Partieaberkennung: Anzahl Maßnahmen in Bezug auf die nichtkonforme Partie oder Erzeugung (2)					Zeitlich befristete Untersagung der Vermarktung: Anzahl Maßnahmen gegen den Unternehmer (3)											
		Erzeuger	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter	Einführer	Ausführer	Andere Unternehmer (****)	Erzeuger	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter	Einführer	Ausführer	Andere Unternehmer (****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (****)	Erzeuger (*)	Produktionseinheiten für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (****)			
1	3439	131	0	48	13	0	1	28	0	4	1	0	0	0	17	8	0	1	6	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	276	9	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	3	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3	988	18	0	7	67	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4	559	20	0	7	0	0	1	0	0	0	0	0	0	11	0	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	
5	3464	49	0	109	12	2	15	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	
6	261	10	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
7	2605	78	0	58	25	20	0	0	0	0	0	0	0	53	3	48	12	16	3	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
8	459	11	0	12	7	0	0	0	0	2	2	0	0	4	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
9	503	7	0	23	5	0	1	2	0	1	0	0	0	5	0	4	3	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10	7559	239	0	52	43	0	1	5	0	1	0	0	1	10	0	10	1	3	1	1	0	5	1	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
11	1686	88	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
12	724	18	0	17	3	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	5	0	0	2	0	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
13	14513	906	0	107	292	0	43	15	0	10	4	0	1	121	0	99	3	0	12	0	2	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0	0	0	
14	868	28	0	12	0	0	3	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
15	3126	140	1	21	0	0	8	7	0	2	0	0	0	25	0	6	1	2	16	0	4	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
16	2416	105	0	27	0	0	2	5	0	1	0	0	0	18	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
17	808	0	0	31	10	9	2	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Σ	44254	1857	1	549	477	31	78	62	0	21	7	0	2	314	3	204	29	21	8	47	0	21	4	5	1	19	0	1	0	0	0	0		

PE = Produktionseinheiten; Hinweise zu (*)-(****) s. Tab. A-2 5

A-2 1.1.3 Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden

A-2 1.1.3.1 Liste der Kontrollstellen

Tab. A-2 4: Liste der Kontrollstellen

Codenummer	Name der Kontrollstelle
DE-ÖKO-001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH
DE-ÖKO-003	Lacon GmbH Deutschland
DE-ÖKO-005	IMO-Institut für Marktökologie GmbH (am 5.07.2017 umfirmiert in Ecocert IMO GmbH)
DE-ÖKO-006	ABCERT AG
DE-ÖKO-007	PRÜFVEREIN VERARBEITUNG ökologische Landbauprodukte e.V.
DE-ÖKO-009	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
DE-ÖKO-012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH
DE-ÖKO-013	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH
DE-ÖKO-021	Grünstempel® - Ökoprüfstelle e.V.
DE-ÖKO-022	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.
DE-ÖKO-034	Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH
DE-ÖKO-024	Ecocert Deutschland GmbH (Einstellung der Kontrolltätigkeit und Widerruf der Zulassung am 1.07.2017)
DE-ÖKO-037	ÖKoP Zertifizierungs GmbH
DE-ÖKO-039	GfRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
DE-ÖKO-044	ARS PROBATA GmbH
DE-ÖKO-060	QAL GmbH Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
DE-ÖKO-064	ABC GmbH Agrar- Beratungs- und Controll GmbH
DE-ÖKO-070	Peterson CU Deutschland GmbH

A-2 1.1.3.2 Überwachung von Kontrollstellen, denen Kontrollaufgaben übertragen wurden

Die zuständigen Länderbehörden überwachen auf der Grundlage des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des ÖLG die Tätigkeiten der privaten, staatlich zugelassenen Kontrollstellen. Sie verfügen über ein risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Durch die planmäßige und situationsbezogene Anwendung einer Vielzahl von Überwachungsmethoden wird die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 27 Absatz 8 und 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 gewährleistet. Die Daten zur Überwachung und Überprüfung der Kontrollstellen gemäß Anhang XIIIc, VO (EG) Nr. 889/2008 können der Tab. A-2 5 entnommen werden.

A-2 1.1.3.3 Koordinierung von Tätigkeiten im Falle mehrerer Kontrollstellen/Kontrollbehörden

2017 waren in Deutschland 17 private, staatlich zugelassene Kontrollstellen tätig. Für den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Kontrollsystem sind in § 8 der ÖLGKontrollStZuIV Verfahren definiert.

Zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Vollzugs der rechtlichen Bestimmungen für den ökologischen Landbau ist in Deutschland die Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) eingerichtet worden. Diese bildet weitere Gremien (z. B. Ständiger Ausschuss der LÖK), die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die LÖK ist ein ständiges Arbeitsgremium der Agrarministerkonferenz. 2016 wurde auf Beschluss der Agrarministerkonferenz erstmals eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die zuständigen Länderbehörden melden der BLE jährlich ihre bei den privaten Kontrollstellen durchgeführten Überwachungsmaßnahmen. Mit dem MNKP-Jahresbericht werden diese Überwachungsdaten der EU Kommission übermittelt.

A-2 1.1.3.4 Schulung des die Kontrollen durchführenden Personals

Alle in Deutschland tätigen Kontrollstellen führten in 2017 Schulungen gemäß den Anforderungen des Art. 92e b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durch. Ebenso schulten Länderbehörden Kontrollstellenpersonal zu Fachthemen anhand verschiedener Maßnahmen:

- direkte Gesprächen mit Kontrollstellen zu besonderen Sachverhalten, z. B. zum Streuobst-Kontrollverfahren
- Kontrollstellenleiterbesprechungen, Kontrollstellenbesprechungen / Dienstbesprechungen
- Fachtagungen
- Rundschreiben zu verschiedenen fachspezifischen Themen:
 - Umsetzung der EU-Leitlinien zu Importen aus Osteuropa
 - Traces /Art. 29-Bescheinigungen für Importeure
 - Kontrolle ziegenhaltender Betriebe
 - Verwendung von synthetischen Aminosäuren und Vitaminen in der Fütterung
 - Behandlung des Befalls mit Roter Vogelmilbe (*Dermanyssus gallinae*) bei Jung- hennen, Elterntieren und Legehennen
 - Konsequenzen des Aufstellungsgebots aufgrund des Auftretens der aviären In- fluenza für die Ökokennzeichnung von Geflügelprodukten

A-2 1.1.3.5 Angekündigte/unangekündigte Inspektionen und Besuche

Mindestens 20 % der Kontrollbesuche sind in Deutschland unangekündigt durchzuführen. In Verdachtsfäl- len finden zudem weitere Kontrollen und kostenpflichtige Nachkontrollen nach Abmahnungen statt. Diese Nachkontrollen werden überwiegend kurzfristig und unangekündigt durchgeführt.

Tab. A-2 5: Informationen zu Überwachung und Überprüfung (Audits)

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Anzahl eingetragener Unternehmer						Dokumentenprüfung und Office Audits (1) (Anzahl kontrollierter Unternehmerakten)						Anzahl Review-Audits (2) durch eigene Nachkontrollen oder eigene Unternehmenskontrollen, die auch Prüfungsfestellungen zu dem Aspekt Fachaufsicht haben						Anzahl Witness-Audits (3) durch Kontrollbegleitungen oder gemeinsame Kontrollen Behörde/Kontrollstelle, die auch Prüfungsfestellungen zu dem Aspekt Fachaufsicht haben					
		Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	3439	2670	0	693	221	0	189	33	0	5	0	0	2	19	0	6	2	0	3	49	0	25	7	0	4
2	276	121	0	112	0	11	43	3	0	3	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	1	
3	988	717	2	318	15	8	42	4	0	3	2	0	1	4	0	16	11	0	14	17	0	12	0	0	1
4	559	432	0	83	0	0	81	7	0	1	0	0	1	7	0	2	0	0	9	0	1	0	0	1	
5	3464	1965	0	1132	413	211	266	21	0	10	2	0	0	2	0	24	18	0	23	11	0	17	8	0	1
6	261	76	0	136	12	0	52	1	0	4	0	0	2	12	0	9	3	0	15	13	0	1	0	0	1
7	2605	1045	3	2035	138	186	7	21	0	21	4	0	0	3	0	32	14	0	13	24	0	26	0	0	1
8	459	290	0	193	31	24	19	10	0	2	1	0	0	9	0	2	0	0	1	10	0	5	0	0	0
9	503	213	0	268	40	0	63	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	9	0	6	0	0	1
10	7559	5988	11	1516	174	151	402	56	0	35	7	0	0	30	0	16	7	0	7	55	0	21	5	0	4
11	1686	1262	0	379	0	0	128	4	0	1	0	0	0	14	0	2	0	0	0	38	0	19	0	0	3
12	724	289	0	424	77	85	20	11	0	4	1	0	0	2	0	19	11	0	12	2	0	7	1	0	0
13	14513	10428	12	4774	361	316	901	83	0	34	4	0	6	80	0	41	9	0	37	183	0	85	5	0	12
14	868	325	0	324	0	0	236	9	0	16	0	0	11	1	0	1	0	0	1	6	0	8	0	0	1
15	3126	1878	17	1036	60	57	436	12	1	7	2	0	0	11	0	3	0	0	1	36	0	19	0	0	9
16	2416	2065	0	966	0	98	88	53	0	1	0	0	0	9	0	4	0	0	2	29	0	12	0	0	0
17	808	0	0	630	145	95	160	0	0	16	2	0	7	0	0	5	0	0	3	0	0	12	1	0	1
Σ	44254	29764	45	15019	1687	1242	3133	329	1	163	25	0	32	203	0	184	75	0	133	492	0	278	27	0	41

(*) "Erzeuger" umfassen Erzeuger, die ausschließlich Erzeuger sind, Erzeuger, die auch Verarbeiter sind, Erzeuger, die auch Einführer sind, Unternehmen der Imkerei und Aquakultur, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen

(**) "Verarbeiter" umfassen Verarbeiter, die ausschließlich Verarbeiter sind, Verarbeiter die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen

(***) "Einführer" umfassen Einführer, die ausschließlich Einführer sind, Einführer die auch Verarbeiter sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen

(****) "Ausführer" umfassen Ausführer, die ausschließlich Ausführer sind, Ausführer die auch Erzeuger sind, Ausführer die auch Verarbeiter sind, Ausführer die auch Futtermittelhersteller sind, sowie Ausführer nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen

(*****) "Andere Unternehmen" umfassen Händler (Großhändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmer.

(1) Nur Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und/oder zur Anwendung einer Maßnahme geführt haben

(2) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates)

(3) Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde der Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates)

(4) Dokumentenprüfung der relevanten allgemeinen Unterlagen, aus denen Struktur, Funktionsweise und Qualitätsmanagement der Kontrollstelle hervorgehen. Office-Audits der Kontrollstellen umfassen die Kontrolle der Unternehmerrakten und die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und Beschwerden einschließlich der Kontrollhäufigkeit (Mindestanzahl), der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, unangekündigter Kontroll- und Folgebesuche, der Vorgehensweise in Bezug auf die Probenahme und des Austausches von Informationen mit anderen Kontrollstellen und Kontrollbehörden.

(5) Review-Audit: Kontrolle eines Unternehmers durch die zuständige Behörde zwecks Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle und der Wirksamkeit der Kontrollen der Kontrollstellen

(6) Witness-Audit: Begutachtung der Kontrolltätigkeit eines Mitarbeiters der Kontrollstelle durch die zuständige Behörde

A-2 1.2 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

In der Bundesrepublik Deutschland werden sowohl Hersteller- als auch Marktkontrollen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Behördenstruktur in den einzelnen Bundesländern, erfolgen die Kontrollen der Hersteller entweder durch die jeweils zuständige Behörde oder sie werden von einer akkreditierten und für das jeweilige Qualitätsprodukt zugelassenen Kontrollstelle vorgenommen. Marktkontrollen erfolgen je nach Struktur des Bundeslandes entweder durch die zuständige Lebensmittelüberwachung oder durch andere Überwachungsorgane des jeweiligen Landes die für die Inhalte der VO (EU) Nr. 1151/2012 zuständig sind.

A-2 1.2.1 *Kontrollergebnisse*

Insgesamt haben 8 von 16 Bundesländern Angaben zu den im Jahr 2017 durchgeführten Herstellerkontrollen mitgeteilt. Dabei ist zu beachten, dass nicht in jedem Bundesland auch Qualitätsprodukte hergestellt werden (derzeit in 11 BL).

Im Rahmen der durchgeführten Herstellerkontrollen wurden 1987 Herstellungsbetriebe in 936 Kontrollbesuchen kontrolliert. Insgesamt fanden 856 Kontrollen statt. Die Differenz zwischen Kontrollen und Kontrollbesuchen ergibt sich z.B. durch Buchprüfungen die seitens der Kontrollstellen bei mehreren Herstellern erfolgen. Durch die Kontrollen konnten 122 Beanstandungen, die ein formelles Verfahren nach sich zogen, festgestellt werden. In 47 % dieser Fälle lag ein Verstoß gegen die Spezifikation, in 32 % ein Verstoß gegen die Etikettierung und Aufmachung vor.

Sieben Bundesländer haben die Durchführung von Marktkontrollen gemeldet. Insgesamt wurden 14.982 Marktkontrollen für das Jahr 2017 mitgeteilt, die sich auf die Kontrolle von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografisch geschützten Angaben und die Kontrolle von garantiert traditionellen Spezialitäten beziehen. In 332 Fällen wurden Verstöße festgestellt, die sich mit 45 % auf die Etikettierung und Aufmachung, mit 32 % auf die Aneignung einer Marke beziehen, in 14 % der Fälle lag ein Verstoß gegen die Spezifikation vor

A-2 2 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme

A-2 2.1 Ökologischer Landbau (ÖL)

Die in der Übersicht aufgeführten Anpassungen wurden im Berichtszeitraum verfolgt, um eine effektive Funktion der amtlichen Kontrollsysteme zu gewährleisten. Die ergriffenen Maßnahmen werden nachfolgend genauer beschrieben.

Tab. A-2 6: Übersicht über ergriffene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

Punkt	Maßnahmeart	Aktivitäten
A-2 2.1.1	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme	- Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“
A-2 2.1.2	Spezielle Kontrollinitiativen	- Verlängerung von Auflagen, die sich auf die Kontrolle komplexer Öko-Geflügelbetriebe beziehen - Aktualisierung der Leitlinien für ökologische Importe
A-2 2.1.3	Schulungsinitiativen	- Durchführung von Schulungen zur Anwendung von TRACES
A-2 2.1.4	Weitere Maßnahmearten die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind	- Beteiligung an Gremien des KonKom (Kontroll-Kompetenz) Projekts - Beteiligung am Expertenbeirat Lebensmittelbetrug des BVL - Beteiligung am Fachbeirat und Sektorkomitee der DAkKS - Durchführung von Begutachtungen für die DAkKS

A-2 2.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

A-2 2.1.1.1 Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“

2017 traf sich die BLAG viermal, wobei an zwei Sitzungen auch die Vertreter der Verbände BÖLW, BVK und VAZ beteiligt waren. Als ein Arbeitsschwerpunkt wurde die Prüfung der Integrität von ökologischen Importprodukten aufgenommen. In vier Arbeitsgruppen, die sich im Jahr 2017 sechsmal trafen, wurde weiter an den Zielen der BLAG zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs gearbeitet. Die Länder wurden über den aktuellen Stand der Arbeit der BLAG informiert und tragen diese mit.

A-2 2.1.2 Spezielle Kontrollinitiativen

A-2 2.1.2.1 Verlängerung von Auflagen, die sich auf die Kontrolle komplexer Öko-Geflügelbetriebe beziehen

Die BLE erteilte in 2015 Auflagen, die sich allein auf die Kontrolle komplexer Geflügelbetriebe bezogen. Die Gültigkeit der Auflagen war zunächst befristet bis zum 31.12.2015. Eine Evaluierung zur Überprüfung der Umsetzung der Auflagen bei den Bundesländern und Kontrollstellen ergab, dass eine Verlängerung der Auflagen zur Verbesserung der Geflügelkontrollen beitragen würde. Im Januar 2016 wurden erneut verpflichtende Auflagen durch Bescheid erlassen. Diese waren gültig bis Ende 2017. Die Umsetzung wurde auch in 2017 überprüft und von den zuständigen Landesbehörden überwacht.

A-2 2.1.2.2 Aktualisierung der Leitlinien für ökologische Importe

Die EU-Kommission hat für 2017 in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Behandlung von Importen ökologischer Erzeugnisse aus der Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation verfasst. Die Umsetzung der Leitlinien oblag den zuständigen Länderbehörden bzw. den zugelassenen Öko-Kontrollstellen. Die zuständige Zolldirektion erstellte ein internes Risikoprofil für festgelegte Warengruppen, um bereits bei der Zollanmeldung von ökologischen Erzeugnissen einen Informationsfluss an die Länderbehörden und Kontrollstellen deutscher Unternehmen in Gang setzen zu können. Die BLE unterstützte den Zoll mit einer Sachverhaltsdarstellung und Hintergrundinformationen zu den betroffenen Warengruppen. Die Leitlinien wurden bis zum 31.12.2018 verlängert.

A-2 2.1.3 *Schulungsinitiativen*

A-2 2.1.3.1 Durchführung von Schulungen zur Anwendung von TRACES

Die BLE hat als Servicefunktion Schulungen für Behörden, Kontrollstellen und Importunternehmen zur Vorbereitung auf die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1842 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 und die damit verbundene verpflichtende Nutzung des EU Systems TRACES NT zur elektronischen Erstellung und Weitergabe von Öko-Kontrollbescheinigungen für Öko-Importe durchgeführt. Die Schulungen werden weiterhin im Jahr 2018 angeboten.

A-2 2.1.4 *Weitere Maßnahmearten*

A-2 2.1.4.1 BLE Beteiligung an Gremien des KonKom (Kontroll-Kompetenz) Projekts

2017 wurde die Arbeit der AG Curriculum des KonKom Projekts mit der Durchführung von zwei Schulungsblocks (1. Block mit Beginn 08.05.2017, 2. Block mit Beginn am 18.06.2017) umgesetzt und evaluiert. Zudem traf sich die AG Nachhaltigkeit des Projekts im März und Oktober, um die Qualität und Fortführung der im Projekt entwickelten Module zu diskutieren. Ende des Jahres bewertete der Projektbeirat die bisherigen Ergebnisse des Projekts und die Notwendigkeit einer Verlängerung.

A-2 2.1.4.2 Beteiligung am Expertenbeirat Lebensmittelbetrug des BVL

Die BLE beteiligte sich 2017 an zwei Sitzungen des Expertenbeirats Lebensmittelbetrug des BVL. Diesjähriges Fokusthema war unter anderem der Bereich Bio-Lebensmittel, hierzu wurden Erfahrungen aus der Anti-Fraud Initiative vorgestellt.

Zukünftig sollen Kommunikationswege zwischen der Lebensmittelüberwachung und der Überwachung des Öko-Bereichs ausgebaut werden und Untersuchungsschwerpunkte im Bereich Bio-Lebensmittel gesetzt werden

A-2 2.1.4.3 Beteiligung am Fachbeirat und Sektorkomitee der DAkKS

Zwei Mitarbeiterinnen der BLE sind im Sektorkomitee Landwirtschaft, Ernährung und Nachhaltigkeit sowie im Fachbeirat der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) als stimmberechtigte Mitglieder benannt und nehmen an den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen teil. Die Gremien setzen sich jeweils aus Vertretern der an der Akkreditierung beteiligten Institutionen (Standardgeber, Behörden, Kontrollstellen, Verbraucher) zusammen. In den Gremien werden Regeln und Verfahren für die technische Begutachtung von Kontrollstellen erarbeitet und abgestimmt.

A-2 2.1.4.4 Durchführung von Begutachtungen für die DAkKS

Die BLE erteilt gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau privaten Ökokontrollstellen in Deutschland die staatliche Zulassung. Als Befugnis erteilende Behörde ist sie in den Akkreditierungsprozess der Kontrollstellen über die DAkKS involviert, stellt hierfür die Fachbegutachter und ist in verschiedenen DAkKS-Gremien vertreten. Die Begutachter führten 2017 insgesamt 20 Geschäftsstellenaudits und 10 Witnessaudits im Auftrag der DAkKS durch

A-2 3 Erklärung zur Gesamtleistung

A-2 3.1 Kontrollen im ökologischen Landbau

Für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau waren 2017 in Deutschland 17⁸ staatlich zugelassene und überwachte private Kontrollstellen tätig.

Das in Deutschland etablierte private Kontrollsystem hat sich bewährt. Auftretende Probleme in der Arbeitsweise der Kontrollstellen werden durch Maßnahmen der zuständigen Länderbehörden behoben, unter anderem durch Gespräche zwischen Behörden und Kontrollstellen, Hinweisschreiben, Auflagen und Abmahnungen. Des Weiteren finden regelmäßig Schulungen und Informationsveranstaltungen für Kontrolleure und Kontrollstellenleiter statt, die von den zuständigen Länderbehörden durchgeführt werden.

Im Berichtsjahr wurde in einigen Bundesländern verstärkt die Winterstallhaltung bei Milchviehbetrieben in der Umstellung kontrolliert. Im Bereich Marktüberwachung gewann die Kontrolle der Außer-Haus-Verpflegung und des Internethandels an Bedeutung, was auch zukünftig entsprechend Kapazitäten binden wird. Ein erhöhter Prüfaufwand war ebenfalls vor der Freigabe von Importen aus Leitlinien-Ländern zu verzeichnen.

Auch 2017 wurden kostenpflichtige Verwarnungen und Bußgelder gegen Kontrollstellen verhängt sowie Stellungnahmen zu relevanten Abweichungen eingefordert. Hinzu kamen Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Maßnahmen nach Art. 30 Absatz 1, Satz 2 VO (EG) Nr. 834/2007 gegen Unternehmen sowie die Abgabe von Fällen an die Staatsanwaltschaft.

⁸ Die Kontrollstelle Ecocert Deutschland GmbH hat zur Mitte des Jahres ihre Kontrolltätigkeit eingestellt. Am 01.07.2017 erfolgte der Widerruf der Zulassung. Die Kontrollstelle ist in der Kontrollstelle IMO-Institut für Marktökologie aufgegangen, welche sich zum 05.07.2017 zur Ecocert IMO GmbH umfirmiert hat.

Gemäß ÖLG-Kontrollstellenzulassungsverordnung ist die BLE verpflichtet, die Kompetenzaufrechterhaltung des zugelassenen Kontrollpersonals jährlich zu prüfen. 2017 waren durch die BLE 615 Kontrolleure, Bewerter und Zertifizierer zugelassen. Zudem werden Anpassungen des Qualitätshandbuchs (QMH) aller Kontrollstellen an die aktuelle Gesetzgebung jährlich geprüft. Die den Kontrollstellen auferlegten Auflagen im Kontrollbereich A (landwirtschaftliche Erzeugung), die zu einer verstärkten Kontrolle von komplexen geflügelhaltenden Betrieben und zur deren verbesserten Dokumentation führen, wurden im Laufe des Jahres 2017 von den zuständigen Länderbehörden sowie den Fachbegutachtern der DAkKS überwacht.

Im Rahmen der Verpflichtung zur Information der Kommission und anderer Mitgliedstaaten über festgestellte Unregelmäßigkeiten bei Öko-Erzeugnissen wurden im Jahr 2017 insgesamt 333 Vorgänge geprüft und in das Datenbanksystem Organic Farming Information System (OFIS) eingestellt. Davon sind 170 Meldungen zu Erzeugnissen aus anderen EU-Länder und 163 Meldungen zu Erzeugnissen aus außereuropäischen Drittländern zu differenzieren. Insgesamt konnten 153 EU-Vorgänge und 151 Drittland-Vorgänge abgeschlossen werden. Der Import von Futtermitteln aus osteuropäischen Ländern steht nach wie vor unter besonderer Beobachtung.

Die konsequente Überwachung der Kontrollstellen und der Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Länderbehörden stellen die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrolle der ökologischen Produktion sicher. Da eine ständige Weiterentwicklung des Öko-Kontrollsystems erforderlich ist, um eine verordnungskonforme und effektive Kontrollpraxis für den ökologischen Landbau zu gewährleisten, wurden in 2017 verschiedene Maßnahmen, z. B. in den Bereichen Kontroll- und Schulungsinitiativen, ergriffen. Hierzu gehörten Schulungen zu TRACES und die Teilnahme an verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien, unter anderem zu den Themen Kontrollkompetenz, Lebensmittelbetrug und Importe.

A-2 3.2 Kontrollen im Bereich der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen (u. a. Abweichungen von der Spezifikation bei den Herstellerkontrollen oder Anspielungen auf geschützte Produkte bei Marktkontrollen) zeigen die Notwendigkeit, sowohl bei Herstellern als auch in Märkten weiterhin Kontrollen durchzuführen

B Bereich Pflanzengesundheit

Gemäß der Verordnung (EG) 882/2004 in Verbindung mit der Richtlinie 2000/29/EG bezieht sich dieser Jahresbericht auf die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern und deren Verbringen innerhalb der Europäischen Union.

Das Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, hat diesen Jahresbericht federführend in Wahrnehmung seiner Funktion als nationale Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder erstellt.

Dieser Bericht berücksichtigt die Ergebnisse in den Kontrollbereichen Einfuhren und Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern, der Europäischen Union und von Monitoringprogrammen zum Auftreten von Schadorganismen gemäß Entscheidungen der EU-Kommission.

B 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern

B 1.1 Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

B 1.1.1 Kontrollaktivitäten

Jede Sendung mit Waren aus Drittländern gemäß Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG wird bei der Einfuhr einer phytosanitären Kontrolle durch den zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst am Eingangsort oder am „genehmigten Kontrollort“ unterzogen. Dabei werden bei der Dokumentenkontrolle und bei der phytosanitären Kontrolle durch die Inspektoren eingehende Überprüfungen auf:

- korrekt ausgefüllte Pflanzengesundheitszeugnisse,
- korrekte Angaben der Referenz zu den erfüllten Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG,
- Befallsfreiheit der Ware

durchgeführt.

Einfuhr pflanzengesundheitlich untersuchungspflichtiger Sendungen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt **30.662** kontrollpflichtige Importsendungen hinsichtlich der Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr in die EU überprüft. Die größten Anteile entfielen auf die Warengruppen Früchte/Gemüse, Schnittblumen und Pflanzenteile, Holz und Zierpflanzen zum Anpflanzen. Hinzu kommen anmeldepflichtige Sendungen mit Verpackungsholz, die nur stichprobenartig kontrolliert werden müssen.

Ausfuhr pflanzengesundheitlich untersuchungspflichtiger Sendungen

Mit **73.920** Sendungen nahm die Anzahl der Sendungen, die 2017 auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Bestimmungsländer (Staaten außerhalb der EU) überprüft wurden, im Vergleich zu 2016 (63.564 Sendungen) zu. Die größten Anteile fielen auf die Warengruppen Sonstiges, Holz, Vorratsprodukte und Saatgut.

Reduzierte Einfuhrkontrollen

Im Rahmen von reduzierten Einfuhrkontrollen von Sendungen wurden 2017 von 13.850 Sendungen von Schnittblumen aus Drittländern **12.446** Sendungen (durchschnittlich 90 %) reduzierten Einfuhrkontrollen unterworfen, von 9.635 Sendungen von Früchten wurden **1.978** Sendungen kontrolliert (durchschnittlich 78 %) und von 125 Gemüsesendungen **124** (durchschnittlich 99 %). Von 1.554 Sendungen von Holz unterlagen **1.025** Sendungen reduzierten Einfuhrkontrollen (durchschnittlich 66 %).

Überwachung von Verpackungsholz aus China bei der Einfuhr

Entsprechend Durchführungsbeschluss 2013/92/EU wurden im Jahr 2017 relevante Sendungen mit Verpackungsholz aus China bei der Einfuhr untersucht. Der Berichtszeitraum deckt den Zeitraum 1. April 2017 bis 31. März 2018 ab.

Insgesamt wurden nach Kenntnis der amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder 8.422 Sendungen mit den im EU-Durchführungsbeschluss gelisteten Warenarten eingeführt. Davon wurden **921** Sendungen an den Einlassstellen und **2.746** Sendungen am Bestimmungsort kontrolliert. Zusätzlich wurden Sendungen mit weiteren Warenarten mit Verpackungsholz aus China stichprobenartig einer Einfuhruntersuchung unterzogen.

B 1.1.2 Ergebnisse

Beanstandungen deutscher Pflanzenschutzdienste an Drittlandware 2017

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.605 Importsendungen aus Drittländern beanstandet (siehe Tab. B 1), **76** davon wegen Befall mit Schadorganismen (siehe Tab. B 2). Ein großer Anteil erfolgte aus Gründen der Nichteinhaltung von Anforderungen bei Verpackungsholz, insbesondere fehlende oder falsche Markierungen nach ISPM Nr. 15. Auch Mängel beim Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) waren wichtige Beanstandungsgründe. **180** Sendungen wurden aufgrund EU-rechtlich bestehender Einfuhrverbote beanstandet. Bei den Beanstandungen wegen fehlendem PGZ und aufgrund von Einfuhrverboten sind insbesondere Paketsendungen und Passagiergepäck betroffen.

Tab. B 1: Anzahl der Beanstandungen von Importsendungen aus Drittländern im Jahr 2017

Beanstandungen	Anzahl
gesamt	1.605
davon:	
Holzverpackungen	494
andere	1.111

Tab. B 2: Beanstandungsgründe von Importsendungen aus Drittländern im Jahr 2017

Beanstandungsgründe	Anzahl*
PGZ-Mängel	909
davon ohne PGZ	810
Schadorganismus	76
davon Holzverpackungen	57
Nichteinhaltung bes. Anforderungen	458
davon Holzverpackungen	445
Einfuhrverbote	180

**Die Differenz in der Anzahl der Beanstandungen zwischen der Summe in der unteren Tabelle mit der Anzahl der Beanstandungen insgesamt ergibt sich daraus, dass mehrere Beanstandungsgründe in einer Beanstandung zusammengefasst sind.*

Reduzierte Einfuhrkontrollen

Quarantäneschadorganismen wurden in keiner Sendung gefunden. Bei 42 Sendungen lagen dokumentarische Probleme vor (fehlende PGZ und unzulässige Zusatzerklärung). Die Anzahl der Sendungen mit Beanstandungen wegen PGZ-Mängeln hat damit gegenüber 2016 (7 beanstandete Sendungen) zugenommen. Allerdings handelte es sich bei allen Beanstandungen wegen fehlendem PGZ um Gepäck von Passagieren. Diese Sendungen sind in den Kontrollen nicht miterfasst.

Überwachung von Verpackungsholz aus China bei der Einfuhr

Von den entsprechend Durchführungsbeschluss 2013/92/EU im Zeitraum 1. April 2017 bis 31. März 2018 eingeführten 8.422 Sendungen wurden insgesamt 3.667 Sendungen kontrolliert. Der Durchführungsbeschluss gab für diesen Zeitraum eine Mindestkontrollfrequenz von 15 % vor. Die angewendete Kontrollfrequenz lag mit ca. 44 % deutlich über der geforderten Kontrollfrequenz, da das Risiko für die Einschleppung von Schadorganismen bzw. für die Nichteinhaltung der Anforderungen von den zuständigen Behörden höher eingeschätzt wird.

Insgesamt waren 3.365 gemäß Durchführungsbeschluss 2013/92/EU kontrollierte Sendungen mit Verpackungsholz aus China einfuhrfähig. 32 Sendungen wurden beanstandet, davon 9 wegen Schadorganismen und 23 wegen fehlender Markierung nach ISPM Nr. 15.

Bei den zusätzlich durchgeführten Kontrollen an Verpackungsholz aus China wurden insgesamt 28 zu beanstandende Sendungen gefunden. 2 dieser Sendungen wurden wegen eines Schadorganismus beanstandet und 26 dieser Sendungen enthielten Verpackungsholz, das nicht entsprechend den Anforderungen des ISPM Nr. 15 markiert war.

B 1.1.3 Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer

Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Über Beanstandungen an Waren aus Drittländern bei der Einfuhrkontrolle werden die Importeure mit einem amtlichen Bescheid und die Pflanzenschutzdienste der Ursprungsländer mittels des dafür vorgesehenen Formblatts nach der Richtlinie 94/3/EG informiert. Das etablierte onlinegestützte Informationssystem EUROPHYT-Interceptions der Europäischen Union unterstützt das Notifikationsverfahren (Warnsystem) zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten über Beanstandungen an Waren mit Ursprung in Drittländern wesentlich. Das JKI stellt den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Länder zudem regelmäßig aktuelle Auswertungen aus EUROPHYT zur Warnung der Kontrollorte zur Verfügung.

Das JKI und die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder arbeiten fortlaufend an der inhaltlichen Aktualisierung und Verbesserung des webgestützten Informationsangebotes über die Einfuhrvorschriften der Europäischen Union und Deutschlands. Die Importeure/Spediteure haben freien Zugriff auf diese Rechtsvorschriften.

Die von den Einlassstellen beanstandeten Sendungen werden Maßnahmen unterworfen, wobei 1.223 Sendungen im Jahr 2017 vernichtet wurden. Für 266 Sendungen wurde die Einfuhr verweigert. Insgesamt wurden 13 Sendungen einer geeigneten Behandlung unterzogen, einige davon mit anschließender Vernichtung.

B 1.1.4 Kontrollen im Binnenmarkt

Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in Deutschland

Bei den Kontrollen der amtlich registrierten Importeure, Produzenten und Händler durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste wird auch die korrekte Ausstellung der Pflanzenpässe nach den Vorgaben der Pflanzenbeschauverordnung kontrolliert. Bei Nichterfüllung der Anforderungen werden je nach Beanstandungsgrund Maßnahmen im Rahmen einer abgestuften Vorgehensweise, wie z. B. das Ruhen der Genehmigung, angeordnet.

2017 wurden von den zuständigen Länderbehörden insgesamt **9.118** nach § 13n der Pflanzenbeschauverordnung registrierte Betriebe gemeldet, wobei auch ruhende Registrierungen enthalten sind. 3.886 Betriebe waren für die innergemeinschaftliche Verbringung von geregelten Pflanzen, Pflanzenprodukten und sonstigen Gegenständen und für die Lagerung und die innergemeinschaftliche Verbringung von Speisekartoffeln und Zitrusfrüchten registriert. 1.750 der registrierten Betriebe waren Importeure. 3.482 Betriebe waren im Zusammenhang mit Holzverpackungsmaterial registriert. Es ist anzumerken, dass nicht alle registrierten Betriebe zu jeder Zeit mit pflanzenpasspflichtigen Waren befasst sind.

Insgesamt wurden in den registrierten Betrieben **5.920** amtliche Kontrollen durchgeführt. Davon sind 2.774 Kontrollen in den aufgrund des Pflanzenpasses registrierten Betrieben durchgeführt worden, bei denen die relevanten Pflanzen, Pflanzenprodukte und sonstigen Gegenstände sowie die Dokumente überprüft wurden. 2.899 amtliche Kontrollen wurden in registrierten Verpackungsholzbetrieben durchgeführt. Bei den registrierten Importeuren wurden 247 amtliche Kontrollen durchgeführt.

Dabei wurden insgesamt in 77 Fällen Mängel der Dokumente festgestellt, 66 davon in Verpackungsholzbetrieben, 1 bei Importeuren und 10 bei Betrieben, die aufgrund des Pflanzenpasses oder für Speisekartoffeln oder Zitrusfrüchte registriert sind. In 36 Fällen wurden pflanzengesundheitlich relevante Schadorganismen gefunden.

B 1.2 Durchführung von Monitoringprogrammen zum Vorkommen von Schadorganismen

Für das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Pflanzengesundheit sind Monitoringprogramme zum Auftreten von Schadorganismen eine wichtige flankierende Maßnahme. Diese Monitoringprogramme erfolgen i. d. R. auf der Grundlage von EU-Bekämpfungsrichtlinien und Entscheidungen bzw. EU-Durchführungsbeschlüssen. Sie werden von allen amtlichen Pflanzenschutzdiensten in den Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse wiederum den anderen Mitgliedstaaten übermittelt. Des Weiteren erstellt Deutschland ein nationales Monitoringprogramm zu Schadorganismen. Im Jahr 2017 wurden im Rahmen des deutschen Monitoringprogramms 35 Schadorganismen erfasst. Für dieses nationale Monitoringprogramm in Deutschland wurde eine Kofinanzierung durch die EU bewilligt. Weitere Erhebungen zu Schadorganismen werden im Hinblick auf die Zertifizierung für den Export durchgeführt. Im Jahr 2017 fand beispielsweise ein Monitoring zum Vorkommen von Zwergsteinbrand (*Tilletia controversa*) statt.

In Deutschland sind die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder für das Monitoring zuständig. Die Ergebnisse werden an das JKI übermittelt, wo diese zusammengefasst und bewertet sowie an die EU-Kommission und die für Information und Kontakte in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen übermittelt werden. Im Folgenden wird zu einigen ausgewählten Monitorings exemplarisch berichtet.

B 1.2.1 Erhebung vom Vorkommen von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses 2012/756/EU wurde in Deutschland im Jahr 2017 eine Erhebung zu *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf Meldungen aus 12 Bundesländern. In den Ländern Bremen, Hessen, Hamburg und Saarland wurden keine Erhebungen durchgeführt, da es weder Einfuhren noch einen Anbau von Kiwipflanzen gab.

Die Kontrollen erstrecken sich auf die Produktions- und Handelsbetriebe von Kiwipflanzen. Da in Deutschland der größte Teil der Kiwipflanzen gehandelt wird (Gartencenter, Handelsgärtnereien usw.) und als Obst- und Zierpflanze in Privatgärten direkt an den Endverbraucher abgegeben wird, wurde ein wesentlicher Teil der Erhebungen im Handel durchgeführt.

Ergebnisse:

Insgesamt kann festgestellt werden, dass *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* in Deutschland nicht vorkommt.

B 1.2.2 Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholznematoden *Bursaphelenchus xylophilus*

Entsprechend Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EG wurde in Deutschland im Jahr 2017 eine Erhebung zum Vorkommen von *Bursaphelenchus xylophilus* durchgeführt. Von 13 Ländern lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung Rückmeldungen vor. Aus Bremen, Hamburg und Saarland lagen keine Berichte vor. Die Probenahme erfolgte überwiegend durch die Forstdienststellen der Länder, die Laboruntersuchung der Proben durch den jeweiligen amtlichen Pflanzenschutzdienst entsprechend dem 'EG Survey Protocol'. Die Beprobung erfolgte hauptsächlich an der Gemeinen Kiefer *Pinus sylvestris*.

Im Zuge der Erhebungen in Waldgebieten wurden mehr als 1.117.135 ha der rechnerisch insgesamt 3.023.841 ha umfassenden reinen Wirtspflanzenfläche in Deutschland inspiziert. In den überwiegenden Fällen wurde diese Inspektionstätigkeit in die obligaten Waldschutzaufgaben der Forstdienststellen integriert. Zusätzlich wurden mindestens 285 Risikogebiete ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Baumschulen auch geringere Mengen potentieller Wirtspflanzen im Angebot hat, die jedoch nicht alle in der Gesamtanzahl der 167 inspizierten Baumschulen erfasst sind.

Auch bei den Betrieben der Holzindustrie gibt es in Deutschland mehr als die erfassten 118 Betriebe. Im Rahmen der Erhebung lag der Schwerpunkt auf Großbetrieben bzw. solchen, die auch im Rahmen der Produktion von ISPM Nr. 15 konformem Holz inspiziert werden. Insgesamt wurden 63 Fallen für *Monochamus*-Arten, die Vektoren für den Nematoden sein können, aufgestellt, mit denen insgesamt 127 *Monochamus galloprovincialis* gefangen wurden.

Insgesamt wurden in Deutschland über die verschiedenen Erhebungsbereiche hinweg 794 Proben gewonnen und im Labor analysiert. Zusätzlich wurden 109 Proben von *Monochamus galloprovincialis* auf *B. xylophilus* hin untersucht.

Ergebnisse

Der Kiefernholznematode (*Bursaphelenchus xylophilus*) wurde in keinem Fall festgestellt.

B 1.2.3 Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform *Gibberella circinata*)

Entsprechend Artikel 5 der Entscheidung 2007/433/EG der Kommission wurde in Deutschland im Jahr 2017 eine Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform: *Gibberella circinata*) durchgeführt. Das Monitoring wurde von den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Länder in Zusammenarbeit mit den Forstverwaltungen durchgeführt. Die Erhebungen in Forstbeständen wurden wie in den Vorjahren größtenteils in die reguläre Erfassung der forstlich relevanten Schadorganismen integriert, so dass zwar grundsätzlich ein großer Teil der Waldfläche erfasst wurde, aber nur bedingt explizite Daten für die Anzahl inspizierter Orte oder inspizierter Flächen genannt werden können. Im Öffentlichen Grün, Parks und Privatgärten ist vor allem die Kiefer weit verbreitet. Zahlen über die Fläche liegen jedoch nicht vor.

Die aktuelle Waldfläche, auf der in Deutschland Kiefern der Art *Pinus sylvestris* wachsen, beträgt gemäß Waldinventurdaten aus dem Jahr 2012 ca. 2.430.000 ha. Die Douglasie *Pseudotsuga menziesii* wächst auf 217.604 ha. Zusätzlich sind über das gesamte Land Einzelbäume oder auch kleinere Bestände im Öffentlichen Grün, Parks und Privatgärten verteilt, die nicht Wald im Sinne des nationalen Waldgesetzes sind. Diese sind flächenmäßig nicht erfasst.

In den bisherigen Einschleppungsfällen weltweit waren erste Funde immer mit Baumschulen assoziiert, da der Pilz in der Regel mit Saatgut über weite Distanzen verschleppt wird. Aus diesem Grund lag der Schwerpunkt der Erhebung in Deutschland auf relevanten Baumschulen. Es wurden 638 Orte inspiziert und dabei 4 Proben genommen. Daneben wurden 17 Proben aus Waldgebieten, einschließlich Parks und Gärten untersucht.

Ergebnisse

F. circinatum wurde in Deutschland im Jahr 2017 nicht festgestellt.

B 1.2.4 Erhebung zum Vorkommen von *Phytophthora ramorum*

Entsprechend Artikel 6 (2) der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission, geändert durch die Entscheidung 2007/201/EG sowie den Durchführungsbeschluss 2013/782/EU wurde in Deutschland 2017 eine Erhebung zum Auftreten von *Phytophthora ramorum* durchgeführt.

In der Vegetationsperiode 2017 wurden in Deutschland in 15 Ländern in Baumschulen und Gartencentern (einschließlich Baumärkten) 1.235 Inspektionen durchgeführt und dabei 223 Laborproben genommen. Im Öffentlichen Grün sowie in Privatgärten wurden 333 Inspektionen mit 70 Laborproben durchgeführt. An 796 Wald- und Forstbäumen wurden Inspektionen durchgeführt und dabei 23 Laborproben untersucht.

Die Inspektion und Probenahme in den Baumschulen, Gartencentern und dem Öffentlichen Grün erfolgte durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder. Die Erhebung in Waldbeständen wurde in enger Kooperation mit den Forstbehörden und den Forstlichen Versuchsanstalten der Länder durchgeführt. Allen Behörden lag die Leitlinie der Kommission zur Überwachung von Pflanzen in der freien Landschaft sowie Informationen/Bildmaterial des JKI zur gezielten Probenahme, zu verdächtigen Symptomen an verschiedenen Wirtspflanzen und zur Diagnose und Unterscheidung von *Phytophthora kernoviae* vor.

Ergebnisse

Im Rahmen der in Baumschulen und Gartencentern durchgeführten Inspektionen wurden in 3 Bundesländern Proben positiv auf *P. ramorum* getestet. . In Niedersachsen (Landkreis Bad Zwischenahn)

wurde Befall an einer Pflanze der Gattung *Rhododendron* festgestellt. Diese wurden unter Quarantäne gestellt bzw. vernichtet. In Sachsen (Landkreis Chemnitz) trat 2017 Befall an 2 Rhododendron-Pflanzen auf. Einen weiteren Befall an einer *Rhododendron*-Pflanze gab es in Nordrhein-Westfalen (Landkreis Steinfurt).

Im öffentlichen Grün wurde *P. ramorum* in einem Privatgarten in Nordrhein-Westfalen (Landkreis Minden-Lübbecke), in Schleswig-Holstein an einer Rhododendron-Pflanze auf einem Friedhof (Landkreis Neumünster) und an 2 *Rhododendron*-Pflanzen im Bundesland Baden-Württemberg (Landkreis Konstanz) nachgewiesen.

An Waldbäumen wurde kein Befall festgestellt. Insgesamt wurde *P. ramorum* somit in 4 Bundesländern gefunden. Die Untersuchungen der insgesamt 323 Laborproben ergaben keine Hinweise auf das zusätzliche Vorhandensein von *Phytophthora kernoviae*.

B 1.2.5 Erhebung zum Vorkommen Pepino mosaic virus (PepMV)

Erhebungen entsprechend Artikel 4 der Entscheidung 2004/200/EG wurden in Deutschland im Jahr 2017 nicht durchgeführt, da diese Erhebung durch die Kommission ausgesetzt wurde.

B 1.2.6 Erhebung zum Vorkommen von Potato spindle tuber viroid (PSTVd)

Erhebungen entsprechend Artikel 3 der Entscheidung 2007/410/EG wurden in Deutschland im Jahr 2017 nicht durchgeführt, da diese Erhebungen durch die Kommission ausgesetzt wurden.

B 1.2.7 Erhebung zum Vorkommen des Citrusbockkäfers *Anoplophora chinensis* und des Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis*

Entsprechend Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses 2012/138/EG sowie Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 wurden in Deutschland im Berichtsjahr 2017 und 2018 Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora chinensis* und *A. glabripennis* durchgeführt.

- Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora chinensis*

In der Zeit von April 2017 bis März 2018 wurden in Deutschland 739 Baumschulen, 303 Gartencenter und Endverbrauchsbetriebe, 371 Orte im öffentlichen Grün und in Privatgärten sowie 13 Waldflächen untersucht.

Wie bereits in den Vorjahren dargestellt, erfolgte basierend auf den zum gegenwärtigen Stand bekannten Einschleppungswegen der Schwerpunkt der Erhebungen bei den Risikostandorten, zu denen der Wald in seiner Gesamtheit nicht gehört. Risikogebiete sind Baumschulen, Gartencenter, Großhändler etc. mit Importen von Wirtspflanzen aus Befallsländern sowie Bereiche des öffentlichen Grüns in deren Nachbarschaft. Von daher wird in Deutschland eine systematische Erhebung bezüglich *A. chinensis* im Wald nicht durchgeführt. Im Zuge der Begehungen von Waldbeständen bezüglich des regulären Waldschutzmonitorings zu heimischen Schadorganismen werden jedoch auch die in den EU-Notfallmaßnahmen gelisteten Quarantäneschadorganismen einbezogen.

Ergebnisse

Der Citrusbockkäfer (CLB) *A. chinensis* wurde weder an heimischen Freilandpflanzen noch an Pflanzen, die in Deutschland angezogen wurden, festgestellt.

- Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora glabripennis*

In der Zeit von April 2017 bis März 2018 wurden in Deutschland 785 Baumschulen, 478 Orte im öffentlichen Grün, 560 andere Orte, wie beispielsweise Natursteinhändler, sowie Waldflächen in 12 Ländern untersucht.

Ergebnisse

Neue Fundorte des Asiatischen Laubholzbockkäfers *A. glabripennis* kamen im Jahr 2017 nicht hinzu. Somit wurden keine neuen abgegrenzten Gebiete gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 eingerichtet.

Zum Ende des Berichtszeitraums lagen in Deutschland somit insgesamt 9 abgegrenzte Gebiete und 2 Überwachungszonen (Grenzach und Kehl), gemäß Artikel 7 Absatz 2, vor. In allen Gebieten wird die vollständige Ausrottung von *A. glabripennis* durch die zuständigen Behörden gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 verfolgt. Eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Gebiete sowie der dort durchgeführten Maßnahmen wurde der Kommission mit dem jährlichen Bericht übermittelt.

B 1.2.8 Erhebung zum Vorkommen von *Rhynchophorus ferrugineus*

Aus 12 Ländern wurden 2017 Daten zu den Erhebungen gemäß Artikel 5 (1) der Entscheidung 2007/365/EG in der Fassung 2010/467/EG gemeldet. In den Ländern Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen wurden keine Erhebungen durchgeführt. Dies wird zum Teil durch ein Fehlen von relevanten Inspektionsorten begründet.

In Deutschland kommen Wirtspflanzen des Palmenrüsslers (*Rhynchophorus ferrugineus*) im Wald nicht vor. Die Erhebungen erstreckten sich auf botanische Gärten (21) und Handelsbetriebe/Gärtnereien (200).

Ergebnisse

Im Rahmen der in Deutschland im Jahr 2017 durchgeführten Erhebungen wurden weder *Rhynchophorus ferrugineus* noch entsprechende Befallssymptome festgestellt. Es wurde folglich kein Aktionsplan nach Artikel 6 (4) der Entscheidung 2010/467/EU erstellt.

B 1.2.9 Erhebung zum Auftreten von *Epitrix* sp.

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2012/270/EU wurde in Deutschland im Jahr 2017 eine amtliche Erhebung zum Auftreten von Kartoffel schädigenden *Epitrix*-Arten durchgeführt. Die für diesen Bericht verwendeten Daten wurden von den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer, die für die praktische Durchführung der Erhebung in Deutschland zuständig sind, übermittelt.

In Deutschland wurden im Jahr 2017 insgesamt etwa 240.495 ha Kartoffeln angebaut. In den Kartoffel anbauenden Ländern (nicht in Bremen und Hamburg) wurden amtliche Erhebungen zum Auftreten von Kartoffel schädigenden *Epitrix*-Arten auf einer Fläche von etwa 38.753 ha durchgeführt. Es wurden dabei 29.065 Proben, im Schnitt à 200 Knollen auf *Epitrix* sp. und deren Symptome untersucht.

Pflanzkartoffeln (zertifizierte oder höhere Einstufungen) wurden auf einer Fläche von 16.016 ha angebaut. Davon wurden 13.655 ha in die Erhebung einbezogen. Insgesamt wurden 8.673 Kartoffelproben mit jeweils ca. 200 Knollen untersucht. Die Untersuchung erfolgte im Rahmen der Untersuchungen zum Vorkommen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum*. Zusätzlich wurden in sechs Ländern 6.967 visuelle Inspektionen der Kartoffelflächen während der Vegetationsperiode durchgeführt. Die drei Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern mit dem

höchsten Anbauumfang bei Pflanzkartoffeln (6.143 ha, 2.954 ha und 2.262 ha) hatten auch den höchsten Untersuchungsumfang an Kartoffelproben (Niedersachsen: 4.178, Mecklenburg-Vorpommern: 1.905 und Bayern: 1.355).

Beim eigenen Nachbau von Kartoffeln wurden im Jahr 2017 insgesamt 48 Kartoffelproben à 200 bis 220 Knollen auf *Epitrix sp.* untersucht. Die Untersuchungen wurden von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (41 Proben), Brandenburg (4 Proben) und Sachsen (3 Proben) durchgeführt. Es liegen keine Angaben zur Größe der beprobten Fläche vor.

Speise- und Wirtschaftskartoffeln wurden auf einer Fläche von 224.479 ha angebaut. Davon wurden 25.098 ha im Jahr 2017 auf Befall mit *Epitrix sp.* untersucht. Insgesamt wurden 20.344 Kartoffelproben à 200 Knollen auf *Epitrix sp.* visuell untersucht. Zusätzlich wurden in 3 Ländern bei 33 visuellen Inspektionen die Kartoffelbestände während der Vegetationsperiode auf *Epitrix sp.* und deren Symptome untersucht.

In der Periode 2017/2018 wurden insgesamt 50 Partien Pflanzkartoffeln und 249 Partien Speise- und Wirtschaftskartoffeln importiert bzw. aus anderen Mitgliedstaaten zugeführt und auf *Epitrix sp.* untersucht. Aus 10 Mitgliedstaaten wurden insgesamt 15 Partien Pflanzkartoffeln und 121 Partien Speise- und Wirtschaftskartoffeln auf Befall mit *Epitrix* untersucht. Der Probenumfang betrug 50 - 220 Knollen pro Probe. Aus Drittländern (Ägypten, Israel, Türkei) wurden 125 Proben von Speise- und Wirtschaftskartoffeln mit jeweils ca. 50-200 Knollen pro Probe untersucht.

Ergebnisse

Im Rahmen der in der Saison 2017/2018 in Deutschland durchgeführten Erhebung wurden Kartoffel schädigende Arten von *Epitrix sp.* weder in der eigenen Kartoffelproduktion noch an importierten oder zugeführten Kartoffelpartien festgestellt.

B 1.2.10 Erhebungen zum Vorkommen von Kartoffelzystennematoden (*Globodera pallida* und *Globodera rostochiensis*)

2017 wurden Erhebungen zur Feststellung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden sowie die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung von Flächen für die Produktion von Pflanzkartoffeln und der in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG aufgeführten Pflanzen zum Anpflanzen durchgeführt.

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland auf insgesamt 240.789 ha Speise- und Wirtschaftskartoffeln angebaut. Davon wurden im Rahmen der Erhebung 1.275 ha (entsprechend 0,53 % der Kartoffelanbaufläche) auf Kartoffelzystennematoden untersucht. Bremen und Hamburg wurden aufgrund der unerheblichen Kartoffelproduktion nicht berücksichtigt.

Die Flächen für die Erhebung wurden auf Grundlage der Kartoffelproduktion in der jeweiligen Region zufällig ausgewählt. Berücksichtigt wurden ausschließlich Flächen > 0,5 ha. Bei großen Feldern (> 5 ha) wurde nur jeweils eine Teilfläche von 5 ha untersucht. Die Beprobung aller Flächen erfolgte nach der Kartoffelernte mit einem Probenvolumen von 400–500 ml Boden je ha.

- Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen

Im Jahr 2017 wurden 22.314 ha amtlich auf Kartoffelzystennematoden untersucht. Davon waren 22.233 ha für die Produktion von Pflanzkartoffeln und 81 ha für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen entsprechend Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG vorgesehen.

Von den Flächen für die Produktion von Pflanzkartoffeln wurden 8.910 ha (40,1 % der Untersuchungen) mit der EU-Standardrate (1.500 ml Boden pro ha) und 9.364 ha (42,1 %) mit einer erhöhten Rate von

2.000 ml Boden pro ha amtlich untersucht. In einem Land wurden auf Feldern, die über 15 ha groß sind, insgesamt 3.959 ha (17,8 %) mit einer reduzierten Rate von 1.000 ml Boden pro ha beprobt. Weitere Reduzierungen des Probenvolumens sind in der Pflanzkartoffelproduktion in Deutschland nicht zulässig.

In Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland fanden keine amtlichen Untersuchungen statt, da dort keine relevante Produktion von Pflanzkartoffeln oder Pflanzen zum Anpflanzen erfolgte.

Die amtlichen Untersuchungen von Flächen für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG erfolgten auf 81 ha. Davon wurden 56 ha (69 %) mit der Standardrate (1.500 ml Boden pro ha) und 12 ha (15 %) mit einer reduzierten Rate von 400 ml Boden pro ha beprobt.

Da die Ergebnisse der Untersuchungen vor dem Anpflanzen von Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen vorliegen müssen, werden amtliche Untersuchungen in der Regel in den Vorjahren und auf mehr als den später tatsächlich mit Pflanzkartoffeln beplanten Flächen durchgeführt. Die Untersuchungen, die im Jahr 2017 durchgeführt wurden, erfolgten somit in der Regel für die Produktionsjahre 2018 oder 2019, da die Ergebnisse in Deutschland zwei Jahre gültig sind (gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystenematoden).

Ergebnisse

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Im Rahmen der Erhebung wurde im Jahr 2017 kein Befall in Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen festgestellt. In Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden auf insgesamt 246 ha Kartoffelzystenematoden nachgewiesen. Somit wies ein Anteil von 19 % der im Rahmen der Erhebung untersuchten Kartoffelanbaufläche Befall mit Kartoffelzystenematoden auf. Die Art *Globodera pallida* wurde dabei auf 203 ha, die Art *G. rostochiensis* auf 62 ha nachgewiesen (einschließlich der Flächen mit Mischpopulationen beider Arten). Zysten ohne lebenden Inhalt wurden auf insgesamt 129 ha festgestellt.

- Pflanzkartoffeln

Bei amtlichen Untersuchungen von Feldern für die Produktion von Pflanzkartoffeln wurde im Jahr 2017 in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen kein Befall mit Kartoffelzystenematoden festgestellt. In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wurden auf insgesamt 1.102 ha Kartoffelzystenematoden nachgewiesen. Auf 735 ha lag Befall mit der Art *Globodera pallida*, auf 469 ha mit der Art *G. rostochiensis* vor (einschließlich der Flächen mit Mischpopulationen beider Arten). Bei der Interpretation der Ergebnisse aus Deutschland ist zu berücksichtigen, dass die amtlichen Untersuchungen auf ca. 82 % der Fläche mit der EU-Standardrate oder erhöhter Rate (2.000 ml Boden pro ha) und entsprechend höherer Nachweiswahrscheinlichkeit durchgeführt wurden. Auf Befallsflächen werden keine Pflanzkartoffeln angebaut.

Kartoffelzystenematoden wurden im Rahmen der Untersuchungen von Flächen für Pflanzen zum Anpflanzen in Nordrhein-Westfalen auf einer Fläche von 14 ha nachgewiesen, während in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen kein Befall festgestellt worden ist. Befall lag ausschließlich mit *Globodera pallida* vor.

B 1.2.11 Erhebungen zum Vorkommen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum*

Gemäß der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel und der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung der Schleimkrankheit der Kartoffel ist ein Bericht über die Ergebnisse der in Deutschland erfolgten amtlichen Erhebungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (*C. m. subsp. sepedonicus*) und *Ralstonia solanacearum* (*R. solanacearum*) in der Saison 2017/2018 erforderlich. Für die Durchführung der Untersuchungen und die Maßnahmen in Deutschland sind die Länder verantwortlich.

Für die Untersuchungen wurden Proben von Kartoffeln (200 Knollen) amtlich entweder aus dem Feld oder dem Lager gezogen. Die Herangehensweise zur Probenahme und die Prinzipien zur Probendichte haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht geändert.

Die gezogenen Proben aus Kartoffelpartien werden in der Regel parallel auf *C. m. subsp. sepedonicus* und *R. solanacearum* in den jeweils für die einzelnen Länder verantwortlichen Laboratorien untersucht. In allen Laboren werden die Tests gemäß den Richtlinien 2006/56/EG und 2006/63/EG angewendet. Zusätzlich dazu wenden einige Labore qPCR im Screening oder als Test zur Identifizierung von isolierten Erregerkulturen an. In vielen Ländern wird in Ergänzung zu den Laboruntersuchungen eine bestimmte Anzahl von Knollen aus der Probe geschnitten und visuell kontrolliert.

Schnittkontrollen werden bei Speise- und Wirtschaftskartoffeln überwiegend im Rahmen der Qualitätskontrolle und bei Pflanzkartoffeln während des Verfahrens zur Pflanzgutenerkennung in allen Ländern durchgeführt. Darüber hinaus werden alle Pflanzgutvorhaben im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zwei- bis dreimal visuell auf Anzeichen von Krankheiten, darunter auch bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit, kontrolliert.

- Pflanzkartoffeln

In der Pflanzkartoffelproduktion Deutschlands sind 9.679 Proben aus 8.028 Partien untersucht worden. Zusätzlich sind 1.067 Proben aus Genbanken und Züchtungsmaterial im Rahmen der Saatgutenerkennung aus dem Handel in Deutschland getestet worden. In Hamburg, Bremen, Berlin, Rheinland-Pfalz und dem Saarland werden keine Pflanzkartoffeln erzeugt.

298 Partien, die für den eigenen Nachbau vorgesehen waren, wurden insgesamt in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein untersucht. 14 Proben wurden in Brandenburg von Waxy Kartoffeln, die für die Erzeugung von Pflanzgut vorgesehen waren, genommen und untersucht.

Von Pflanzkartoffellieferungen aus anderen Mitgliedsstaaten sind insgesamt 189 Proben getestet und 101 Proben visuell kontrolliert worden. Die untersuchten Pflanzkartoffelpartien wurden aus Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg, Polen, Slowenien und dem Vereinigten Königreich zugeführt.

Im Rahmen der labordiagnostischen Untersuchungen und der Pflanzkartoffelerkennung wurden Knollen aus insgesamt 10.746 Proben zudem einer visuellen Kontrolle auf Symptome der bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit unterzogen.

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Aus der Speise- und Wirtschaftskartoffelproduktion wurden insgesamt 2.379 Proben von 1.538 Partien im Labor auf das Vorhandensein von *C. m. subsp. sepedonicus* und *R. solanacearum* untersucht. Zusätzlich wurden im Rahmen der Laboruntersuchungen und Qualitätskontrollen Schnittkontrollen auf Symptome der bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit bei 43.230 Proben mitgeteilt.

Importkontrollen wurden insbesondere bei Speisekartoffelpartien aus Ägypten durchgeführt. Die abschließenden Daten gemäß Durchführungsbeschluss 2011/787/EU liegen zurzeit noch nicht vor. In keinem Fall gab es Verdacht auf das Vorhandensein der beiden Quarantänebakterien.

In Hamburg und Bremen erfolgte keine Kartoffelproduktion.

- Untersuchungen zum Vorkommen von *Ralstonia solanacearum* in Oberflächengewässern, an Abfällen der kartoffelverarbeitenden Industrie und anderen Wirtspflanzen als Kartoffeln

Auf der Grundlage von Art 2(1) der EU Richtlinie 98/57/EG sind neben den Erhebungen in der Kartoffelproduktion auch Untersuchungen an anderen Wirtspflanzen, Gewässern, Verarbeitungsbetrieben etc. durchzuführen, wenn ein Risiko besteht, dass von dort eine Verschleppung von *Ralstonia solanacearum* in die Kartoffelproduktion erfolgen könnte.

In der Saison 2017/2018 wurden in Deutschland insgesamt 47 Proben von Tomatenpflanzen, 199 Proben von anderen Wirtspflanzen und 91 Wasserproben untersucht. Diese Untersuchungen wurden in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen durchgeführt.

Der Umfang der Bewässerung von Kartoffelflächen ist in den Ländern unterschiedlich und hängt mit der Bodenart und dem Standort zusammen. Anhand der Mitteilungen der Länder ist festzustellen, dass im Falle einer Bewässerung der Flächen das Wasser meistens aus Tiefbrunnen (Grundwasser) verwendet wird. Daher werden in Deutschland auch nur in begrenztem Umfang Untersuchungen in Oberflächengewässern durchgeführt. Schwerpunkte der Probenziehung in Wasser waren in den Vorjahren bereits als kontaminiert festgestellte Gewässer in Bayern sowie Gewässer in Kartoffelanbaugebieten und in der Nähe von Kartoffelverarbeitungsbetrieben.

Im Zeitraum Juni bis September 2017 wurden in Bayern 68 Wasserproben aus 18 Oberflächengewässern gezogen. Auch in diesem Jahr lag ein Schwerpunkt der Probenahme auf dem Überprüfen der sieben Gewässerabschnitte, für die in den Jahren 2006 bis 2009 Allgemeinverfügungen erlassen wurden. Zwei weitere Gewässerabschnitte wurden aus aktuellem Anlass untersucht: Bei einem Verarbeitungsbetrieb für Kartoffeln in der Oberpfalz bestand 2015 der betriebsinterne Verdacht, eventuell mit *R. solanacearum* kontaminierte Kartoffelstärke außerhalb Bayerns zugekauft zu haben. Deshalb wurden Proben vom Prozesswasser und aus dem Ablauf der betriebseigenen Kläranlage sowie an drei Stellen flussabwärts der Kläranlageneinleitung aus der Schwarzach untersucht. Diese Untersuchung wurde 2016 und 2017 wiederholt.

Nachdem 2013 nach zehn Jahren erstmalig wieder Befall mit *R. solanacearum* in Kartoffeln in Bayern aufgetreten war, waren schon 2014 Proben aus der Schmutter im Regierungsbezirk Schwaben untersucht worden. Die Befallspartie 2013 hatte dort direkt am Ufer der Schmutter einige Zeit im Hochwasser gestanden. Deshalb wurde schon damals eine mögliche Kontamination der Schmutter als Ursache für den Befall der Kartoffeln in Betracht gezogen. Während 2014 *R. solanacearum* in den Wasserproben der Schmutter nicht nachgewiesen werden konnte, waren 2015 Proben nahe der Befallsfläche und flussabwärts davon positiv. Deshalb wurde die Untersuchung der Schmutter 2016 auf 10 Probenahmestellen ausgeweitet. In keiner der Proben konnte *R. solanacearum* festgestellt werden. Auch 2017 wurden Proben aus der Schmutter gezogen.

Zusammen mit den Wasserproben wurden 10 Wurzelproben von am Ufer wachsenden Pflanzen getestet (Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)).

Ergebnisse

- *C. m.* subsp. *sepedonicus*

In der Pflanzkartoffelproduktion wurde in zwei Fällen Befall mit *C. m. supsp. sepedonicus* festgestellt. In beiden Fällen handelte es sich um zertifiziertes Pflanzgut. Eine Partie wurde in Bayern positiv getestet, die andere in Mecklenburg-Vorpommern. In Speise- und Wirtschaftskartoffeln wurde kein Befall festgestellt.

- *R. solanacearum*

In der Pflanzkartoffelproduktion wurde kein Befall festgestellt. In Speise- und Wirtschaftskartoffeln wurden in Bayern zwei Partien positiv getestet.

R. solanacearum wurde außerdem bei den Untersuchungen von Oberflächengewässern in 9 Proben aus der Schmutter in Bayern nachgewiesen. Alle positiven Proben wurden flussabwärts der Befallsfläche aus dem Jahr 2013 gezogen. In den flussaufwärts genommenen Proben konnte *R. solanacearum* nicht nachgewiesen werden. *R. solanacearum* wurde insgesamt in 28 Wasserproben, aber in keiner alternativen Wirtspflanze nachgewiesen. Die positiven Wasserproben stammten aus Oberflächengewässern in den Regierungsbezirken Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz, Niederbayern, Oberbayern und Schwaben. Es wurde kein Befall festgestellt, weder in der Pflanzkartoffelproduktion noch in Speise- und Wirtschaftskartoffeln.

B 1.2.12 Erhebungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa*

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland Erhebungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa* gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 durchgeführt. Gemäß Artikel 14 des Durchführungsbeschlusses wurde auch über im Jahr 2017 durchgeführte Maßnahmen berichtet. Die Daten beruhen auf der Grundlage der Meldungen der Länder, die für die Durchführung der Erhebung in Deutschland zuständig sind. In Bremen sind keine Untersuchungen durchgeführt worden.

Der Schwerpunkt der Erhebung lag auf der visuellen Kontrolle verschiedener Pflanzenarten an Produktionsorten wie Baumschulen, in Gartenzentren, im urbanen Grün und in Rebschulen. 991 verschiedene Baumschulen/Gartenzentren wurden inspiziert. Bei den anderen 374 Inspektionsstellen handelte es sich insbesondere um Rebschulen, urbanes Grün, forstliche Flächen und Großhändler (Märkte). In diese Zahlen ist nicht eingerechnet, dass diese Stellen zum Teil mehrfach in der Saison inspiziert wurden. Insgesamt wurden im Rahmen der Erhebungen 477 Proben im Labor untersucht. Diese Zahlen beinhalten nicht die Anzahl der Inspektionen und Untersuchungen, die als Folge des ersten Nachweises von *Xylella fastidiosa* in Sachsen in den abgegrenzten Gebieten in Sachsen und Thüringen zusätzlich durchgeführt wurden.

Die Routineuntersuchungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa* in Deutschland wurden 2017 durch die amtlichen Laboratorien der Bundesländer durchgeführt.

Ergebnisse

Bei einigen Inspektionen wurden bei Pflanzen Symptome bemerkt, die denen von *Xylella fastidiosa* sehr ähnlich sahen. In den durchgeführten Laboruntersuchungen konnte *Xylella fastidiosa* nicht festgestellt werden.

Auftreten in Sachsen

In den durchgeführten Laboruntersuchungen im Rahmen der Erhebungen 2016 wurde *Xylella fastidiosa* in Sachsen an einer Oleanderpflanze festgestellt. Der Bericht zur aktuellen Situation wurde auf der Basis von Informationen aus Sachsen und Thüringen zusammengestellt, wobei die Meldung in EUROPHYT Outbreaks zum Auftreten hierfür mittlerweile zum neunten Mal aktualisiert wurde. Die Pufferzone wird entsprechend der Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 vom 14.12.17 von 10 km auf 5 km reduziert.

Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebung und der Erkenntnisse in Sachsen lautete der Befallsstatus für *Xylella fastidiosa* Ende 2017 in Deutschland: Kommt vorübergehend vor, nur an einem Ort an Topfpflanzen, wird getilgt. [Anmerkung Juli 2018: Inzwischen gilt der Befall als getilgt.]

B 1.2.13 Erhebungen zum Vorkommen von Pomacea

Entsprechend Artikel 4 (1) des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU der Kommission sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, eine Erhebung zum Vorkommen von Schnecken der Gattung *Pomacea* durchzuführen. Da Reis in Deutschland nicht angebaut wird und eine Etablierung dieser Schadorganismen im Freiland unter den vorherrschenden klimatischen Bedingungen nicht zu erwarten ist (siehe EFSA Scientific Opinion: „Assessment of the potential establishment of the apple snail in the EU. EFSA Journal 2013; 11 (12):3487“), wurde in Deutschland im Jahr 2017 keine Erhebung durchgeführt.

B 2 Überprüfungen

Nicht in allen Fällen reicht die personelle Kapazität der amtlichen Pflanzenschutzdienste aus, um in allen Betrieben (Importeure, Produzenten und Händler, sowie Verpackungsholzbetriebe) mindestens einmal pro Jahr die nach der Pflanzenbeschauverordnung erforderliche Kontrolle durchzuführen.

Es ist wie in den vorangehenden Jahren eine große Zahl von Versandhändlern zu verzeichnen, die ihre Waren über das Internet vertreiben und die unter Umgehung phytosanitärer Anforderungen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handeln und in Deutschland bzw. in der Europäischen Union weiter verkaufen. Diese Händler sind i. d. R. nicht amtlich registriert und unterliegen damit auch nicht der Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst. Viele Händler sind nicht in Deutschland ansässig und vertreiben ihre Waren als Postsendungen, Untersuchungen aus 2009 zufolge zu einem großen Anteil nicht oder falsch deklariert. Bei der phytosanitären Kontrolle am Eingangsort in Deutschland wird neben minderen Qualitäten auch die Nichteinhaltung von phytosanitären Anforderungen nach Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG festgestellt. Zudem fehlt bei vielen Sendungen das nach Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG notwendige Pflanzengesundheitszeugnis.

Amtliche Pflanzenschutzdienste, die aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten die in der Pflanzenbeschauverordnung vorgeschriebenen mindestens einmal jährlichen Kontrollen in jedem registrierten Betrieb nicht zu 100 % gewährleisten können, wenden bei den Kontrollen entsprechend der strategischen Zielsetzung einen risikoorientierten Ansatz an. Die von der Kapazität her möglichen Kontrollen in den registrierten Betrieben werden prioritär in „Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes im phytosanitären Bereich“ auf Betriebe, die Pflanzen zum Anpflanzen einführen, erzeugen oder zukaufen, ausgerichtet.

B 2.1 Überprüfungen bei den zuständigen Behörden

Die ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe Pflanzengesundheitskontrollen führte 2017 ein Audit im Land Schleswig-Holstein durch. Ziel war, die amtlichen Kontrollen in den registrierten Betrieben zu überprüfen, die zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt sind, und Empfehlungen für Verbesserungen zu geben. Es wurden auf Basis der Auditerkenntnisse trotz vorbildlicher Verfahrensweisen insbesondere bei der Vorbereitung und Harmonisierung der Betriebskontrollen verschiedene kleinere Verbesserungen in den Bereichen Personal, Ausstattung, Durchführung der Kontrollen und Diagnostik empfohlen.

B 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

B 3.1 Gesetzgebung

Die Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen und die rechtliche Umsetzung von europäischen Durchführungsbeschlüssen erfolgten in der Regel durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt.

2017 wurde die Pflanzenbeschauverordnung temporär geändert, um eine Meldepflicht für Kartoffeln aus Spanien einzuführen. Dies hat amtliche Kontrollen an Kartoffeln aus Spanien auf *Epitrix* sp. ermöglicht.

Außerdem wurden 2017 die Risikowarenlisten für Verpackungsholz in Gebrauch entsprechend § 7b und für Gemüse und Kräuter sowie Holz, Rinde und deren Produkte entsprechend § 8 Absatz 4 der Pflanzenbeschauverordnung aktualisiert und vom JKI im Bundesanzeiger veröffentlicht.

B 3.2 Kontrollverfahren und Informationen

Für die Sicherstellung des Erfolgs der amtlichen Kontrollen ist die Anwendung harmonisierter Maßnahmen und Handlungen durch alle amtlichen Pflanzenschutzdienste unabdingbar. In mehrmals jährlich stattfindenden Beratungen des JKI mit den amtlichen Pflanzenschutzdiensten zu speziellen Themen werden Leitlinien zur praktischen Handhabung beraten und verabschiedet.

Eine wesentliche Informationssammlung und Handlungsgrundlage für die Arbeiten der Inspektoren der amtlichen Pflanzenschutzdienste ist das „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“. Es beinhaltet im Konsensverfahren abgestimmte Beschreibungen der Kontrollabläufe einschließlich pflanzengesundheitlicher Verfahren, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften, Datenblätter der wichtigsten Quarantäneschadorganismen sowie Formular- und Dokumentenmuster. Die Umsetzung der hier vorgeschriebenen phytosanitären Maßnahmen und Regelungen sichert ein konformes Vorgehen und ein einheitliches Niveau der Kontrollverfahren in allen Bundesländern. Das Kompendium steht seit 2009 mit begrenztem Zugang für die Inspektoren online zur Verfügung und wird fortwährend aktualisiert und erweitert.

Vom JKI erstellte Risikobewertungen zu Schadorganismen tragen wesentlich zur gezielten Kontrolle hinsichtlich der Feststellung von neuen Schadorganismen bei der Einfuhr und beim Auftreten in Deutschland bei. Das JKI, Institut Pflanzengesundheit erstellte bzw. aktualisierte im Jahr 2017 Express-Risikoanalysen zu 11 Schadorganismen und im Vorjahr 12 Express-Risikoanalysen.

2017 wurde die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Zollbehörden fortgeführt, um zu gewährleisten, dass die kontrollpflichtigen Sendungen den zuständigen Behörden zugeleitet werden.

2017 wurde auch der Erfahrungsaustausch zwischen Inspektoren verschiedener Mitgliedstaaten fortgesetzt, bei dem es darum geht, die Inspektionspraktiken zu verbessern und sich gegenseitig über aktuelle Warenstromveränderungen an den Einlassstellen und aktuell getroffene Maßnahmen zu informieren.

Zur breiten Information der amtlichen Pflanzenschutzdienste und der Bevölkerung wurden vom JKI verschiedene Informationsbroschüren und Datenblätter erstellt (siehe auch unter <http://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de>), die beim JKI angefordert werden können. 2017 wurde ein neues Merkblatt zu *Candidatus Liberibacter solanacearum* erstellt und das Faltblatt zum Quarantäneschadereger *Xylella fastidiosa* aktualisiert.

2017 wurden pflanzengesundheitliche Themen auf der Messe „Grüne Woche“ in Berlin der breiten Öffentlichkeit dargestellt. Der Fokus lag dabei auf den Themen Verschleppung von Schadorganismen durch Reisende, *Anoplophora glabripennis* in Verpackungsholz und invasive Pflanzenarten.

Das JKI und die Pflanzenschutzdienste der Länder aktualisieren laufend die eigenen Internetseiten zur Information der Bevölkerung und beantworten zahlreiche Anfragen. Die amtlichen Pflanzenschutzdienste informieren ggf. im Falle des Auftretens von Schadorganismen die Bürger vor Ort besonders intensiv, wenn die Art des Schadorganismus eine Unterstützung durch die Bürger erfordert oder die Maßnahmen auch die Bevölkerung betreffen wie beispielsweise Verbringungsverbote.

B 3.3 Kontrollinitiativen

- Aktionsprogramm Ambrosia

Das JKI, Institut Pflanzengesundheit hat die Federführung des „Aktionsprogramms Ambrosia“ inne. Die von diesem Institut initiierte "Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Ambrosia" trifft sich in der Regel einmal pro Jahr, so auch im Januar 2017. Die Arbeitsgruppe hatte bereits 2005 einstimmig die Entwicklung eines Aktionsprogramms gefordert. Das Aktionsprogramm basiert auf den Informationen und Meinungen der Arbeitsgruppe und dem internationalen Erfahrungsaustausch. Das Aktionsprogramm hat bereits zu einer verstärkten Wahrnehmung des Problems geführt und so zur Bekämpfung vieler Ambrosiabestände beigetragen. Das Institut Pflanzengesundheit erarbeitet Informationsmaterial zum sicheren Erkennen der Pflanze, zu Auswirkungen und zu Maßnahmen und stellt dieses bereit. Es wird die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des Aktionsprogramms durch die Auswertung von Rückmeldungen zum Erfolg von Maßnahmen überprüft, sowie Informationsdefizite und Forschungsbedarf identifiziert. Auch 2017 wurden wieder Anfragen von Privatpersonen und Firmen zur sicheren Bestimmung der Pflanze und zu Bekämpfungsmöglichkeiten beantwortet.

Das JKI hat durch Teilnahme am Workshop „Ambrosiabekämpfung - Rechtliche Rahmenbedingungen und Praxiserfahrungen“ in München im Februar 2017 des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die weitere Erarbeitung von Bekämpfungsmöglichkeiten unterstützt.

Trotz weiterhin bestehender Kenntnislücken wächst insgesamt die Kenntnis über die Verbreitung der Art in Deutschland. Es zeigt sich, dass Ambrosia in Deutschland noch überwiegend in kleinen Beständen oder als Einzelpflanze vorkommt. Größere etablierte Bestände gibt es wie im Vorjahr vor allem im Süden Deutschlands und in größeren Städten. Es wurde darüber hinaus besonders deutlich, dass in der Niederlausitz (süd-östliches Brandenburg) eine einzigartige Häufung von großen Beständen vorliegt, wobei – anders als im Rest Deutschlands – hier auch Ackerflächen befallen sind.

Die Information der Öffentlichkeit über die Medien wurde 2017 fortgeführt. Das JKI hat wieder mit der International Ragweed Society auf den „International Ragweed Day“ (1. Samstag im Sommer) hingewiesen. Darüber hinaus hat das JKI national und international im Arbeitsbereich 'Klimawandel und Gesundheit' des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mitgewirkt.

- Kontrolle von Passagieren

Die amtlichen Pflanzenschutzdienste in den Ländern führten 2017 in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erneut verstärkt Kontrollen von Passagieren an den Einlassstellen insbesondere Flughäfen durch. Kontrolliert wurde das Gepäck von Reisenden, die aus Drittländern einreisen. Gefunden wurden sowohl kontrollpflichtige Waren ohne Pflanzengesundheitszeugnis als auch Waren, deren Einfuhr in die

EU verboten ist. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 618 Beanstandungen von Passagiergepäck in EURO-PHYT Interceptions gemeldet. Die Passagiere reisten aus Vietnam, der Türkei, Thailand, der Russischen Föderation, Ägypten, den Philippinen und Indien ein.

Um die Situation zu verbessern, wird die Öffentlichkeit verstärkt informiert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere versucht, Informationen direkt an den Einlassstellen zu platzieren.

B 3.4 Schulung

- Inspektorenworkshop

In Deutschland wird jährlich vom JKI ein Inspektorenworkshop ausgerichtet. 2017 wurde in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten ein Workshop für Inspektoren mit dem Schwerpunktthema Einfuhren organisiert, an dem ca. 100 Inspektoren der Länder teilnahmen.

Außerdem fanden in den Ländern Schulungen der Inspektoren statt.

2017 nahmen 17 phytosanitäre Inspektoren aus Deutschland an BTSF-Kursen der Pflanzengesundheit teil. Es handelte sich um Kurse zu den Themen „Einfuhren“, „Überwachung von Schadorganismen und Management von Ausbrüchen (Landwirtschaft und Gartenbau)“, „Pflanzengesundheitsuntersuchungen“, „Risikobewertung von Schadorganismen“ und den Workshop „Einfuhrkontrollen von tropischen Früchten und Gemüse auf Fruchtliegen und *Thaumatotibia leucotreta*“.

B 4 Erklärung zur Gesamtleistung

- Einfuhr für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Zur Erreichung der strategischen Ziele gewinnt die Anwendung harmonisierter Maßnahmen beim Einfuhrverfahren weiterhin eine immer bedeutendere Rolle. Die rechtlichen Grundlagen und die flankierenden Leitlinien sind weitgehend ausreichend, um die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen effektiv zu kontrollieren.

Da sich im globalen Handel laufend andere Vertriebswege von neuen Produkten ergeben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadorganismen mit Waren eingeschleppt werden, die bisher nicht kontrollpflichtig sind.

Der Vertriebsweg ‚Internet‘ ist zurzeit aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend kontrollierbar. Die Sendungen aus Drittländern gehen häufig als Postsendungen an Privatkunden und werden zu einem großen Anteil nicht als Sendungen erkannt, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen müssten.

Durch die verstärkte Durchführung von Kontrollen von Gepäck von Passagieren, die aus Drittländern einreisen, wird deutlich, dass signifikante Mengen kontrollpflichtiger oder verbotener Warenarten auf diesem Wege ohne Kontrollen mitgebracht werden. Um die Situation zu verbessern, wird die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, die Passagierkontrollen in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden weiter intensiviert und ggf. werden Gebühren für die Entsorgung erhoben und der Fall als Ordnungswidrigkeit geahndet.

- Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Binnenland

Für die Erkennung von Quarantäneschaderregern und neuen Schaderregern im Binnenland ist die Mitwirkung der Betriebe und der Bürger wichtig. Deshalb wird die Information der Betriebe und Bürger von den zuständigen Behörden mit angemessener Dringlichkeit durchgeführt, insbesondere im Falle von

neu aufgetretenen Schadorganismen. Die Monitorings und Betriebskontrollen werden mit dem verfügbaren Personal risikoorientiert durchgeführt. Beim Auftreten von pflanzengesundheitlich relevanten Schadorganismen ist das Stammpersonal in vielen Fällen nicht ausreichend, um eine Überwachung und angemessene Maßnahmen im notwendigen Zeitrahmen sicher zu gewährleisten. Die Ausarbeitung von Notfallplänen wurde 2017 weiterverfolgt.

B 5 Anpassungen des nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum ist eine Anpassung des nationalen Kontrollplans hinsichtlich der strategischen Ziele für den Bereich Pflanzengesundheit zur Periode 2017 bis 2021 erfolgt. Außerdem sind redaktionelle Anpassungen des Moduls Pflanzengesundheit des MNKP vorgenommen worden.

Teil II: Jahresberichte der Länder

Die Jahresberichte der Länder werden von den zuständigen obersten Landesbehörden im FIS-VL als separate Dokumente bereitgestellt.

Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, *ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung allg. Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, *ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, *ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, *ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11*

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, *ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen *ABl. L 313/6 vom 12.10.2004*

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, *ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4–17*

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, *ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene. *ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1 (Futtermittelhygieneverordnung)*

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, *ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, *ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5*

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, *ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9*

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, *ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 75 – 78*

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, *ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten, *ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37*

Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, *ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung EG (Nr.) 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, *ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 124/2009 der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind, *ABl. L 40 vom 11.2.2009, S. 7*

Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, *ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG, *ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11*

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission, *ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1048/2009 des Rates vom 23. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, *ABl. EU Nr. L 290 S. 4*

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung *ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 der Kommission vom 25. November 2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG, *ABl. L 311 vom 26.11.2009*, S. 3

Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG, *ABl. L 80 vom 26.3.2010*, S. 28

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, *ABl. L 12 vom 15.1.2011*, S. 1–89

Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen, *ABl. L 77 vom 16.3.2012*, S. 1

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, *ABl. L 178 vom 28.6.2013*, S. 1–26

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2014 der Kommission vom 22. April 2014 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2015, 2016 und 2017 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, *ABl. L 119 vom 23.4.2014*

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009, *ABl. L 242 vom 14.8.2014*, S. 4–19

Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen, *ABl. L 30 vom 6.2.2015*, S. 10 – 15

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, *ABl. 121 vom 29.7.1964*, S. 1977.

Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, *ABl. L 259 vom 18.10.1993*, S. 1

Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen, *ABl. L 32 vom 5.2.1994*, S. 37

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und

zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG, *ABl. L 125 vom 23.5.1996*, S. 3

Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG, *ABl. L 125 vom 23.5.1996*, S. 10

Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *ABl. L 235 vom 21.8.1998*, S. 1

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, *ABl. L 221 vom 8.8.1998*, S. 23

Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile, *ABl. L 66 vom 13.3.1999*, S. 16

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, *ABl. L 169 vom 10.7.2000*, S. 1

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung; *ABl. Nr. L 140 S. 10*

Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, *ABl. L 325 vom 12.12.2003*, S. 31

Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung von Richtlinie 69/465/EWG, *ABl. L 156/12 vom 16.6.2007*

Entscheidung 2006/133/EG der Kommission vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasernematode) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, *ABl. L 52 vom 23.2.2006*, S. 34.

Entscheidung 2006/236/EG der Kommission vom 21. März 2006 über Sondervorschriften für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus Indonesien, *ABl. L 83 vom 22.3.2006*, S. 16

Entscheidung 2006/778/EG der Kommission vom 14. Nov. 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftl. Nutztiere gehalten werden, *ABl. L 314 vom 15.11.2006*, S. 39

Entscheidung 2007/201/EG der Kommission vom 27. März 2007 zur Änderung der Entscheidung 2002/757/EG über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft, *ABl. L 90 vom 30.3.2007*, S. 83

Nationale Vorschriften

Entscheidung 2007/365/EG der Kommission vom 25. Mai 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), *ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 24*

Entscheidung 2007/410/EG der Kommission vom 12. Juni 2007 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Potato spindle tuber viroid, *ABl. L 155 vom 15.6.2007, S. 71*

Entscheidung 2007/433/EG der Kommission vom 18. Juni 2007 über vorläufige Dringlichkeitsmaßn. zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell, *ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 66.*

Entscheidung 2008/55/EG der Kommission vom 20. Dezember 2007 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von Salmonella spp. und Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus in Zuchtschweinebeständen, *ABl. L 14 vom 17.1.2008, S. 10*

Entscheidung 2008/776/EG der Kommission vom 6. Oktober 2008 zur Änderung der Entscheidung 2007/365/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), *ABl. L 266 vom 7.10.2008, S. 14*

Entscheidung 2008/840/EG der Kommission vom 7. November 2008 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 36*

Beschluss 2009/993/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Entscheidung 2006/133/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasernur) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, *ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 40*

Beschluss 2010/467/EU der Kommission vom 17. Aug. 2010 zur Änd. der Entscheidung 2007/365/EG in Bezug auf die anfälligen Pflanzen und die bei Feststellung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) zu ergreifenden Maßn., *ABl. L 226 vom 28.8.2010.*

Beschluss 2010/380/EU der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Änderung der Entscheidung 2008/840/EG in Bezug auf Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 174 vom 9.7.2010*

Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris*, *Epitrix similaris*, *Epitrix subcrinita* und *Epitrix tuberis*, *ABl. L 132/18 vom 23.5.2012*

Durchführungsbeschluss 2012/756/EU der Kommission vom 5. Dezember 2012 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*, *ABl. L 335/49 vom 7.12.2012*

Durchführungsbeschluss 2012/697/EU der Kommission vom 8. November 2012 hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Gattung *Pomacea* in die EU und ihrer Ausbreitung in der EU, *ABl. L 311/14 vom 10.11.2012*

(Diese werden in nachfolgender Liste in ihrer Fassung der Veröffentlichung zitiert. Hinweise auf diese beziehen sich jedoch auf die zum Zeitpunkt der Berichterstellung geltende Fassung.)

Durchführungsbeschluss 2013/92/EU der Kommission vom 18. Februar 2013 betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, *ABl. L 47/74 vom 20.02.2013, S. 1*

Durchführungsbeschluss 2014/87/EU der Kommission vom 13. Februar 2014 über Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) innerhalb der Union, *ABl. L 45/29 vom 15.2.2014*

Durchführungsbeschluss 2014/497/EU der Kommission vom 23. Juli 2014 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) *ABl. L 219/56 vom 25.7.2014*

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/474 der Kommission vom 18. März 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, *ABl. L 76/64 vom 20.03.2015*

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), *ABl. L 125/36 vom 21.5.2015*

Empfehlung 2004/704/EG der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Überwachung der natürlichen Belastung von Futtermitteln mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB, *ABl. L 321 vom 22.10.2004, S. 38.*

Empfehlung 2006/576/EG der Kommission vom 17. August 2006 betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen, *ABl. L 229 vom 23.8.2006, S. 7*

Empfehlung 2012/154/EU der Kommission vom 15. März 2012 zum Monitoring von Mutterkornalkaloiden in Futtermitteln und Lebensmitteln, *ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 20*

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (*BGBI. I S. 1426*).

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (*BGBI. I S. 2358*).

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (*BGBI. I S. 1324*)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (*BGBI. I S. 602*).

Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (*BGBI. I S. 2004*).

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (*BGBI. I S. 2043*).

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (*BGBI. I S. 1404*).

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (*BGBl. I S. 767*).

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung - FIUStatV) vom 18. Juli 2016 (*BGBl. I S. 1848*).

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (*BGBl. I S. 375*).

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (*BGBl. I S. 2982*).

Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) vom 24. November 2008 (*BGBl. I S. 2315*).

Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung - LMBestrV) vom 14. Dezember 2000 (*BGBl. I S. 1730*).

Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV) vom 28. Dezember 2011 (*BGBl. 2012 I S. 58*).

Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (*BGBl. I S. 337*).

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (TKrMeldpflV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (*BGBl. I, S. 252*)

Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (*BGBl. I S. 1044*)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen - Überwachung – AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 (*GMBI. Nr. 22 vom 11.06.2008 S. 426*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 (AVV Monitoring 2016–2020) vom 14. Dezember 2015 (*GMBI 2015, Nr. 68, S. 1341*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV DatA) vom 15. Dezember 2010 (*GMBI 2010, S. 1773*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung - AVV Düb) vom 4. Oktober 2005 (*GMBI S. 1131*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) vom 10. Februar 2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2014 (*BAnz AT 07.11.2014 B2*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. November 2009 (*BAnz 178, S. 4005*).